



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH SFR - 1/20

MA 5, MA 6, MA 01, MA 20, MA 29, MA 60,

Prüfung des Rechnungsabschlusses

der Bundeshauptstadt Wien

für das Jahr 2019

KURZFASSUNG

Ergänzend zu der im Rechnungsabschluss 2019 abgebildeten Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung erstellte der Stadtrechnungshof Wien auch über die Ergebnisse der Rechnungsabschlussprüfung 2019 - einschließlich einer mehrjährigen Betrachtung der Haushaltsentwicklung der Stadt Wien - einen gesonderten Prüfungsbericht.

Infolge der Ordnungsmäßigkeitsprüfung, die in Anlehnung an nationale und internationale Standards risikoorientiert auf Basis einer bewussten Auswahl und einer statistischen Stichprobe durchgeführt wurde, konnte das ordnungsgemäße Zustandekommen des Rechnungsabschlussentwurfes 2019 aus den Datenbeständen des Buchführungssystems SAP festgestellt werden. Weiters kamen dabei keine Hinweise zutage, dass die Vollziehung des Voranschlages und in weiterer Folge die Erstellung des Rechnungsabchlusses nicht im Einklang mit dem Voranschlag 2019 sowie den dazu vom Gemeinderat erteilten Ermächtigungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Gemeinderates stand.

Bei der voranschlagswirksamen Gebarung war der erfolgte Abbau von ausgabenseitigen Zahlungsrückständen aus Vorjahren von insgesamt 1,13 Mrd. EUR hervorzuheben, der insbesondere auf umfangreiche - vor dem Hintergrund der Einführung der VRV 2015 im Jahr 2020 vorgenommenen - Bereinigungen zurückzuführen war. Die Bereinigungen wirkten sich auf das Gebarungsergebnis 2019 insofern aus, als einerseits damit eine Verminderung der Bankbestände verbunden war und andererseits daraus buchmäßige Einnahmen resultierten, die zu einer Ergebnisverbesserung von mehr als 200 Mio. EUR beitrugen. Festzustellen war, dass diese nennenswerten Einmaleffekte bei einer zeitnäheren jährlichen Bearbeitung der Ausgabenrückstände vermeidbar gewesen wären.

Die Belegprüfung auf Ansatzebene führte bei sechs der zwölf stichprobenweise geprüften Ansätze zu relevanten Feststellungen, welche u.a. die teils verbesserungswürdige Erfassung und Nachvollziehbarkeit der Verrechnungsfälle, die Verwendung falscher

Posten, die nicht periodengerechte Verrechnung und die Nichtnutzung von Skontoabzugsmöglichkeiten betrafen. Entsprechende Empfehlungen waren gegenüber den anordnungsbefugten Dienststellen und der für die Verrechnung zuständigen Magistratsabteilung 6 auszusprechen. Ebenso wurde bei der Abwicklung der Abschlussbuchungen durch die Magistratsabteilung 6 ein Optimierungsbedarf erkannt.

Bei näherer Betrachtung der Abbildung unselbständiger Verwaltungsfonds im Rechnungsabschluss zeigte sich, dass der Ökostromfonds des Landes Wien außerhalb des Haushalts der Stadt Wien verrechnet wurde, weshalb der Ausweis seiner Gebarung im Voranschlag und Rechnungsabschluss zu empfehlen war.

Die systemorientierten Prüfungshandlungen umfassten die Themenbereiche haushaltsinterne Vergütungen, SAP-Systemkontrollen und Prüfung von Doppel- und Mehrfachzahlungen. Während aufgrund des uneinheitlichen Vollzugs der haushaltsinternen Vergütungen die Durchführung einer Evaluierung angeregt wurde, erging in Bezug auf die SAP-Systemkontrollen die Empfehlung zu ihrer laufenden Evidenthaltung und Integration in das jeweilige IKS. Im Zuge der mit Hilfe einer SAP-Transaktion durchgeführten stichprobenweisen Überprüfung von Doppel- und Mehrfachzahlungen konnten keine konkreten Fälle nachgewiesen werden.

Bei der Prüfung der dem Rechnungsabschluss angefügten Bestandsrechnungen lag der Fokus auf dem Geldinventar und den Nachweisen über die Finanzschulden. Infolge der vorgenommenen Saldenabgleiche mit externen Prüfungsnachweisen und SAP-Sachkontenabfragen wurde bei den Bankguthaben und Kassenbeständen festgestellt, dass die diesbezüglichen Bestände zum 31. Dezember 2019 wegen der Nichtberücksichtigung einzelner Positionen geringfügig zu niedrig ausgewiesen waren.

Die Prüfung des bereits gemäß VRV 2015 erstellten Nachweises über die verwalteten Einrichtungen führte zur Empfehlung, die restriktive Interpretation der Z 2 des § 23 Abs. 6 VRV 2015 an die Argumentation bzw. Auslegung des Stadtrechnungshofes Wien anzupassen, womit bestimmte Fonds der Stadt Wien in den Nachweis aufzunehmen wä-

ren. In Bezug auf die Erstellung des Haftungsnachweises waren punktuelle Verbesserungen anzuregen.

Im Ergebnis brachte die Rechnungsabschlussprüfung 2019 keine Hinweise auf wesentliche Mängel zutage, welche die Haushaltslage der Stadt Wien unrichtig darstellen würden.

Der Darstellung und der Beurteilung der Haushaltsentwicklung der Jahre 2015 bis 2019 waren aufgrund der Ausgestaltung des kameralen Rechnungswesens Grenzen gesetzt. Künftig wird aber der im Jahr 2020 mit der VRV 2015 eingeführte Integrierte Drei-Komponenten-Haushalt, bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt, eine gesamtheitliche Betrachtung des Kernhaushalts ermöglichen.

Die Ergebnisentwicklung wurde anhand des Maastricht-Saldos, der Nettoneuverschuldung bzw. des Nettoüberschusses, des Primärsaldos sowie ausgewählter Kennzahlen auf Basis des Rechnungsquerschnitts betrachtet. Nach einer zwischenzeitlichen Verschlechterung des Maastricht-Saldos auf -325,28 Mio. EUR im Jahr 2015 trat bis zum Jahr 2019 eine Verbesserung auf 290,48 Mio. EUR ein. Dieser Saldo ließ jedoch nur eine Teilbetrachtung der Haushaltslage zu, da er die nicht maastricht-wirksame Darlehens- und Rücklagengebarung ausklammerte.

Die Nettoneuverschuldung verzeichnete in den Jahren 2015 bis 2019 einen Anstieg um insgesamt 1,78 Mrd. EUR, wobei der im Jahr 2019 erzielte Nettoüberschuss von 9,18 Mio. EUR zu einem geringfügigen Schuldenrückgang beitrug. Unabhängig davon wurden mit den jährlichen Nettoneuverschuldungen der Jahre 2017 und 2018 sowie dem Nettoüberschuss des Jahres 2019 die Vorgaben des vom Gemeinderat festgelegten Finanzrahmens erfüllt, der erst ab dem Jahr 2020 das Erreichen eines ausgeglichenen Ergebnisses vorsieht. Der Primärsaldo des Gesamthaushalts verbesserte sich im Jahr 2019 auf einen Betrag von 624,02 Mio. EUR, sodass der Rücklagenaufbau von 568,69 Mio. EUR und der Zinsaufwand von 46,15 Mio. EUR ohne Neuverschuldung gedeckt werden konnte. Der Rücklagenbestand der Stadt Wien erhöhte sich in den Jahren 2015 bis 2019 um 1,11 Mrd. EUR auf 1,88 Mrd. EUR.

Die ermittelten Werte der Kennzahlen Öffentliche Sparquote und Eigenfinanzierungsquote, welche Auskunft über die Ertrags- und Eigenfinanzierungskraft des Gemeindehaushalts geben, wiesen über den gesamten Betrachtungszeitraum gesehen eine positive Entwicklung auf. In Anlehnung an Referenzwerte der kommunalen Haushalte war allerdings die Öffentliche Sparquote nach wie vor mit einem "Genügend" zu bewerten, wohingegen bei der Eigenfinanzierungsquote im Jahr 2019 eine Verbesserung der Bewertung von "Durchschnitt" auf "Gut" eintrat.

Während die Einnahmen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung in den Jahren 2015 bis 2019 insbesondere aufgrund höherer Einnahmen aus Ertragsanteilen und Eigenen Steuern eine Steigerung von 1,68 Mrd. EUR bzw. 14,7 % aufwiesen, erhöhten sich die Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung um insgesamt 1,15 Mrd. EUR bzw. 9,9 %. Die betragsmäßig höchsten Ausgabensteigerungen verzeichneten die Haushaltsgruppen Soziales (411,24 Mio. EUR bzw. 16,8 %), Unterricht (338,92 Mio. EUR bzw. 14,9 %) und Gesundheit (231,32 Mio. EUR bzw. 10,1 %), wofür vor allem gestiegene laufende Transferzahlungen aber auch höhere Personalausgaben verantwortlich waren.

Beim Finanzvermögen war der im Jahr 2019 infolge des Abbaues der Zahlungsrückstände eingetretene 17,6%ige Rückgang bei den Bankguthaben und Kassenbeständen auf 1,81 Mrd. EUR erwähnenswert. Im Vergleich zum Vorjahr war daher zur vollumfänglichen Abdeckung des Rücklagenbestandes und der Erfordernisse des Liquiditätsmanagements auch der Wertpapierbestand heranzuziehen. Der Finanzschuldenstand stieg von 5,42 Mrd. EUR im Jahr 2015 um 23,4 % auf 6,69 Mrd. EUR im Jahr 2019, wobei seit dem vollständigen Abbau der Fremdwährungsschulden im ersten Halbjahr 2018 ausschließlich Euro-Schulden vorlagen. Die ermittelte Kennzahl Verschuldungsdauer in Jahren für das Jahr 2019 konnte in Anlehnung an Referenzwerte der kommunalen Haushalte mit einem "Gut" bewertet werden. Bei der Gesamtsumme der Haftungen war eine Abnahme um 0,79 Mrd. EUR bzw. 12,8 % auf 5,39 Mrd. EUR im Jahr 2019 feststellbar.

Der Vollständigkeit halber wurde auch das Sondervermögen der Stadt Wien in Form der Unternehmungen gemäß § 71 der Wiener Stadtverfassung dargestellt. Rückgängen des Anlagevermögens bei den Unternehmungen Stadt Wien - Wiener Wohnen und Wien Kanal stand ein Anstieg beim ehemaligen Wiener Krankenanstaltenverbund infolge der Errichtung der Klinik Floridsdorf gegenüber. Weiters stiegen im Betrachtungszeitraum die Zahlungsmittelbestände der drei Unternehmungen - trotz eines 6,7%igen Rückganges im Jahr 2019 - um 39,2 % auf insgesamt 776,69 Mio. EUR. Auf der Passivseite sanken die Finanzschulden gegenüber Dritten um 332,85 Mio. EUR auf 2,76 Mrd. EUR, während sich die Rückstellungen um 411,25 Mio. EUR auf insgesamt 1,40 Mrd. EUR erhöhten. Die Eigenkapitalquote unter Einbeziehung der Investitionszuschüsse konnte - für alle Unternehmungen gemeinsam betrachtet - auf einem Niveau von rd. 69 % gehalten werden.

Weiters ergaben die Erhebungen hinsichtlich der Haushaltsergebnisse und der Schuldenstände gemäß ESVG 2010, dass die Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 - insbesondere des Maastricht-Saldos und des strukturellen Saldos - von Wien als Teil des öffentlichen Sektors eingehalten wurden.

Abschließend war festzustellen, dass sich die Haushaltslage der Stadt Wien im Jahr 2019 aufgrund der Mehreinnahmen und des moderaten Ausgabenanstiegs weiter verbesserte. Allerdings steht die Stadt Wien im Jahr 2020 infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 einschließlich der gewährten Unterstützungsleistungen vor großen finanziellen Herausforderungen, die eine Fortsetzung der positiven Haushaltsentwicklung im Jahr 2020 nicht erwarten lassen. Umso mehr sieht der Stadtrechnungshof Wien auch weiterhin die Notwendigkeit, die Konsolidierungsbemühungen fortzusetzen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2019 - einschließlich der Haushaltsentwicklung der Jahre 2015 bis 2019 - einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	20
1.1 Prüfungsgegenstand	20
1.2 Prüfungszeitraum	22
1.3 Prüfungshandlungen	23
1.4 Prüfungsbefugnis	23
1.5 Vorberichte	23
2. Grundsätzliches	24
2.1 Ordnungsmäßigkeitsprüfung	24
2.2 Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen	26
2.3 Vorlage von Vollständigkeitserklärungen.....	28
3. Prüfung der Haushaltsrechnung	29
3.1 Vollzug des Voranschlags	29
3.2 Voranschlagswirksame Gebarung.....	34
3.3 Abschlussbuchungen und Ableitung der Haushaltsrechnung	35
3.4 Belegprüfung auf Ansatzebene	38
3.5 Abbildung unselbstständiger Verwaltungsfonds im Rechnungsabschluss	45
4. Systemorientierte Prüfungshandlungen in ausgewählten Themenbereichen	47
4.1 Haushaltsinterne Vergütungen	47
4.2 SAP-Systemkontrollen.....	52
4.3 Prüfung von Doppel- bzw. Mehrfachzahlungen	53

5. Prüfung ausgewählter Nachweise und des Kassenabschlusses	55
5.1 Geldinventar	56
5.2 Nachweis über Finanzschulden	59
5.3 Kassenabschluss.....	59
5.4 Mengeninventar.....	60
6. Prüfung der bereits gemäß VRV 2015 erstellten Nachweise.....	61
6.1 Haftungsnachweis.....	62
6.2 Nachweis über die verwalteten Einrichtungen	65
7. Haushaltsentwicklung der Jahre 2015 bis 2019	69
7.1 Grundlagen	69
7.2 Ergebnisentwicklung und Gebarungsergebnis.....	72
7.3 Einnahmen.....	79
7.4 Ausgaben.....	85
7.5 Finanzvermögen und Schulden.....	95
7.6 Sondervermögen - Unternehmungen gemäß § 71 der Wiener Stadtverfassung.....	102
7.7 Haushaltsergebnis und Schuldenstand gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012.....	108
8. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	113

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gegenüberstellung des Voranschlags- und Rechnungsquerschnitts 2019	32
Tabelle 2: Bereinigte Gegenüberstellung der laufenden Gebarung im Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt 2019	33
Tabelle 3: Ausgleich der Jahresrechnung 2019 und Abwicklung der Vorjahre	34
Tabelle 4: Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen des Jahres 2019 auf Ebene der Haushaltsgruppen.....	49
Tabelle 5: Aktiv- und Passivseite des Geldinventars mit Stand 1. Jänner und 31. Dezember 2019 (in Mio. EUR).....	56
Tabelle 6: Kassenabschluss des Verwaltungsjahres 2019 (Abstattungswerte in Mio. EUR)	60

Tabelle 7: Nicht im Nachweis gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 ausgewiesene Fonds, gereiht nach der Höhe des Eigenkapitals in EUR (absteigend)	68
Tabelle 8: Teilergebnisse aus den Rechnungsquerschnitten der Jahre 2015 bis 2019	72
Tabelle 9: Kennzahl Öffentliche Sparquote in den Jahren 2015 bis 2019.....	73
Tabelle 10: Kennzahl Eigenfinanzierungsquote in den Jahren 2015 bis 2019.....	74
Tabelle 11: Entwicklung des Finanzierungssaldos bzw. Maastricht-Saldos in den Jahren 2015 bis 2019	75
Tabelle 12: Nettoneuverschuldung bzw. Nettoüberschuss und Primärsaldo in den Jahren 2015 bis 2019	76
Abbildung 1: Gegenüberstellung Nettoneuverschuldung bzw. Nettoüberschuss, Finanzierungssaldo und Finanzrahmen in den Jahren 2015 bis 2019 (in Mio. EUR)	78
Tabelle 13: Einnahmen lt. Rechnungsquerschnitt zum 31. Dezember der Jahre 2015 bis 2019 (Gebührstellungen)	79
Tabelle 14: Ausgaben nach Haushaltsgruppen der Jahre 2015 bis 2019 (Gebührstellungen).....	85
Abbildung 2: Ausgabenentwicklung der Jahre 2015 bis 2019 (Gebührstellungen in Mio. EUR) für die Bereiche Soziales, Unterricht, Gesundheit und Allgemeine Verwaltung.....	87
Tabelle 15: Ausgaben laut Rechnungsquerschnitt zum 31. Dezember der Jahre 2015 bis 2019 (Gebührstellungen)	89
Tabelle 16: Pflicht- und Ermessensausgaben der Voranschläge 2018 und 2019	93
Tabelle 17: Finanzvermögen und Schulden zum 31. Dezember der Jahre 2015 bis 2019	96
Tabelle 18: Finanzschulden Kernhaushalt nach Gläubigern und Währungen.....	99
Tabelle 19: Abbau von Ausgabenrückständen auf ausgewählten Ansätzen (in Mio. EUR)	100
Tabelle 20: Ausgewählte Kennzahlen zur Verschuldung.....	101
Tabelle 21: Bilanzpositionen der Unternehmungen gemäß § 71 der Wiener Stadtverfassung zum 31. Dezember 2015 und 2019 (in Mio. EUR)	103
Tabelle 22: Finanzierungssaldo laut ESVG 2010 - Wien (ohne Kammern) in den Jahren 2015 bis 2019 (in Mio. EUR)	110
Tabelle 23: Beitrag der Gemeinde Wien zum öffentlichen Schuldenstand gemäß ESVG 2010 in den Jahren 2015 bis 2019 (in Mio. EUR).....	112

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....Absatz

AG.....Aktiengesellschaft

AKH-DTI	Allgemeines Krankenhaus - Direktion der Teilunternehmung Technologie und Informatik
Art	Artikel
BA	Buchhaltungsabteilung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Co KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
E-Mail	Elektronische Post
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
GFW	Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales
GmbH, GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
GZ	Geschäftszahl
HO	Haushaltsordnung
HOG	Haftungsobergrenze
idgF	in der genannten Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
INTOSAI	Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden

iSd	im Sinn des
KAV-IT	Wiener Krankenanstaltenverbund-Informationstechnologie
KZ	Kennzahl
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Mrd. EUR	Milliarden Euro
Nr.	Nummer
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur Ges.m.b.H.
p.a.	pro anno
PAM	Papierloses Dokumenten-, Ablage und Managementsystem
PPP	Public-private-partnership
rd.	rund
S	Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
Statistik Austria	Bundesanstalt Statistik Österreich
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
u.zw.	und zwar
U-Bahn	Untergrundbahn
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Wiener Linien GmbH & Co KG	WIENER LINIEN GmbH & Co KG
Wiener Stadtwerke GmbH	WIENER STADTWERKE GmbH

WIPISWiener Integriertes Personalinformationssystem
wohnfonds_wienfonds für wohnbau und stadterneuerung
ZZiffer
z.B.zum Beispiel
z.T.....zum Teil

LITERATURVERZEICHNIS

Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2015, 7. Auflage (2014), KDZ Management Beratungs- und WeiterbildungsGmbH, Wien

GLOSSAR

Abstattung

Ist die Summe der abgestatteten bzw. bezahlten Beträge (Ist), die im Rahmen der kameralistisch geführten Haushaltsrechnung anfallen. Der Leistung einer Zahlung bzw. der Einleitung des Zahlungsvollzugs hat eine entsprechende Zahlungsanordnung einer Dienststelle zugrunde zu liegen.

Amtssachausgaben

Umfassen alle Ausgaben, die erforderlich sind, um ein Amt verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig zu erhalten und zu betreiben.

Eigene Steuern

Sind Steuern und Abgaben, deren Erträge der Stadt Wien direkt zufließen. Als Gemeinde bzw. Land hat Wien im Rahmen seiner Abgabenhöhe die Möglichkeit unmittelbar Steuern und Abgaben zu erheben (z.B. Parkometerabgabe, Hundeabgabe). Bei den bundesgesetzlich zugunsten der Gemeinde oder des Landes geregelten Steuern bestehen solche mit einem vom Bundesgesetzgeber eingeräumten Gestal-

tungsspielraum (z.B. Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer) und solche ohne einen Gestaltungsspielraum (z.B. Kommunalsteuer).

Eigenfinanzierungsquote

Diese Kennzahl zeigt an, in welchem Ausmaß die Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung durch die Einnahmen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) gedeckt werden. Werte unter 100 % bedeuten, dass die beiden genannten Ausgabenkategorien nur durch eine Neuverschuldung oder durch die Auflösung von Rücklagen finanziert werden können.

Eigenkapitalquote

Betriebswirtschaftliche Kennzahl, die das Verhältnis von Eigenkapital zum Gesamtkapital eines Unternehmens darstellt. Im gegenständlichen Bericht wurde diese Kennzahl für die Unternehmungen gemäß § 71 der Wiener Stadtverfassung unter Einbeziehung der betriebswirtschaftlich als Eigenmittel zu qualifizierenden Investitionszuschüsse berechnet.

Ermessensausgaben

Sind alle Ausgaben, die nicht auf generelle und individuelle Rechtsakte, zivilrechtliche Vereinbarungen und Organbeschlüsse zurückzuführen sind.

Ertragsanteile

Sind die auf den Bund, die Bundesländer und Gemeinden entfallenden und durch im Finanzausgleich festgelegte Aufteilungsschlüssel berechnete Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

ESVG 2010

Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 2010) ist das seit September 2014 gültige international kompatible EU-Regelwerk zur Rechnungslegung für eine systematische und detaillierte Beschreibung einer Volkswirtschaft. Ab diesem Zeitpunkt folgen die Datenübertra-

gungen der Mitgliedstaaten an das Statistische Amt der EU gemäß den ESVG 2010-Regeln.

ESVG-Einheiten

Sind statistische Einheiten, die gemäß ESVG 2010 dem Sektor Staat zuzuordnen sind und demgemäß für die Maastricht-Kriterien "öffentliches Defizit" und "öffentlicher Schuldenstand" relevant sind. Erfasst werden dabei institutionelle Einheiten, die zu den Nichtmarktproduzenten zählen, deren Produktionswert für den Individual- und Kollektivkonsum bestimmt ist und die sich mit Zwangsabgaben von Einheiten anderer Sektoren finanzieren, sowie Einheiten, die hauptsächlich Einkommen und Vermögen umverteilen. Die Unterscheidung zwischen Marktproduzenten und Nichtmarktproduzenten erfolgt dabei anhand des sogenannten 50 %-Kriteriums, wonach Einheiten, die laufend zumindest 50 % ihrer Produktionskosten durch Verkaufserlöse abdecken, nicht dem Sektor Staat angehören.

Finanzschulden

Sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zwecke eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen.

Fixzins-Obligationen

Sind langfristige, festverzinsliche Darlehen, bei denen die Schuldnerin bzw. der Schuldner der Gläubigerin bzw. dem Gläubiger laufende Zinszahlungen und die Rückzahlung des zur Verfügung gestellten Kapitals zu einem bestimmten Zeitpunkt zusichert.

Gebühr

Sie besteht in der bücherlichen Aufzeichnung der in Vollziehung des Haushaltsvoranschlags (Planwerte) vorgeschriebenen Einnahmen und Ausgaben in der Haushaltsrechnung. Die Bezeichnung "Gebühr" bildet die lt. VRV 1997 "vorgeschriebenen Beträge (Soll)" der Haushaltsrechnung ab.

Haushaltsgruppe

Wird im gegenständlichen Bericht als Bezeichnung für die in der VRV 1997 erfolgte Ansatzgliederung in Form der Hauptgruppen der Ansätze verwendet.

Integrierter Drei-Komponenten-Haushalt

Er wird mit der VRV 2015 eingeführt und besteht aus dem Finanzierungshaushalt (auf Basis der Ein- und Auszahlungen), dem Ergebnishaushalt (auf Basis von Erträgen und Aufwendungen) und dem Vermögenshaushalt (Vermögen auf der Aktivseite, Eigen- und Fremdmittel auf der Passivseite).

Investitionszuschuss

Ist die entgeltliche Vorteilsgewährung durch Dritte für Investitionen in das Anlagevermögen und wird auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Kameralistik

Sie stellt ein auf Einnahmen und Ausgaben basierendes Buchführungssystem dar und hat die Ermittlung eines finanzwirtschaftlichen Ergebnisses im Sinn des Vollzugs des Haushaltsvoranschlags zum Ziel.

Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2015

Ein Kommentar des KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung mit umfassenden Erläuterungen zur VRV 1997, der den Gemeinden als Arbeitshilfe dienen soll.

Mengeninventar

Im Mengeninventar werden die Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens und länger als ein Jahr genutzte Gebrauchsgüter in Mengeneinheiten aufgezeichnet.

Nennkapital

Ist ein anderer Begriff für Grund- oder Stammkapital. Es ist Teil des Eigenkapitals und ergibt sich aus der Summe der Nennbeträge aller Gesellschaftsanteile einer GmbH bzw. aus dem Nennwert aller ausgegebenen Aktien einer AG.

Nettoneuverschuldung

Sie ergibt sich lt. dem Finanzschuldenbericht zum Rechnungsabschluss 2019 aus der Bruttoneuverschuldung abzüglich Tilgungen auf Altfinanzierungen und entspricht somit jenem Betrag, um den die Gesamtverschuldung unter allfälliger Berücksichtigung von Währungsumrechnungsschwankungen zum jeweiligen Jahresultimo steigt.

Österreichischer Stabilitätspakt 2012

Ist eine seit dem 1. Jänner 2012 gültige Vereinbarung nach Art. 15a Bundesverfassungsgesetz zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden. Demnach haben Bund, Länder und Gemeinden ihre Haushalte über den Konjunkturzyklus grundsätzlich auszugleichen oder im Überschuss zu führen; weiters werden darin u.a. Defizitgrenzen für die Ebenen der Gebietskörperschaften festgelegt.

Pflichtausgaben

Unter Pflichtausgaben sind gemäß HO 2016 alle Ausgaben zu verstehen, die auf generelle und individuelle Rechtsakte, zivilrechtliche Vereinbarungen und Organbeschlüsse gründeten.

Primärsaldo

Saldo der Einnahmen und Ausgaben ohne Zinsen, Schuldaufnahmen, Tilgungen und Veränderungen der Rücklagen.

Quote öffentliches Sparen (auch Öffentliche Sparquote)

Diese Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen dem "Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung" lt. Rechnungsquerschnitt und der Summe der Ausgaben der laufenden Gebarung. Es gilt, je höher der Wert ist, desto besser ist die Ertragskraft bzw. desto mehr Mittel stehen für die Finanzierung von Investitionen, neuen Projekten und/oder Tilgungen zur Verfügung.

Quote freie Finanzspitze

Diese Kennzahl zeigt das Ergebnis der laufenden Gebarung abzüglich laufender Tilgungen (fortdauernde Gebarung) in Relation zu der Summe der Einnahmen der laufenden Gebarung. Ein Wert unter Null zeigt, dass die fortdauernde Gebarung nur auf Basis einer Nettoneuverschuldung zu finanzieren ist.

Rechnungsquerschnitt

In dem im Rechnungsabschluss abgebildeten Rechnungsquerschnitt werden die Einnahmen und Ausgaben nach einzelnen Arten unter ökonomischen Gesichtspunkten geordnet und in drei Teile gegliedert, um einen Überblick über die Haushaltssituation zu geben. Während die "laufende Gebarung" die laufenden Einnahmen (z.B. Einnahmen aus Steuern) und Ausgaben (z.B. Personalausgaben und Betriebsaufwand) enthält, umfasst die "Vermögensgebarung" die vermögenswirksamen Einnahmen (z.B. Vermögensveräußerung und erhaltene Kapitaltransferzahlungen) und Ausgaben (z.B. Vermögenserwerb und gewährte Kapitaltransferzahlungen). Im dritten Teil "Finanztransaktionen" werden die Einnahmen (z.B. Aufnahme von Finanzschulden und Rücklagenentnahmen) und Ausgaben (z.B. Rückzahlung von Finanzschulden, Darlehensgewährung und Rücklagenzuführungen) aus Finanztransaktionen dargestellt.

Rücklagen

Sind aus der laufenden Gebarung stammende Geldbestände, die zur späteren Verwendung für einen bestimmten Zweck angesammelt werden.

Systemprüfungen

Laut Fachliteratur wird im Rahmen einer Systemprüfung festgestellt, ob und inwieweit sich die Prüferin bzw. der Prüfer auf die zuverlässige und vollständige Erfassung und Verarbeitung der Elemente des zu prüfenden Objekts verlassen kann. Demgemäß bedeutet dies die Prüfung von Erfassungs- und Verarbeitungsprozessen (z.B. der Buchführung) nach Maßgabe der im System festgelegten Regeln und der darin vorgesehenen Kontrollen. Vom Ergebnis der Systemprüfung hängt ab, wie weitgehend nachfolgende Prüfungshandlungen durchzuführen sind.

Transferzahlungen

Transfers sind Leistungen, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht (z.B. Finanzausweisungen, Zuschüsse, Subventionen). Es wird zwischen laufenden Transferzahlungen, die insbesondere für Konsum- oder sonstige laufende Verwendungszwecke bestimmt sind, und Kapitaltransferzahlungen, die ausdrücklich für Investitionszwecke oder sonstigen Vermögenszuwachs bestimmt sind, unterschieden.

Verschuldungsgrad in Prozent

Ist eine Kennzahl zur Beurteilung der Finanzschuldensituation der Gebietskörperschaft und stellt das prozentuelle Verhältnis zwischen Schuldenstand und den Einnahmen der laufenden Gebarung dar.

Verschuldungsdauer in Jahren

Sie stellt die Zeitspanne für die Rückzahlung bestehender Verpflichtungen (z.B. Finanzschulden und schlagend werdende Haftungen) unter Heranziehung des "Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung" dar. Hierbei wird die Prämisse zugrunde gelegt, dass keine neuen Investitionen getätigt und die gesamten Überschüsse der laufenden Gebarung zur Schuldentilgung verwendet werden.

Voranschlagswirksame Verrechnung

Ist die buchmäßige Nachweisung der im Vollzug des Voranschlags anfallenden Einnahmen und Ausgaben auf den Haushaltsstellen des Voranschlags bzw. den dazugehörigen Haushaltskonten.

Voranschlagsunwirksame Verrechnung

Umfasst jene Gebarungsfälle, die nicht endgültig für Rechnung einer Haushaltsstelle zu verrechnen sind oder erst zu einem späteren Zeitpunkt auf einer solchen zur Verrechnung gelangen.

Wohnbau-Wandelanleihen

Sind von Wohnbaubanken emittierte Anleihen mit einem Umtauschrecht auf Aktien und einen Anspruch auf feste, im Voraus bestimmte Zinsen. Sie sind in der Regel ge-

samtfällig, wobei die Inhaberin bzw. der Inhaber entweder die Anleihe bis zum Ende ihrer Laufzeit behalten oder die Anleihe in Aktien umtauschen kann.

Unternehmungen gemäß § 71 der Wiener Stadtverfassung

Unternehmungen im Sinn dieser Bestimmung sind jene wirtschaftlichen Einrichtungen, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat. Sie besitzen keine Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet, sie sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

Virtueller Markt (Supplier-Relationship-Management)

Ist ein von der Magistratsabteilung 54 betriebenes webbasiertes Katalogeinkaufssystem für den Abruf von Produkten und Leistungen durch die städtischen Dienststellen.

Zahlungsrückstände

Sie werden verursacht, wenn weniger Ausgaben oder Einnahmen abgestattet bzw. tatsächlich gezahlt als zur Gebühr gestellt werden.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

1.1.1 In Entsprechung seines gesetzlichen Auftrages unterzog der Stadtrechnungshof Wien den von der Magistratsabteilung 5 am 20. März 2020 in elektronischer Form übermittelten Rechnungsabschlussentwurf der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2019 einer Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit. Die Ergebnisse dieser Überprüfung stellten die Grundlage für die im Abschnitt Einleitung des Rechnungsabschlusses 2019 abgebildete Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung: Prüfung des Rechnungsabschlussentwurfes durch den Stadtrechnungshof Wien vom 20. Mai 2020 dar. Abschließend wird darin u.a. Folgendes festgehalten: *"Über die einzelnen Ergebnisse der Rechnungsabschlussprüfung 2019 - einschließlich einer näheren Betrachtung der Haushaltsentwicklung der Stadt Wien - wird vom Stadtrechnungshof Wien ein gesonderter Prüfungsbericht erstellt."*

Der Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2019 wurde - nach Behandlung im Finanzausschuss und Stadtsenat - durch den Wiener Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30. Juni 2020 genehmigt.

1.1.2 Der genannten Stellungnahme folgend werden mit dem gegenständlichen Prüfungsbericht primär zwei Zielsetzungen verfolgt. Zum einen dient der Bericht - über die Stellungnahme hinaus - zur Berichterstattung über die konkrete Prüfungsdurchführung und die einzelnen Ergebnisse der Rechnungsabschlussprüfung 2019. Demgemäß umfassen die Berichtspunkte 2 bis 6 die im Rahmen der Ordnungsmäßigkeitsprüfung des Stadtrechnungshofes Wien behandelten Inhalte, wie z.B. die Prüfungsziele, die eingesehenen Prüfungsfelder, den Prüfungsumfang, die jeweiligen Prüfungsmethoden sowie die Feststellungen und daraus abgeleiteten Prüfungsempfehlungen.

Zum anderen enthält der vorliegende Prüfungsbericht in seinem Berichtspunkt 7 die Darstellung und nähere Betrachtung der Haushaltsentwicklung der Stadt Wien anhand ausgewählter Kenndaten und Kennzahlen. Ausgehend von den diesbezüglichen Werten der Jahre 2015 bis 2019 wurde insbesondere das Haushaltsergebnis des Jahres 2019 mit jenem des Jahres 2018 verglichen. Der Fokus lag dabei auf der Beurteilung der finanziellen Lage des Kernhaushalts der Stadt Wien, wobei in den Punkten 7.6 und 7.7 - abhängig von der jeweiligen Themenstellung - auch Finanzdaten der Unternehmungen gemäß § 71 der Wiener Stadtverfassung sowie der ESVG-Einheiten in die Einschau einbezogen wurden. Die Unternehmung gemäß § 71 der Wiener Stadtverfassung "Wiener Krankenanstaltenverbund" wurde im Juni 2020 in "Wiener Gesundheitsverbund" umbenannt.

Die jeweiligen Prüfungsergebnisse mündeten - neben der Kurzfassung - im Berichtsabschnitt 8 - Zusammenfassung der Empfehlungen.

1.1.3 Geprüfte Stellen waren primär die der Finanzverwaltung der Stadt Wien zugehörigen Magistratsabteilungen 5 und 6. Während die Magistratsabteilung 5 gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die jährliche Erstellung und Vorlage des Rechnungsabschlusses zuständig war, oblag der Magistratsabteilung 6 als für das Rechnungswesen verantwortliche Stelle die Führung der Verrechnung und die Mitwirkung bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses (inkl. beiliegender Nachweise). Die für die Informations- und Kommunikationstechnologie zuständige Magistratsabteilung 01 war insofern eine geprüfte Stelle, als sie an der technischen Verarbeitung und Zusammenführung der Daten für den Rechnungsabschluss 2019 mitwirkte.

Die Prüfungshandlungen erstreckten sich im Rahmen der Ansatzprüfung auf Belegenebene neben den für die Verrechnung zuständigen Buchhaltungsabteilungen der Magistratsabteilung 6 auch auf die jeweils anordnungsbefugten Magistratsdienststellen der in die Einschau einbezogenen Haushaltsansätze. Angesichts der dabei getroffenen Feststellungen waren Empfehlungen gegenüber der Magistratsabteilung 6 sowie den ansatzführenden Magistratsabteilungen 01, 29 und 60 auszusprechen. Die

Magistratsabteilung 20 wurde im Zusammenhang mit der Verwaltung des unselbstständigen Ökostromfonds und der Fragestellung des Erfordernisses seiner Abbildung im Rechnungsabschluss als geprüfte Stelle geführt.

1.1.4 Von der Ordnungsmäßigkeitsprüfung nicht umfasst waren der Anhang (z.B. Finanzschuldenbericht, Wiens Schulden - Eine transparente Bestandsanalyse, Beteiligungsspiegel, Dezentralisierung - Bezirksausgaben) und die im Beschlussantrag enthaltenen erläuternden Ausführungen des Magistrats zum Rechnungsabschluss 2019. Zudem waren die Umsetzung des Landesgesetzes über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung sowie die Unternehmungen gemäß § 71 der Wiener Stadtverfassung, die nach ihren Statuten jeweils einen Jahresabschluss auf Basis des UGB zu erstellen hatten, nicht Teil der Ordnungsmäßigkeitsprüfung.

Bei der Prüfung der Haushaltsentwicklung stellte die Gesamtbetrachtung der Haushaltslage der Stadt Wien unter Berücksichtigung aller ihr zuordenbaren Einrichtungen und Unternehmungen bzw. Beteiligungen keinen Prüfungsgegenstand dar. Ebenso war die Erstellung der ab dem Voranschlag 2017 etablierten Mittelfristigen Finanzplanung und deren künftigen Einhaltung kein Prüfungsziel.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im Zeitraum Februar bis Juli 2020 durch die Stabsstelle Öffentliches Finanzwesen und Recht unter Mitwirkung anderer Abteilungen des Stadtrechnungshofes Wien. Das Eröffnungsgespräch mit den Magistratsabteilungen 5 und 6 fand am 12. Februar 2020 statt.

Die Rechnungsabschlussprüfung 2019 (Teil Ordnungsmäßigkeitsprüfung) wurde am 14. Mai 2020 in Form einer Schlussbesprechung mit den Magistratsabteilungen 5 und 6 abgeschlossen und führte zur Abgabe der Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung vom 20. Mai 2020 durch den Stadtrechnungshof Wien. Im Anschluss daran wurde die Haushaltsentwicklung der Stadt Wien der Jahre 2015 bis 2019 einer näheren Betrachtung unterzogen und die Prüfungsergebnisse aus beiden Teilprüfungen im gegenständlichen Prüfungsbericht, der im September 2020 mit der

Finanzverwaltung der Stadt Wien sowie den Magistratsabteilungen 01, 20, 29 und 60 schlussbesprochen wurde, zusammengefasst.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten insbesondere Datenabfragen im Buchführungssystem SAP und im elektronischen Beleg-Archivierungssystem PAM, Beleg- und Dokumentenprüfungen, Datenanalysen sowie Literatur- und Internetrecherchen. Erhebungen und Interviews in den geprüften Stellen fanden wegen der zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 gesetzten Maßnahmen (Kontaktbeschränkungen) nicht statt. Anstelle dessen wurden die im Zuge der Prüfung erforderlichen Abklärungen und Auskunftserteilungen primär auf elektronischem und telefonischem Weg abgewickelt.

Die geprüften Stellen konnten die geforderten Unterlagen aufgrund der herausfordernden Rahmenbedingungen z.T. nicht zeitgerecht vorlegen, wodurch sich Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 87 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben. Demzufolge hat der Magistrat den Rechnungsabschlussentwurf vor Befassung durch die zuständigen Gemeindeorgane dem Stadtrechnungshof Wien zur Prüfung vorzulegen. Im Übrigen war auf die in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung verankerte Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien zu verweisen.

1.5 Vorberichte

1.5.1 Der Stadtrechnungshof Wien führte in Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages jährlich eine Prüfung des Rechnungsabschlussentwurfes bzw. der Jahresrechnungen durch, die jeweils als Grundlage für die Abgabe der im betreffenden Rechnungsabschluss abgebildeten Stellungnahme des Stadtrechnungshofes Wien diente. Eine darüber hinausgehende Berichterstattung über die Ergebnisse der Ordnungsmäßigkeitsprüfung einschließlich einer näheren Betrachtung und Beurteilung der Haus-

haltsentwicklung der Stadt Wien in Form eines Prüfungsberichtes ist ab der Rechnungsabschlussprüfung 2018 vorgesehen. Auf den diesbezüglichen erstmalig ergangenen Bericht: MA 5, MA 6 und MA 2, Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2018, StRH SFR - 3/19, (Tätigkeitsbericht 2019) war zu verweisen.

Unabhängig davon fanden ab dem Jahr 2014 auf Grundlage der Rechnungsabschlussprüfungen vertiefte Folgeprüfungen statt, welche veröffentlicht und im entsprechenden Stadtrechnungshofausschuss behandelt wurden. Im Jahr 2019 nahm der Stadtrechnungshofausschuss den nachfolgend genannten Bericht über eine Folgeprüfung zur Kenntnis:

- MA 6, Prüfung der Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs im Referat Zahlungsverkehr und KundInnenservice aufgrund der Rechnungsabschlussprüfung 2017, StRH SFR - 6/18, (Tätigkeitsbericht 2019).

1.5.2 Zum Prüfungsthema Haushaltsentwicklung bzw. Haushaltslage der Stadt Wien lagen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre - neben dem bereits genannten Bericht über die Rechnungsabschlussprüfung 2018 - relevante Berichte des Rechnungshofes vor. In diesem Zusammenhang waren die Berichte Konsolidierungsmaßnahmen der Bundeshauptstadt Wien (Reihe Wien 2015/2), Konsolidierungsmaßnahmen der Länder (Reihe Oberösterreich 2016/1) und Mittelfristige Haushaltsplanung der Länder Niederösterreich und Oberösterreich sowie der Stadt Wien (Reihe Bund 2019/11) zu nennen. Überdies war auf den Bericht Haushaltsergebnisse 2016 gemäß Österreichischen Stabilitätspakt 2012 - Gutachten (Reihe Wien 2018/10) zu verweisen.

2. Grundsätzliches

2.1 Ordnungsmäßigkeitsprüfung

2.1.1 In der zweiten Märzhälfte 2020 wurde dem Stadtrechnungshof Wien der Rechnungsabschlussentwurf 2019 - bestehend aus dem Kassenabschluss, der Haushalts-

rechnung und den haushaltsrechtlich geforderten Nachweisen - zur Prüfung vorgelegt.

Die Ordnungsmäßigkeitsprüfung betraf die Feststellung der Vollständigkeit und ziffernmäßigen Richtigkeit sowie die Einhaltung der im Voranschlag festgelegten Rahmenbedingungen und der haushaltsrechtlichen Vorgaben. Letztere setzten sich angesichts des Fehlens expliziter landesgesetzlicher Bestimmungen im Wesentlichen aus der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 sowie der HO 2016 zusammen.

2.1.2 Der Stadtrechnungshof Wien nahm die prüferische Durchsicht unter Berücksichtigung des "Leitfadens für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen" vor, welcher von den österreichischen Landesrechnungshöfen, dem Stadtrechnungshof Wien und dem Österreichischen Städtebund in Anlehnung an internationale Standards (insbesondere jene der INTOSAI) erstellt wurde. Er stellt eine Handlungsempfehlung für die Planung, Durchführung und Dokumentation von Rechnungsabschlussprüfungen durch die öffentliche Finanzkontrolle dar und beinhaltet Checklisten für bestimmte Prüfungsthemen (z.B. Haushaltsvollzug, Belegprüfung, Vermögensrechnung).

Gemäß Leitfaden ist die Wesentlichkeit von Prüfungsfeststellungen dann gegeben, wenn ihre Größenordnung oder Bedeutung die Entscheidung bzw. das Gesamturteil einer sachkundigen Leserin bzw. eines sachkundigen Lesers beeinflusst. Für die Rechnungsabschlussprüfung 2019 wurde vom Stadtrechnungshof Wien als Gesamtwesentlichkeit 1% der Gesamtausgaben der Bundeshauptstadt Wien in der Höhe von 14,21 Mrd. EUR festgelegt; in Bezug auf das Geldinventar ergab sich eine Wesentlichkeitsgrenze von 99,38 Mio. EUR. Bis zu diesen Werten wurde angenommen, dass quantitative Mängel keine Auswirkungen auf die Aussagekraft des Rechnungsabschlusses haben.

Zudem kam bei der Prüfung der Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2015 zur Anwendung, der Erläuterungen zu den Ansätzen und Posten bzw. der VRV 1997 enthält.

2.1.3 Da eine Vollprüfung des Rechnungsabschlussentwurfes aufgrund der haushaltsrechtlichen Zeitvorgaben nicht realisierbar und aus prüfungsökonomischen Gründen nicht zweckmäßig war, erfolgte eine risikoorientierte Prüfung auf Basis einer bewussten Auswahl von Prüfungsobjekten sowie einer statistischen Stichprobenziehung von Verrechnungsfällen. Die Prüfungshandlungen umfassten insbesondere die Ableitbarkeit der Bestandteile des Rechnungsabschlusses aus dem Buchführungssystem SAP, den Vollzug des Voranschlags, Belegprüfungen auf Ansatzebene, systemorientierte Prüfungshandlungen in Bezug auf ausgewählte Themenstellungen sowie Saldenabgleiche mit externen Prüfungsnachweisen.

Als Grundlage für die Saldenabgleiche veranlasste die Magistratsabteilung 5, dass von allen in Geschäftsbeziehung stehenden Bankinstituten, sowie von der OeBFA entsprechende Bankbriefe bzw. Saldenbestätigungen über ausstehende Geschäfte an den Stadtrechnungshof Wien übermittelt wurden.

2.2 Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen

2.2.1 Laut den haushaltsrechtlichen Vorgaben war der genehmigte Voranschlag die Grundlage jeder Verwaltungstätigkeit, die eine Einnahme zum Zweck oder eine Ausgabe zur Folge hatte. Im Voranschlag waren pro Ansatz die anordnungsbefugte Dienststelle sowie die für die Verrechnung zuständige Buchhaltungsabteilung angeführt. Die Anordnungsbefugnis umfasste die Anordnung der Gebührstellung bzw. der Zahlung, wobei für jede Ausgabe, welche nicht in die Magistratszuständigkeit fiel, vor der Anordnung eine sachliche Genehmigung nach den Zuständigkeitsbestimmungen der Wiener Stadtverfassung erforderlich war. Abweichungen vom Voranschlag infolge überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben waren unter Angabe ihrer Bedeckung (z.B. Mehreinnahmen, Minderausgaben) von den jeweils zuständigen Organen zu genehmigen.

Im Übrigen hatte der Beschlussantrag auf Feststellung des Voranschlags u.a. die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Behandlung eines Abganges bzw. Überschusses sowie zusätzliche Vorschriften für die Vollziehung des Voranschlags (z.B. einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit) zu enthalten.

2.2.2 Bei der Vollziehung des Voranschlags und der diesbezüglichen buchhalterischen Verrechnung waren alle Einnahmen und Ausgaben, alle Veränderungen des in Geld oder Geldeswert aufgezeichneten Vermögens sowie der Bestand an Forderungen, Verbindlichkeiten, Schulden und der sonstigen aufgezeichneten Vermögensgegenstände nachzuweisen.

Bedingt durch die Änderung des § 84 Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung bestand allerdings im Verwaltungsjahr 2019 keine landesgesetzliche Verpflichtung mehr, das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Wien sowie die in der Verwahrung der Gemeinde Wien stehenden Fonds und Stiftungen mittels eines Inventars in Übersicht zu halten und dieses zu veröffentlichen. In § 84 Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung idGF ist nunmehr festgelegt, dass der Gemeinderat verpflichtet ist, das gesamte Vermögen der Gemeinde in Übersicht zu halten. Da aber die Einführung der VRV 2015 vom Jahr 2019 in das Jahr 2020 verschoben wurde und demgemäß ein bewertetes Inventar erst im Rahmen der Eröffnungsbilanz bzw. der Vermögensrechnung veröffentlicht wird, entschied die Finanzverwaltung, auch dem Rechnungsabschluss 2019 analog der HO 2016 ein Geld- und Mengeninventar anzuschließen (s.a. Punkt 5.).

2.2.3 Die voranschlagswirksame und voranschlagsunwirksame Haushaltsverrechnung war nach den Grundsätzen der Kameralistik einzurichten. Die Buchhaltung war so zu führen, dass daraus die für den Rechnungsabschluss erforderlichen Daten abgeleitet werden konnten und die Einnahmen und Ausgaben gemäß dem Bruttoprinzip in voller Höhe, der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung dargestellt wurden. Weiters mussten für alle Einnahmen- und Ausgabenbuchungen ordnungsgemäße Belege vorliegen. Für die zeitliche Zuordnung der Gebührstellung zu einem bestimmten Verwaltungsjahr war, sofern rechtlich oder vertraglich nichts anderes galt, grundsätzlich der Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung bzw. der Erbringung der sachlich und zeitlich abgrenzbaren Teilleistung maßgeblich.

Die Gebührstellung bestand in der bücherlichen Aufzeichnung der in Vollziehung des Voranschlags angeordneten Einnahmen und Ausgaben, während die Abstattung den kassenmäßigen Vollzug der Einnahmen- und Ausgabengebührstellungen darstellte. Sowohl die Gebührstellungen als auch die Zahlungen durften nur aufgrund einer Anordnung der anordnungsbefugten Dienststelle erfolgen.

Für die detaillierte Darstellung der Einnahmen und Ausgaben auf Ebene der Posten und der Ansätze waren die zur Gebühr gestellten Beträge der Soll-Buchungen maßgeblich. Zusätzlich wurden die bezahlten bzw. abgestatteten Beträge der Ist-Buchungen sowie die anfänglichen und schließlichen Zahlungsrückstände bzw. die Unterschiedsbeträge zwischen den Gebührstellungen und Abstattungen als Summen auf Ebene der einzelnen Ansätze abgebildet. Letztere flossen als Teil der Forderungen und Verbindlichkeiten in das für die Darstellung des Finanzvermögens vorgesehene Geldinventar ein. Die Darstellung der im Kassenabschluss ausgewiesenen voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Gesamtgebarung sowie des anfänglichen und schließlichen Kassenbestandes erfolgte auf Basis der abgestatteten Beträge.

2.2.4 Der Vollständigkeit halber war auf die Bestimmung des § 12 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien zu verweisen, wonach den Dienststellenleitungen u.a. der Einsatz von Qualitätssicherung sowie die Einrichtung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme oblagen.

2.3 Vorlage von Vollständigkeitserklärungen

2.3.1 In Erfüllung des § 54 HO 2016 führten die Magistratsabteilungen 01, 5 und 6 in der gemeinsamen Vollständigkeitserklärung vom 23. März 2020 aus, dass alle erforderlichen Tätigkeiten und Prozesse hinsichtlich technischer Verarbeitung und Zusammenführung der Daten für den Rechnungsabschluss 2019 ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Weiters wurde festgehalten, dass alle verrechnungspflichtigen Gebarungsfälle, die bis zum Ablauf der Auslauffrist (15. Jänner 2020) vorlagen, unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften im Haushaltsverrechnungssystem

vollständig erfasst wurden. Abschließend enthielt die Vollständigkeitserklärung eine Aufstellung der einzelnen Bestandteile des Rechnungsabschlusses.

2.3.2 Unabhängig davon wurden dem Stadtrechnungshof Wien mit Mitte März 2020 datierte Erklärungen der anordnungsbefugten Dienststellen und der zuständigen Buchhaltungsabteilungen gemäß § 50 Abs. 6 HO 2016 übermittelt, wonach die Teilrechnungsabschlüsse für die jeweiligen Ansätze die haushaltsrechtliche Gebarung (soweit sie bis zum Ablauf der Auslauffrist angefallen ist) vollständig abbildeten. Die Teilrechnungsabschlüsse bestanden demnach jeweils aus einer Haushaltsstellenübersicht über die veranschlagten und zur Gebühr gestellten Beträge, Erläuterungen, einer Haushaltsrechnung und der voranschlagsunwirksamen Gebarung.

Darüber hinaus lagen Meldungen aller Dienststellen über die Richtigkeit und Vollständigkeit des jeweiligen Mengeninventars zum Stichtag 31. Dezember 2019 vor (s.a. Punkt 5.4).

2.3.3 Zusammenfassend war festzustellen, dass der Magistrat alle in den Haushaltsvorschriften normierten Vollständigkeitserklärungen und Bestätigungen in Zusammenhang mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses vorlegte und damit ein ordnungsgemäßes Zustandekommen des Rechnungsabschlusses 2019 unter Berücksichtigung der gesamten Haushaltsgebarung bestätigt wurde.

3. Prüfung der Haushaltsrechnung

3.1 Vollzug des Voranschlags

3.1.1 Der in der Sitzung des Gemeinderates vom 27. November 2018 genehmigte Voranschlag für das Jahr 2019 mit Einnahmen von 15,50 Mrd. EUR und Ausgaben von 15,69 Mrd. EUR bildete die Grundlage der Verwaltungstätigkeit des Magistrats für das Jahr 2019. Hinsichtlich des veranschlagten Abganges von 188 Mio. EUR war festgelegt, dass dieser durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen während des Verwaltungsjahres 2019 reduziert bzw. in letzter Konsequenz durch die Aufnahme von Fremdmitteln ausgeglichen werden soll.

Im Beschlussantrag zum Voranschlag 2019 waren die dem Magistrat für die Vollziehung des Voranschlags eingeräumten Ermächtigungen enthalten. Sie betrafen im Wesentlichen die gegenseitigen oder einseitigen Deckungsmöglichkeiten der veranschlagten Beträge auf Ansatz- und/oder Postenebene sowie die Möglichkeiten der Aufnahme von Finanzschulden und von zweckgebundenen Fremdmitteln im Sinn der Absätze 6a) bis 6e) des Beschlussantrages. Darüber hinaus war der amtsführende Stadtrat oder die amtsführende Stadträtin für die Finanzverwaltung berechtigt, aufgrund der Einnahmenentwicklung oder im Interesse der gesamtstaatlichen Konsolidierungsbemühungen der öffentlichen Haushalte bestimmte Ausgabensperren und Ausgabenkürzungen sowie Ausgabenkontingentierungen festzulegen.

Anzumerken war, dass dem Gemeinderat im Zusammenhang mit dem Voranschlag 2019 kein Nachtragsvoranschlag gemäß § 86b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung zur Beschlussfassung vorgelegt wurde. Nach der genannten Bestimmung hätte der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag beschließen können, wenn sich die Notwendigkeit einer Änderung der Gliederung des bereits festgestellten Voranschlages ergibt und diese keine Auswirkung auf den Gesamtsaldo hat.

3.1.2 Sofern mit den veranschlagten Ausgaben, Ausgabeposten oder Ansätzen - unter Berücksichtigung einer allfälligen gegenseitigen und einseitigen Deckungsfähigkeit - im Verwaltungsjahr nicht das Auslangen gefunden werden konnte, war gemäß § 33 HO 2016 von den anordnungsbefugten Dienststellen ein Antrag auf Genehmigung einer Abweichung vom Voranschlag (überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe) bzw. ein Überschreitungsantrag zu stellen.

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte anhand einer bewussten Stichprobenauswahl von Ansätzen und durch einen Summenabgleich, ob der ausgabenseitige Vollzug des Voranschlags 2019 unter Berücksichtigung der genehmigten Abweichungen vom Voranschlag und der vorgesehenen Deckungsmöglichkeiten ordnungsgemäß erfolgte. Im Zuge dieser Prüfungshandlungen wurden keine Mängel bzgl. der Vollziehung des Voranschlags festgestellt.

3.1.3 In weiterer Folge erhob der Stadtrechnungshof Wien, inwieweit der Magistrat im laufenden Budgetvollzug die in den Absätzen 6a) bis 6e) des Beschlussantrages festgelegten Ermächtigungen zur Aufnahme von Finanzschulden und zweckgebundenen Fremdmitteln in Anspruch nahm. Dabei zeigte sich, dass seitens des Magistrats im Rechnungsjahr 2019 mangels Nettoneuverschuldung keine Inanspruchnahme der in Punkt 6a) eingeräumten Ermächtigung zur Finanzschuldenaufnahme von maximal 2,40 Mrd. EUR erfolgte.

Wie bereits die letztjährige Rechnungsabschlussprüfung ergab, wurde der in Punkt 6a) [vormals 5a)] festgelegte Maximalbetrag im Rahmen des Voranschlags 2010 vor dem Hintergrund der Finanzkrise des Jahres 2008 von 1 Mrd. EUR auf 2,40 Mrd. EUR erhöht und seitdem beibehalten. Angesichts der verbesserten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und des für das Jahr 2020 angepeilten ausgeglichenen Ergebnisses empfahl der Stadtrechnungshof Wien im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2018, die Ermächtigung gemäß Punkt 6a) [vormals 5a)] des Beschlussantrages an die neuen Gegebenheiten anzupassen und betragsmäßig entsprechend zu reduzieren. In ihrer Maßnahmenbekanntgabe teilte die Magistratsabteilung 5 mit, dass die nunmehrige COVID-19-Krise gezeigt hat, dass die angeführte Magistratsermächtigung zur Neuaufnahme von Finanzschulden vorteilhaft und daher berechtigt ist, weshalb eine Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vorerst nicht vorgesehen ist.

In Bezug auf die Ermächtigungen gemäß Punkte 6b) bis 6e) war festzustellen, dass Fremdmitteln ausschließlich nach Maßgabe des Absatzes 6e) aufgenommen wurden, wofür aber im Vergleich zu Punkt 6a) aufgrund seines Zwecks (z.B. für die Prolongation bestehender Finanzschulden) keine betragsmäßige Begrenzung vorgesehen war. Im Übrigen machte der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung von der Ermächtigung zur Vornahme bestimmter Ausgabensperren oder Ausgabenkürzungen im Rechnungsjahr 2019 keinen Gebrauch.

3.1.4 Im Vergleich zum Voranschlag entwickelte sich die Jahresrechnung 2019 wie folgt:

Tabelle 1: Gegenüberstellung des Voranschlags- und Rechnungsquerschnitts 2019

Teilergebnisse Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt 2019	Voranschlagsquerschnitt 2019 in Mio. EUR	Rechnungsquerschnitt 2019 in Mio. EUR	Abweichung Rechnungsquerschnitt/ Voranschlagsquerschnitt	
			absolut in Mio. EUR	in %
Einnahmen der laufenden Gebarung	14.177,17	12.922,38	-1.254,79	-8,9
Ausgaben der laufenden Gebarung	13.517,79	11.545,83	-1.971,96	-14,6
Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	659,38	1.376,55	717,17	108,8
Einnahmen der Vermögensgebarung	196,70	126,89	-69,81	-35,5
Ausgaben der Vermögensgebarung	1.300,84	1.199,47	-101,37	-7,8
Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung	-1.104,14	-1.072,58	31,56	2,9
Summe Saldo 1 und Saldo 2	-444,76	303,97	748,73	168,3
Einnahmen aus Finanztransaktionen	1.123,21	1.163,45	40,24	3,6
Ausgaben aus Finanztransaktionen	866,45	1.467,42	600,97	69,4
Saldo 3: Ergebnis aus Finanztransaktionen	256,76	-303,97	-560,73	-218,4
Übersicht Gesamthaushalt				
Gesamteinnahmen	15.497,08	14.212,73	-1.284,35	-8,3
Gesamtausgaben	15.685,08	14.212,73	-1.472,35	-9,4
Abgang (administratives Ergebnis)	-188,00	-	188,00	-

Quelle: Voranschlag und Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2019, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Tabelle 1 hervorgeht, wies der Rechnungsabschluss 2019 im Vergleich zum Voranschlag ein ausgeglichenes administratives Ergebnis aus. Hinsichtlich der Berechnung und Darstellung des Jahresergebnisses für das Jahr 2019 und für die Vorjahre wird auf Punkt 7.2 verwiesen. Anzumerken war, dass im Jahr 2019 - im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren - erstmals ein ausgeglichener Gesamthaushalt ohne zusätzliche Fremdmittelaufnahme erreicht wurde.

Die deutliche betragsmäßige Abweichung zwischen den Werten des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses war großteils auf den Umstand zurückzuführen, dass die im Voranschlag 2019 berücksichtigte Umwandlung des ehemaligen Wiener Krankenanstaltenverbundes in eine Anstalt öffentlichen Rechts im Verwaltungsjahr 2019 nicht realisiert wurde. Die am Ansatz 5570 - Zuschüsse an eigene Krankenanstalten veranschlagten Personalausgaben und anteilmäßigen Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte in der Höhe von 1,72 Mrd. EUR stellten daher im Rechnungsabschluss 2019 Minderausgaben bzw. Mindereinnahmen dar. Bereinigt um diese in Verbindung mit der Anstaltswerdung veranschlagten Beträge ergeben

sich bei den Einnahmen und Ausgaben der laufenden Gebarung nachfolgende Abweichungen:

Tabelle 2: Bereinigte Gegenüberstellung der laufenden Gebarung im Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt 2019

Teilergebnisse Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt 2019	Voranschlagsquerschnitt 2019 in Mio. EUR	Rechnungsquerschnitt 2019 in Mio. EUR	Abweichung Rechnungsquerschnitt/ Voranschlagsquerschnitt	
			absolut in Mio. EUR	in %
Einnahmen der laufenden Gebarung	12.457,37	12.922,38	465,01	3,7
Ausgaben der laufenden Gebarung	11.797,99	11.545,83	-252,16	-2,1
Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	659,38	1.376,55	717,17	108,8

Quelle: Voranschlag und Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2019, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Die Tabellen 1 und 2 zeigen eine deutlich positive Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Gebarung mit einem Plus von 717,17 Mio. EUR. Maßgeblich dafür waren u.a. Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen und Eigenen Steuern sowie bei der Einnahmenposition "Abschreibungen von und Wertberichtigungen zu Schulden", welche aus dem Abbau von Ausgabenrückständen in Zusammenhang mit der Umstellung auf die VRV 2015 resultierten. Minderausgaben betrafen primär die Darlehen zur Investitionsförderung und Kapitaltransferzahlungen.

Bei den Ergebnissen der Vermögensgebarung und aus Finanztransaktionen trat gegenüber den diesbezüglichen Voranschlagswerten in Summe eine Abweichung um -529,17 Mio. EUR ein, wobei die deutliche Erhöhung des Gebarungsvolumens bei den ausgabenseitigen Finanztransaktionen aus den Zuführungen der Rücklagen resultierte.

Infolge der im Jahr 2019 eingetretenen Haushaltsentwicklung verbesserte sich der Saldo der Ergebnisse der laufenden Gebarung (Saldo 1) und der Vermögensgebarung (Saldo 2) von den veranschlagten -444,76 Mio. EUR auf 303,97 Mio. EUR. Dies war - wie auch im Jahr 2018 - z.T. auf die vorsichtige Budgetierungspraxis bei der Voranschlagserstellung zurückzuführen, wonach die Einnahmen im Sinn von Mindestbeträgen niedriger und die Ausgaben als Höchstbeträge veranschlagt wurden.

Anzumerken war, dass diese Vorgehensweise eine Saldenverbesserung aus dem Vergleich von Voranschlags- und Rechnungsabschlusswerten begünstigte.

3.2 Voranschlagswirksame Gebarung

3.2.1 Die im Jahr 2019 im Rahmen der voranschlagswirksamen Gebarung getätigten Gebührstellungen und Abstattungen einschließlich Zahlungsrückstände werden anhand der nachfolgenden Tabelle veranschaulicht:

Tabelle 3: Ausgleich der Jahresrechnung 2019 und Abwicklung der Vorjahre

	Anfängliche Zahlungsrückstände in Mio. EUR	Gebühr in Mio. EUR	Summe in Mio. EUR	Abstattung in Mio. EUR	Schließliche Zahlungsrückstände in Mio. EUR	Abweichung Zahlungsrückstände	
						absolut in Mio. EUR	in %
Einnahmen	1.487,95	14.212,73	15.700,67	15.183,95	516,72	-971,23	-65,3
Ausgaben	1.591,73	14.212,73	15.804,45	15.344,50	459,95	-1.131,78	-71,1

Quelle: Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2019

Im Verwaltungsjahr 2019 wurden im Rahmen der voranschlagswirksamen Gebarung einnahmenseitig 14.212,73 Mio. EUR zur Gebühr gestellt und 15.700,67 Mio. EUR abgestattet, wodurch sich der schließliche Zahlungsrückstand um 971,23 Mio. EUR bzw. 65,3 % auf insgesamt 516,72 Mio. EUR verminderte. Der Rückgang war im Wesentlichen in der Umsetzung der im Vorjahresbericht abgegebenen Empfehlung zur Verbesserung der Buchungspraxis hinsichtlich der Ertragsanteile und Darlehensaufnahmen begründet. Demgemäß wurden im Verwaltungsjahr 2019 alle im Vollzug des Voranschlags eingetretenen Sachverhalte vollständig (d.h. Gebührstellung und Abstattung) in die voranschlagswirksame Verrechnung aufgenommen.

Auf der Ausgabenseite standen Gebührstellungen in der Höhe von 14.212,73 Mio. EUR Abstattungen in der Höhe von 15.344,45 Mio. EUR gegenüber; folglich gingen die diesbezüglichen Zahlungsrückstände um 1,13 Mrd. EUR bzw. 71,1 % auf insgesamt 459,95 Mio. EUR zurück. Der umfangreichste Abbau der Zahlungsrückstände fand mit einem Volumen von 871,23 Mio. EUR auf zwölf Ansätzen statt und war im Wesentlichen den infolge der Umstellung auf die VRV 2015 getätigten Bereinigungen bzw. Korrekturbuchungen geschuldet. So wurden etwa auf den Ansätzen 4820 -

Wohnbauförderung Neubau und 4830 - Förderung der Wohnhaussanierung Ausgabenrückstände von insgesamt 305,83 Mio. EUR abgebaut; gefolgt von den Ansätzen 7822 - Wirtschaftsförderung mit 174,74 Mio. EUR und 6501 - Wiener Linien mit 80,41 Mio. EUR (s.a. Tabelle 18).

3.2.2 Wie die weitere Einschau ergab, erfolgten die Bereinigungen der Ausgabenrückstände bzw. der Gebührrückstellungen aus Vorjahren durch kassenwirksame Auszahlungen (via Bankkonto) und durch nicht kassenwirksame Gebührrückstellungen über die Einnahmenpost 819 "Abschreibungen von und Wertberichtigung zu Schulden" oder die Einnahmenpost 245 "Darlehen zur Investitionsförderung". Einerseits gingen diese Maßnahmen zulasten der Vermögensposition Bankguthaben, andererseits resultierte daraus ein Ausweis von buchmäßigen Einnahmen, der - unter Berücksichtigung der Stichprobe - eine Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Gebahrung im Ausmaß von mehr als 200 Mio. EUR bewirkte. Letztere wurden z.T. auch zur Bildung von Rücklagen herangezogen.

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte die im Jahr 2019 vor dem Hintergrund der Einführung der VRV 2015 im Jahr 2020 vorgenommenen Bereinigungen bei den Ausgabenrückständen aus Vorjahren, merkte jedoch an, dass die damit verbundenen nennenswerten Einmaleffekte auf das Gebahrungsergebnis durch eine zeitnähere jährliche Bearbeitung vermeidbar gewesen wären.

3.3 Abschlussbuchungen und Ableitung der Haushaltsrechnung

3.3.1 Im Zuge der Ordnungsmäßigkeitsprüfung wurden u.a. die zwischen dem Datum des Buchungsschlusses (21. Jänner 2020) und dem Datum der Schlussbuchung (14. Februar 2020) durchgeführten Abschlussbuchungen und die Ableitung der Haushaltsrechnung bzw. der voranschlagswirksamen Gebahrung aus dem Buchhaltungssystem SAP geprüft.

Hinsichtlich der Abschlussarbeiten bzw. der Finalisierung der Haushaltsrechnung nach Buchungsschluss verfügten die Magistratsabteilungen 5 und 6 über jeweils eine eigene Prozessbeschreibung. Diese legten die inhaltliche Abstimmung zwischen der

Finanzdirektion, dem Finanzstadtrat sowie den Budgetkoordinatorinnen bzw. Budgetkoordinatoren, die Informationsübermittlung an die Magistratsabteilung 6 und den Informationsaustausch zur technischen Durchführung der Abschlussarbeiten dar. Den Prozessbeschreibungen zufolge waren von den einzelnen Buchhaltungsabteilungen die von den Dienststellen angeordneten Abschlussbuchungen im SAP vorzuerfassen und eine Buchungsübersicht in Form einer Excel-Liste an die Dezernatsleitung Rechnungswesen der Magistratsabteilung 6 zu übermitteln.

In weiterer Folge war von diesem Dezernat eine jeweils für einen Tag gültige SAP-Berechtigung von der Abteilungsleitung der Magistratsabteilung 6 zu erwirken, um die abschließenden und zentral von der Dezernatsleitung vorzunehmenden Buchungen durchführen zu können. Bei Vorliegen einer Kreditüberschreitung war die Einholung eines sogenannten Toleranzprofils von der Magistratsabteilung 5 erforderlich. Nach Abschluss dieser Vorgänge wurden die ansatzbezogenen Teilrechnungsabschlüsse für die anordnungsbefugten Dienststellen erstellt und die finale Haushaltsrechnung ermittelt.

Die beiden prüfungsgegenständlichen Prozessbeschreibungen nahmen zwar inhaltlich aufeinander Bezug, eine explizite Verknüpfung der jeweiligen Prozessschritte, der verantwortlichen Stellen sowie die Verwendung gleichlautender Begriffe wäre jedoch zweckmäßig, um die Kooperation zwischen den Magistratsabteilungen 5 und 6 bei der Finalisierung des Rechnungsabschlusses klarer darzulegen. Auch sollten in den Prozessbeschreibungen Verweise auf relevante Dienstanweisungen, die Teile der Prozesse näher regeln, aufgenommen werden.

3.3.2 Die Abschlussbuchungen wurden sowohl voranschlagswirksam als auch voranschlagsunwirksam durchgeführt, waren jedoch mit rd. 90.000 Buchungszeilen gegenüber den Vorjahren um ein Vielfaches angestiegen. Etwa 85 % dieser Buchungszeilen erfolgten automatisiert auf der Grundlage von in Vorsystemen erzeugten Buchungen. Neben der sonst üblichen Erfassung von Bankkontoständen und Rücklagenbuchungen waren auch Umbuchungen, Korrekturen und Rückstandsberichtigungen von Verrechnungsfällen, die bis zum Jahr 2004 zurückreichten, im Buchungs-

journal enthalten. Es handelte sich dabei u.a. um die Zusammenführung von Gebühreinstellungen und Abstattungen, die in den Vorjahren lt. Magistratsabteilung 6 aufgrund technischer Gegebenheiten offengeblieben waren oder im Hinblick auf die Umstellung auf die VRV 2015 im Jahr 2020 erforderlich waren.

Der erhöhte Buchungsaufwand wurde von der Magistratsabteilung 6 auch mit einem fehlerhaften Ladevorgang bei der Einbuchung von Datenbeständen der Personalverrechnung von WIPIS in das Buchführungssystem SAP begründet. Dadurch verursachte Differenzen im Rechnungswesen waren zu bereinigen, wobei der Programmfehler bereits behoben wurde. Weiters war ein in SAP automatisiert vorgesehener Buchungsvorgang im Zuge des Zahlungsvorgangs mit 31. Dezember 2019 beendet worden und musste bis zum Buchungsschluss manuell nachgeholt werden.

3.3.3 Die stichprobenweise Einschau in die Abschlussbuchungen ergab, dass diese grundsätzlich in Übereinstimmung mit den zuvor genannten Prozessbeschreibungen erfolgt waren. Jedoch wurde bei einem Vergleich der im Buchungsjournal ausgewiesenen Buchungsberechtigten mit der Auflistung der für die Buchungen nach Buchungsschluss erforderlichen Rollenzuordnungen in SAP keine vollständige Übereinstimmung festgestellt. Überdies ging aus den von den Buchhaltungsabteilungen erstellten Excellisten der vorerfassten Abschlussbuchungen hervor, dass insbesondere die Verweise auf die Buchungsanordnungen und das erforderliche Toleranzprofil nicht einheitlich und vollständig dokumentiert waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, innerhalb der Magistratsabteilung 6 eine einheitliche Vorgangsweise und vollständige Dokumentation der vorerfassten Abschlussbuchungen - insbesondere hinsichtlich der Buchungsanordnungen und des erforderlichen Toleranzprofils - anzustreben. Weiters wäre zu evaluieren, die derzeit mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbundene Abwicklung von Abschlussbuchungen durch geeignete organisatorische und/oder EDV-technische Maßnahmen effizienter zu gestalten.

3.3.4 Die Ableitung der Haushaltsrechnung bzw. der voranschlagswirksamen Gebahrung wurde vom Stadtrechnungshof Wien anhand von direkten Datenabfragen im Buchführungssystem SAP und von Datenanalysen geprüft. Dabei kamen keine Hinweise zutage, dass die im Rechnungsabschluss 2019 abgebildete Haushaltsrechnung nicht den im Buchführungssystem SAP erfassten Datenbeständen entsprach.

3.4 Belegprüfung auf Ansatzebene

3.4.1 Ziel dieser Überprüfung war die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und ziffernmäßigen Richtigkeit der im Rahmen der Haushaltsrechnung 2019 verrechneten Ausgaben und Einnahmen einschließlich der Buchungsgrundlagen, infolgedessen war auch die Einhaltung der im Verrechnungsprozess vorgesehenen internen Kontrollen zu prüfen.

Die Belegprüfung betraf insgesamt zwölf Ansätze aus acht der zehn Haushaltsgruppen, u.zw. die Gruppen 0: Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung, 1: Öffentliche Ordnung und Sicherheit, 2: Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft, 3: Kunst, Kultur und Kultus, 4: Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung, 5: Gesundheit, 6: Straßen- und Wasserbau und Verkehr sowie 9: Finanzwirtschaft. Die Ansatzauswahl durch den Stadtrechnungshof Wien erfolgte unter Berücksichtigung des jeweiligen Gebarungsvolumens, eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und des Umstandes, ob der jeweilige Ansatz bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlussprüfung war.

Die Stichprobe umfasste 794 Verrechnungsfälle, welche auf Basis eines kombinierten Verfahrens einer statistischen Stichprobenziehung und einer bewussten Auswahl aus den Beleg- bzw. Buchungsjournalen der zwölf ausgewählten Ansätze ermittelt wurden.

3.4.2 Die Prüfungsteams des Stadtrechnungshofes Wien führten ihre Belegprüfungen auf Grundlage einer standardisierten Checkliste unter Beiziehung der zuständigen Buchhaltungsabteilungen und der jeweiligen anordnungsbefugten Dienststellen im Hinblick auf folgende Kriterien durch:

- Vollständigkeit der Buchungsgrundlage des Verrechnungsfalles,
- Anordnungsbefugnis und Buchungsberechtigungen,
- Rechtmäßigkeit des Grundgeschäftes,
- Erfassung des Verrechnungsfalles im Buchführungssystem (z.B. Dokumentation, debitorische bzw. kreditorische Angaben, Zahlungsverkehr),
- zeitliche Zuordnung bzw. periodengerechte Verrechnung sowie
- Posten- und Ansatzzuordnung.

Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit nahmen die Prüfungsteams belegbezogene Abfragen im Buchführungssystem SAP und im elektronischen Beleg-Archivierungssystem PAM vor.

3.4.3 Die bei der Einschau festgestellten Mängel wurden in qualitative und quantitative Mängel unterteilt. Während Feststellungen in qualitativer Hinsicht grundsätzlich formelle oder organisatorische Mängel betrafen, wirkten sich Feststellungen in quantitativer Hinsicht auch betragsmäßig auf den Rechnungsabschlussentwurf aus.

Die im Zuge der Belegprüfung auf Ansatzebene festgestellten quantitativen Mängel führten zu keinen betragsmäßigen Änderungen des Rechnungsabschlussentwurfes und waren aufgrund ihrer Geringfügigkeit als unwesentlich einzustufen. Zusammenfassend betrachtet ergab die Ordnungsmäßigkeitsprüfung bei nachfolgenden Ansätzen relevante Feststellungen und Empfehlungen.

3.4.4 Zu den Ansätzen 0161 - Elektronische Datenverarbeitung - Unternehmensbereich und 0162 - Elektronische Datenverarbeitung - Hoheitsbereich (MA 01 - BA 1):

- Bei rund einem Drittel der eingesehenen Verrechnungsfälle der Ansätze 0161 und 0162 waren die im SAP gebuchten Teilbeträge mit den auf den Eingangsrechnungen angeführten Rechnungspositionen nicht unmittelbar nachvollziehbar. Dies lag einerseits an der detaillierten SAP-mäßigen Erfassung der Verrechnungsfälle durch die Magistratsabteilung 01, weshalb die verrechneten Teilbeträge erst anhand der

jeweiligen elektronischen Bestellungen nachvollzogen werden konnten. Die Magistratsabteilung 01 begründete diese Vorgehensweise mit verschiedenen sachlichen Notwendigkeiten, die von der projektbezogenen Erfassung (PSP-Elemente) der Ausgaben über die ansatzweise oder postenmäßige Aufteilung der Ausgaben bis hin zur Bestellscheinbildung gemäß Preisblatt einer Ausschreibung oder Leistungskatalog eines Rahmenvertrages reichten.

Andererseits resultierte die eingeschränkte Nachvollziehbarkeit aus der Verrechnung durch die Buchhaltungsabteilung 1, die im Rahmen der Rechnungserfassung z.T. Rechnungspositionen ohne entsprechend dokumentierte Erläuterungen zusammenfasste. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl den Magistratsabteilungen 01 und 6, das vorgefundene Verrechnungssystem im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit zu evaluieren und gegebenenfalls die SAP-mäßige Erfassung der Verrechnungsfälle zu vereinfachen und/oder die Dokumentation zu verbessern.

- Ein auf Grundlage des Buchungsjournals erfolgter Abgleich zeigte insofern Auffälligkeiten, als bei elf Verrechnungsfällen der Ansätze 0161 und 0162 des Jahres 2019 im Zeitraum 2001 bis 2015 gelegene Tage als Beleg- bzw. Rechnungsdatum erfasst waren. Wie die weiteren Erhebungen ergaben, handelte es sich bei diesen Datumsangaben um das jeweilige ursprüngliche Bestelldatum, das lt. Auskunft der Magistratsabteilung 6 irrtümlich von der Scan-Software beim automatisierten Einlesen der Rechnung als Belegdatum aufgezeichnet wurde. Da der Fokus der Rechnungsprüfung durch die Buchhaltungsabteilung 1 primär auf den Zahlungsdaten (wie Rechnungslegerin bzw. Rechnungsleger, Rechnungsbetrag, Bankverbindung und Basisdatum für die Errechnung der Fälligkeit) lag, blieben diese Falscherfassungen unbemerkt. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 6, die Scan-Software bzw. den Scan-Vorgang im Hinblick auf die festgestellten fehlerhaften Erfassungen einer Überprüfung zu unterziehen.

Darüber hinaus war festzustellen, dass zwei Verrechnungsfällen jeweils eine Rechnung vom November 2018 zugrunde lag und drei im Rahmen der internen Leis-

tungsverrechnung erstellte Verrechnungsfälle Leistungsabrechnungen des Jahres 2016 betrafen, sodass in diesen Fällen eine periodengerechte Verrechnung nicht gegeben war. Der Magistratsabteilung 01 war daher zu empfehlen, künftig ein verstärktes Augenmerk auf eine periodengerechte Verrechnung zu legen.

- Bei vier Eingangsrechnungen des Ansatzes 0161 wurde festgestellt, dass die von den Auftragnehmerinnen angebotenen Skontoabzugsmöglichkeiten im Ausmaß von insgesamt 46.390,51 EUR (brutto) nicht genutzt wurden, obwohl die jeweiligen Zahlungsziele für den Skontoabzug bei 30 bzw. 60 Tagen lagen. Laut Auskunft der Magistratsabteilung 01 war dafür z.T. die Zusammenführung der Systeme der ehemaligen Magistratsabteilung 14, der KAV-IT und der AKH-DTI verantwortlich, in deren Rahmen neue Organisationsabläufe und Zuständigkeiten etabliert wurden. Weiters ergab die Einschau, dass auch eine mangelhafte Vorerfassung der Rechnungen durch die Buchhaltungsabteilung 1 zu der Nichtinanspruchnahme der Skonti führte. Die Magistratsabteilungen 01 und 6 sollten entsprechende Vorkehrungen treffen, damit künftig allfällige Skontoabzugsmöglichkeiten vollumfänglich ausgeschöpft werden.
- Im Übrigen war festzustellen, dass bei einigen Verrechnungsfällen des Ansatzes 0162 die im SAP gebuchten Teilbeträge im Cent-Bereich nicht mit den auf den Eingangsrechnungen angeführten Rechnungspositionen übereinstimmten. Die Magistratsabteilung 01 begründete diesen Umstand damit, dass im SAP das Modul SAP-SD mit zwei und das Modul SAP-PSCD mit drei Kommastellen rechnet oder beim Anlegen der Bestellung das Fließkomma hinterlegt ist, wodurch geringfügige Rundungsdifferenzen entstehen konnten. Es wurde der Magistratsabteilung 01 empfohlen, zu prüfen, ob durch entsprechende Vorkehrungen im SAP künftig allfällige Rundungsdifferenzen vermieden werden können.

3.4.5 Zu Ansatz 1330 - Veterinäramt (MA 60 - BA 15):

- Eine im Weg des Virtuellen Marktes der Magistratsabteilung 54 erfolgte elektronische Bestellung über Büroverbrauchsmaterial wurde unrichtigerweise auf der Aus-

gabenpost 400 - Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und nicht unter Verwendung der Ausgabenpost 456 - Büromaterial zur Gebühr gestellt. Die weitere Einschau ergab, dass im Artikelkatalog bzw. in den Materialstämmen für elektronische Bestellungen des Virtuellen Marktes die Post 400 hinterlegt war und sofern dieser Kontierungsvorschlag beim Bestellvorgang nicht manuell überschrieben wurde, eine automatische Übernahme in die Rechnung erfolgte. Da die falsche Kontierung auch bei der Rechnungsprüfung nicht auffiel, wurde der prüfungsgegenständliche Verrechnungsfall in dieser Form in die Haushaltsrechnung übernommen. Der Magistratsabteilung 60 war daher zu empfehlen, künftig bei Bestellungen im Virtuellen Markt auf eine korrekte Kontierung zu achten.

Unabhängig davon wies der Stadtrechnungshof Wien auf die magistratsweite Problematik der im Artikelkatalog des Virtuellen Marktes vorgeschlagenen Kontierung hin und empfahl der Magistratsabteilung 6, gemeinsam mit der Magistratsabteilung 54 Maßnahmen zur Reduktion der systemimmanenten Fehleranfälligkeit bei der laufenden Verrechnung zu evaluieren und umzusetzen.

- Bei der Belegprüfung fiel weiters auf, dass Ausgaben im Zusammenhang mit der Gestaltung eines Magazins über die Post 728 - sonstige Leistungen und nicht über die dafür vorgesehene Post 457 - Druckwerke verrechnet wurden. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 60, künftig auch dabei auf eine korrekte Kontierung bzw. Verrechnung zu achten.
- Eine Stichprobe betraf einen Verrechnungsfall, bei dem die Magistratsabteilung 53 als Fachdienststelle ein Zeitungsinserat für die Magistratsabteilung 60 beauftragte und mit Vorsteuerabzug über einen Referatskredit auf der Post 728 des Ansatzes 1330 abrechnete. Die Vornahme eines Vorsteuerabzuges wurde damit begründet, dass die Magistratsabteilung 53 als Betrieb gewerblicher Art und als Rechnungsempfängerin zum Vorsteuerabzug berechtigt war, auch wenn die Verrechnung über den umsatzsteuerrechtlich hoheitlich geführten Ansatz 1330, der grundsätzlich keinen Vorsteuerabzug vorsah, erfolgte.

Im Zuge der Ansatzprüfung erlangte der Stadtrechnungshof Wien Kenntnis über ein beim Bundesfinanzgericht anhängiges Verfahren zur Umsatzsteuer zu einer vergleichbaren Thematik, bei dem das zuständige Finanzamt der Argumentation des Magistrats der Stadt Wien nicht folgte und die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges im hoheitlichen Bereich für unzulässig befand. Hinsichtlich allfällig weiterer Veranlassungen in dieser Angelegenheit wird der Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten sein.

3.4.6 Zu Ansatz 2620 - Sportplätze (MA 51 - BA 15):

- Bei zwei in der Stichprobe enthaltenen Eingangsrechnungen des Ansatzes 2620 wurde festgestellt, dass die von den Auftragnehmerinnen angebotenen Skontomöglichkeiten im Ausmaß von insgesamt 2.403,51 EUR (brutto) nicht genutzt wurden. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 6, gemeinsam mit der anordnungsbefugten Dienststelle Maßnahmen zu setzen, damit künftig allfällige Skontoabzugsmöglichkeiten vollumfänglich ausgeschöpft werden.
- Mehrere Stromrechnungen eines Energieversorgers betreffend Leistungszeiträume des Jahres 2018 langten erst nach Buchungsschluss für das Rechnungsjahr 2018 im 1. Quartal 2019 ein, sodass diese im Verwaltungsjahr 2019 zur Gebühr gestellt wurden. Die Magistratsabteilung 6 führte dazu aus, dass die Verzögerungen bei der Fakturierung im Einflussbereich des Energieversorgers lagen und diese Problematik sich mittlerweile wieder entschärft hätte. Folglich war eine periodengerechte Verrechnung in diesen Fällen für den Magistrat nicht möglich.

3.4.7 Zu Ansatz 3813 - Kulturförderungsbeiträge (MA 7 - BA 3):

- Bei einem Verrechnungsfall wurde festgestellt, dass eine werkvertragliche Honorarzahlung lediglich auf Basis eines Anordnungsbelegs der Magistratsabteilung 7 erfolgte, obwohl für die Werkvertragsnehmerin gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 UStG die gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung bestand. Der Magistratsabteilung 6 wurde empfohlen, dahingehend auf die anordnungsbefugte Dienststelle

einzuwirken, dass künftig solchen Leistungsverrechnungen Rechnungen der Werkvertragsnehmenden zugrunde gelegt werden sollen.

- Im Zuge der Prüfung der Stichproben wurden die im Buchungsjournal ausgewiesenen Daten der Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner mit den in der Geschäftspartnerdatenbank erfassten Daten abgeglichen. Dabei zeigte sich, dass in der Geschäftspartnerdatenbank für eine Firma vier Datensätze und für einen Verein zwei Datensätze angelegt waren, wobei die Bezeichnung eines Datensatzes des Vereins von dem im Zentralen Vereinsregister eingetragenen Vereinsnamen abwich. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 6, auf die Qualität der Daten in der Geschäftspartnerdatenbank verstärkt zu achten, um künftig Mehrfachanlagen und Falschbezeichnungen von Datensätzen zu vermeiden.

3.4.8 Zu Ansatz 6122 - Brückenbau (MA 29 - BA 5):

- Ausgehend von Verrechnungsfällen der Stichprobe wurde festgestellt, dass den von der Buchhaltungsabteilung 5 monatlich überrechneten haushaltsinternen Vergütungen des Jahres 2019 an die Magistratsabteilung 34 keine Generalanordnung der Magistratsabteilung 29 zugrunde lag. Im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung wurde die Generalanordnung für das Verwaltungsjahr 2019 nachträglich mit März 2020 erteilt und dem Stadtrechnungshof Wien zur Verfügung gestellt. Es erging an die Magistratsabteilungen 6 die Empfehlung, künftig darauf zu achten, dass Verrechnungen im Zusammenhang mit haushaltsinternen Vergütungen auf Grundlage einer Anordnung oder Generalanordnung der Magistratsabteilung 29 erfolgen.
- Im Zuge der Abschlussarbeiten zum Rechnungsabschluss 2019 erkannte die Magistratsabteilung 29, dass Leistungsentgelte aus zwei langjährigen Instandhaltungsübereinkommen mit den jeweiligen Bauwerkseigentümerinnen von insgesamt 5.203,12 EUR irrtümlich nicht im Jahr 2019 vorgeschrieben wurden. Die daraufhin veranlasste Nachverrechnung führte zu einer Vereinnahmung dieser Kostenersätze im Finanzjahr 2020. Es war der Magistratsabteilung 29 zu empfehlen, ihre internen

Kontrollen dahingehend anzupassen, dass künftig eine zeitnahe bzw. vertragsgemäße Vorschreibung der Einnahmen aus den Instandhaltungsübereinkommen sichergestellt ist. Dabei wäre auch die Durchführung vertraglich festgelegter Evaluierungen der Kostendeckung der vorgeschriebenen Pauschalentgelte zu dokumentieren.

- Bei einem Verrechnungsfall der Stichprobe musste festgestellt werden, dass eine von der Magistratsabteilung 29 angeordnete Gegenverrechnung einer Pönale und Prüfgebühr von insgesamt 9.400,-- EUR (netto) von der Buchhaltungsabteilung 5 versehentlich nicht berücksichtigt wurde. Demgemäß wurde die Abschlagsrechnung ungekürzt an den Kreditor ausbezahlt. Neben der Nachverrechnung der entgangenen Einnahmen wurde den Magistratsabteilungen 6 und 29 empfohlen, den Rechnungsbearbeitungsprozess und die internen Kontrollen dahingehend zu evaluieren, dass künftig in allen Fällen eine Verbuchung und Einbehaltung von angeordneten Pönalen und Prüfgebühren sichergestellt ist.

3.5 Abbildung unselbstständiger Verwaltungsfonds im Rechnungsabschluss

3.5.1 Laut Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien waren im Rechnungsjahr 2019 einzelne Magistratsabteilungen mit der Verwaltung von Fonds, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besaßen und demgemäß unselbstständige Verwaltungsfonds des Landes bzw. der Stadt Wien darstellten, befasst. In diesem Zusammenhang war der von der Magistratsabteilung 7 verwaltete Wiener Altstadterhaltungsfonds, der von der Magistratsabteilung 51 verwaltete Wiener Sportfonds und der von der Magistratsabteilung 20 verwaltete Fonds des Landes Wien zur Förderung der Erzeugung von Ökostrom und Energieeffizienzprogrammen (auch als Ökostromfonds bezeichnet) zu nennen. Die genannten Fonds beruhten auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen, wobei die jeweiligen zweckgewidmeten Fondsmitteln einschließlich der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen im Rahmen der Gebarung der Stadt Wien bzw. des Landes Wien gesondert auszuweisen waren.

3.5.2 Der Magistratsabteilung 6 oblag die Verrechnung der unselbstständigen Verwaltungsfonds über die Ansätze der oben genannten anordnungsbefugten Dienststellen, die allerdings bei näherer Betrachtung (s.a. Prüfungsbericht MA 20, Prüfung der Gebarung, StRH IV - 40/19) unterschiedlich ausgestaltet war. So erfolgte die Einnahmen- und Ausgabenverrechnung des Ökostromfonds in einem separaten Buchungskreis des Ansatzes 7590 außerhalb des Haushalts der Stadt Wien, während die Gebarung des Wiener Altstadterhaltungsfonds sowie jene des Wiener Sportfonds voranschlagswirksam über die Ansätze 3630 bzw. 2690 abgewickelt wurden. Weiters unterblieb ein Ausweis des zum 31. Dezember vorhandenen unselbstständigen Vermögens des Ökostromfonds (im Jahr 2019: 7,46 Mio. EUR) im Geldinventar der Stadt Wien.

Festzustellen war, dass infolge dieser langjährigen Verrechnungs- und Ausweispraxis die finanzielle Gebarung des Ökostromfonds - im Vergleich zu den anderen unselbstständigen Verwaltungsfonds - nicht im Haushalt der Stadt Wien und damit nicht im Rechnungsabschluss 2019 dargestellt wurde. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien war daher den Magistratsabteilungen 5 und 20 zu empfehlen, die Gebarung des unselbstständigen Ökostromfonds künftig im Voranschlag und Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien, in dem ex lege die Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung abzubilden sind, auszuweisen. Damit wäre auch eine einheitliche Vorgehensweise bei der haushaltsmäßigen Darstellung von unselbstständigen Verwaltungsfonds sichergestellt.

Im Zuge dessen sollte die Übertragung der bislang von der Magistratsabteilung 20 als fondsverwaltende Dienststelle wahrgenommenen Veranlagung des Ökostromfondsvermögens an die Magistratsabteilung 5 geprüft werden, die gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die Angelegenheiten der Anlage und Verwaltung des Geld- und Wertpapiervermögens der Stadt Wien bzw. des Landes Wien wahrzunehmen hat.

4. Systemorientierte Prüfungshandlungen in ausgewählten Themenbereichen

4.1 Haushaltsinterne Vergütungen

4.1.1 Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen waren gemäß den Bestimmungen der VRV 1997 jedenfalls zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen oder an solche handelte. Diese waren als solche ersichtlich zu machen.

In der HO 2016 war dazu festgelegt, dass Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen (Ansätzen), sofern es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen oder für die Überlassung von Bestandteilen des unbeweglichen oder beweglichen Vermögens handelte, zu veranschlagen waren. Weiters war bei der Veranschlagung der Vergütungen zwischen den Verwaltungszweigen bzw. den betreffenden Dienststellen das Einvernehmen herzustellen. Schließlich war dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über die geleisteten Vergütungen anzuschließen; weiters waren die Vergütungen in der Haushaltsrechnung auf Manualpostenebene auszuweisen.

Buchhalterisch stellten Vergütungen interne Leistungsverrechnungen über tatsächlich erbrachte Leistungen dar, denen Vereinbarungen über sogenannte Dauerleistungen oder Einzelbeauftragungen zugrunde lagen. Diese bildeten daher einen Teil der internen Leistungsverrechnung, worunter alle Verrechnungsfälle zwischen sogenannten internen Geschäftspartnern verstanden wurden. Beim Vollzug des Voranschlags waren die verrechneten Vergütungen im Buchführungssystem SAP mit einem "V" zu kennzeichnen.

4.1.2 Der Rechnungsabschluss 2019 enthielt einen Nachweis über die Vergütungen mit Gesamteinnahmen im Ausmaß von 297,85 Mio. EUR auf insgesamt 36 Ansätzen. Laut den Angaben der Magistratsabteilung 6 wurden die darin ausgewiesenen Vergütungen kassenwirksam verrechnet, so dass damit auch ein Zahlungsfluss verbunden war.

Mit 190,20 Mio. EUR bzw. 63,9 % entfiel der überwiegende Anteil der Vergütungen auf Einnahmen aus Leistungen. Die größten Beträge wurden am Ansatz 0293 - Amtsgebäude mit 58,30 Mio. EUR und auf den Ansätzen 0161 und 0162 - Elektronische Datenverarbeitung mit insgesamt 57,39 Mio. EUR verrechnet. Zudem waren am Ansatz 4350 - Sozialpädagogische Einrichtungen 44,80 Mio. EUR als Leistungserlöse dargestellt. Dabei handelte es sich um eine zu Ausweiszwecken erfolgte Umbuchung von Entgelten für die Unterbringung von Kindern in sozialpädagogischen Einrichtungen der Stadt Wien vom Ansatz 4391 - Pflegekinderwesen, ohne dass dabei ein Leistungsaustausch erfolgt wäre. Neben diesen umfangreichen Verrechnungen wurden aber auch kleine Beträge, wie z.B. 79,80 EUR an Gebühreneinnahmen am Ansatz 8280 - Marktservice und Lebensmittelsicherheit oder 120,-- EUR als Kostenersätze am Ansatz 6391 - Schutzwasserbau, dargestellt.

Weitere größere Beträge wurden mit 41,35 Mio. EUR als erhaltene Tilgungen aus Landesdarlehen an Gemeinden, z.B. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft und Schulsanierung, und mit 50,72 Mio. EUR als Darlehensaufnahmen für die Schulsanierung, Bezirksvorgriffe und Siedlungswasserwirtschaft einnahmenseitig gebucht. Diese betrafen insbesondere die Ansätze 0500 - Bezirksvoranschläge, 8500 - Wasserversorgung und 9110 - Darlehen und entsprachen einem Anteil an den Vergütungen von 30,9 %.

Ergänzend legte die Magistratsabteilung 6 auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes Wien eine mit den Vergütungen korrespondierende Auswertung der Ausgaben (297,85 Mio. EUR) vor. Diese umfasste die ausgabenseitigen Vergütungen von 93 Ansätzen, wobei der mit 119,15 Mio. EUR bzw. 40 % größter Anteil auf sonstige Leistungen (z.B. EDV-Leistungen, Entgelte für die Unterbringung von Pflegekindern) entfiel. 58,28 Mio. EUR bzw. 19,6 % wurden als Kostenersätze für Leistungen zwischen den Dienststellen und 41,35 Mio. EUR (13,9 %) bzw. 50,72 Mio. EUR (17 %) als Rückzahlung bzw. Investitionsdarlehensgewährung intern verrechnet. Die restlichen 9,5 % der vergüteten Ausgaben verteilten sich auf intern ausgetauschte Anlagegüter, Verbrauchsgüter, Instandhaltungsleistungen, Transporte, Mieten und Abgaben.

In weiterer Folge werden in der nachfolgenden Tabelle die einnahmen- und ausgabenseitigen Vergütungen auf Ebene der Haushaltsgruppen zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 4: Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen des Jahres 2019 auf Ebene der Haushaltsgruppen

Haushaltsgruppen	Einnahmen in EUR	Ausgaben in EUR
0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	151.609.597,14	92.239.994,29
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-	1.753.993,43
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	671.960,85	33.516.885,65
3 Kunst, Kultur und Kultus	-	978.470,26
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	44.863.823,86	55.382.810,27
5 Gesundheit	124.968,35	5.721.514,92
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	8.447.553,89	5.784.914,97
7 Wirtschaftsförderung	39.000,00	3.910,61
8 Dienstleistungen	45.237.258,22	48.058.343,83
9 Finanzwirtschaft	46.855.958,78	54.409.282,86
Summe	297.850.121,09	297.850.121,09

Quelle: Rechnungsabschluss 2019 und Auswertung der Magistratsabteilung 6, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Aus der Tabelle 4 ist ersichtlich, in welchen Bereichen die haushaltsinternen Vergütungen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite zu einer Verlängerung der Haushaltsrechnung führten. Wie bereits ausgeführt war darin auch die Weiterverrechnung von Darlehen enthalten, die keine Vergütungen im Sinn eines Leistungsaustausches darstellten. Der Stadtrechnungshof Wien erhob dazu, dass diese Verrechnungen im Rahmen der Voranschlagserstellung 2020 nicht mehr als Vergütungen berücksichtigt wurden, wodurch sich die Gesamtsumme der haushaltsinternen Vergütungen auf 196,65 Mio. EUR reduzierte.

Abschließend war hinsichtlich des Berichtswesens zu den haushaltsinternen Leistungsvergütungen anzumerken, dass seitens der Magistratsabteilung 6 keine Auswertung der magistratsintern verrechneten Beträge bereitgestellt werden konnte, die auf Ansatzebene eine direkte Verknüpfung zwischen den jeweiligen Ausgaben und den diesbezüglich verrechneten Einnahmen ermöglichte.

4.1.3 Gemäß dem Erlass zur Erstellung des Voranschlags 2019 waren die Vergütungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite nach einem Abgleich zu erfassen und Veränderungen eines Leistungsaustausches in einem Formblatt festzuhalten, welches den Magistratsabteilungen 5 und 6 nachrichtlich zu übermitteln war. Zum Voranschlag 2019 wurde mitgeteilt, dass keine neuen bzw. abgeänderten Leistungsvereinbarungen mittels Formblatt an die Magistratsabteilung 5 weitergeleitet wurden. Auch die dem Nachweis für Vergütungen zugrunde liegenden Vereinbarungen zwischen den Dienststellen konnten dem Stadtrechnungshof Wien nicht vorgelegt werden, da eine zentrale Evidenz dieser Vereinbarungen nicht vorgesehen war.

Die stichprobenweise Einschau in die internen Leistungsverrechnungen der Magistratsabteilungen 01 und 6 zeigte Unterschiede bei der Gestaltung der Leistungsvereinbarungen und beim Umfang der Vergütungszahlungen. So wurden etwa seitens der Magistratsabteilung 01 die veranschlagten Vergütungsbeträge jährlich über ein Excel-Planungstool mit den jeweiligen Dienststellen vereinbart, während die Magistratsabteilung 6 ihre Vergütungen im Rahmen von mehrjährigen Leistungsvereinbarungen mit den Dienststellen festlegte. Der Umfang der magistratsintern verrechneten Leistungen unterschied sich insofern, als die Magistratsabteilung 01 Grundleistungen und projektbezogene bzw. einzelfallbezogene Leistungen verrechnete, wohingegen die Magistratsabteilung 6 den Fokus auf gestaltbare Leistungen richtete.

Zusammenfassend war festzustellen, dass die Gestaltung der haushaltsinternen Vergütungen dezentral durch die einzelnen Dienststellen erfolgte, wobei seitens der Finanzverwaltung formale, den Vollzug betreffende Vorgaben bestanden. Die stichprobenweise Einschau brachte uneinheitliche Vorgangsweisen beim Vollzug der haushaltsinternen Vergütungen zutage, weshalb die im Nachweis ausgewiesenen Beträge teilweise wenig aussagekräftig waren. Überdies war eine Beurteilung der Einhaltung der zwischen den Dienststellen getroffenen Vereinbarungen über die Verrechnung von Vergütungen für den Stadtrechnungshof Wien mangels zentraler Vorhaltung der vollständigen vertraglichen Grundlagen und auf Basis der vorgelegten Auswertungen in angemessener Zeit nicht möglich. Der Magistratsabteilung 5 war daher zu empfehlen, auf Grundlage einer Bestandsaufnahme des magistratsin-

ternen Leistungsaustausches eine Evaluierung der Verrechnungs- und Ausweiserfordernisse von Vergütungen durchzuführen.

4.1.4 Für die Erstellung des im Rechnungsabschluss erforderlichen Nachweises über die Vergütungen verfügte die Magistratsabteilung 5 über eine Prozessbeschreibung, die zu Kontrollzwecken einen Abgleich des von der Magistratsabteilung 6 erstellten Sammelnachweises mit internen Aufzeichnungen festlegte.

Vor der Erstellung dieses Sammelnachweises wurden von den einzelnen Buchhaltungsabteilungen die zwischen den Magistratsabteilungen zur Vergütung vereinbarten mit den tatsächlich verrechneten Beträgen verglichen. Eine stichprobenweise Einschau zeigte, dass diese Abstimmarbeiten teilweise auf der Grundlage von Excel-Tabellen automatisiert und teilweise manuell erfolgten, indem die Buchungsjournale der magistratsinternen Geschäftspartner nach Verrechnungen mit dem Kürzel "V" für Vergütung durchsucht wurden. Bei offenen Beträgen war seitens der Einnahmen verrechnenden Buchhaltung eine Urgenz per E-Mail oder eine manuelle Stornierung vorzunehmen. Für die Kontrolle der Abstimmarbeiten war lt. Auskunft der Magistratsabteilung 6 die Dezernatsleitung Rechnungswesen zuständig. Weil die sogenannten internen Rechnungen gegenüber den Eingangsrechnungen von externen Geschäftspartnerinnen und -partnern mit Ausnahme der Kennzeichnung als Vergütung nicht anders behandelt wurden, bestanden diesbezüglich im IKS keine gesonderten Festlegungen.

Anschließend wurde die für den Rechnungsabschluss vorgesehene Darstellung der internen Vergütung als Sammelnachweis der Magistratsabteilung 5 übermittelt, die ihre im oben genannten Prozess vorgesehene Kontrolle anhand einer gesondert erstellten Auswertung über die Vergütungen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite vornahm. Der Stadtrechnungshof Wien konnte die Kontrollen der Magistratsabteilung 5 anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen nachvollziehen.

4.2 SAP-Systemkontrollen

4.2.1 Im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2019 wurde erstmals auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes Wien eine Erhebung der im Buchführungssystem SAP vorgesehenen Kontrollen durchgeführt. Die Magistratsabteilung 6 übermittelte in Kooperation mit der Magistratsabteilung 01 eine Auflistung von 94 Transaktionen, die Kontrollmöglichkeiten in bzw. zwischen den SAP-Modulen AA, BW, CO, FI, HHM, MM und PSCD aufwies, wovon sechs Transaktionen (BW und PSCD) nicht mehr im Einsatz waren. Die Schwerpunkte dieser Kontrollen lagen in den Bereichen Materialwirtschaft, Business Warehouse und der Einnahmenverrechnung.

Auf dieser Basis wurden je Transaktion der Zweck bzw. die Funktion, die auftraggebende Stelle, der Einrichtungszeitpunkt und die Zuordnung zu einem Prozess bzw. Arbeitsablauf sowie ihre Integration in ein IKS abverlangt. Die 88 eingesetzten Systemkontrollen bestanden demnach überwiegend seit dem Jahr 2004, wobei 16 Transaktionen in den letzten 10 Jahren produktiv gesetzt wurden. Weiters zeigten die Unterlagen, dass die meisten Systemkontrollen standardmäßig in SAP oder im Zuge des PSCD-Rollouts eingerichtet worden waren. Im Auftrag der Magistratsabteilungen 01, 5 und 6 wurden darüber hinausgehende Systemkontrollen implementiert, die z.B. auf Plausibilitätsprüfungen, der Suche nach möglichen Differenzen und die Überprüfung von Zahlungen bzw. offenen Zahlungen abzielten.

Die Systemkontrollen sahen lt. den übermittelten Angaben unterschiedliche Prüfungsintervalle (z.B. bei jeder Buchung, täglich, wöchentlich) vor, wobei der überwiegende Anteil automatisch - auch unter Einbindung der anordnungsbefugten Dienststellen - bei jeder Buchung erfolgte. Nahezu ein Viertel aller Systemkontrollen war manuell in längeren Zeitabständen anzustoßen. Für die Mehrzahl dieser manuellen Systemprüfungen war die Magistratsabteilung 6 verantwortlich. Bedingt durch die terminlichen Vorgaben der Rechnungsabschlussprüfung stellten die Inanspruchnahme der manuellen Systemkontrollen und der Umgang mit den automatisiert erzeugten Prüfungsergebnissen keinen Prüfungsgegenstand dar.

4.2.2 Die Funktionen und Intervalle der vorhandenen Systemkontrollen sowie die dafür aufgelisteten verantwortlichen Stellen erschienen grundsätzlich nachvollziehbar. Bemerkenswert war jedoch, dass diese Übersicht mit den weiteren Erläuterungen erst auf Anfrage des Stadtrechnungshofes Wien von den Magistratsabteilungen 01 und 6 erstellt wurde. Festgestellt wurde auch, dass keine der angeführten Transaktionen explizit im Prozessmanagement angeführt und in weiterer Folge im IKS enthalten war. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl den Magistratsabteilungen 01 und 6, die im Buchführungssystem SAP für Systemkontrollen eingerichteten Transaktionen laufend und vollständig in Evidenz zu halten sowie ihre Integration in die diesbezüglichen Prozessbeschreibungen bzw. IKS zu veranlassen.

4.3 Prüfung von Doppel- bzw. Mehrfachzahlungen

4.3.1 Im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2019 wurde ebenfalls erstmals eine SAP-Transaktion zur Auswertung von ausgabenseitigen Doppel- bzw. Mehrfachzahlungen über den gesamten Buchungsbestand der magistratsinternen Buchungskreise angewendet. Aufgrund der dafür erforderlichen Datenverarbeitungskapazität erfolgte der Datenabzug durch die Magistratsabteilung 01, wobei die dabei generierten Daten in einem nicht direkt weiterverarbeitbaren Format zur Verfügung gestellt wurden. Um eine weitere Analyse der 152.292 Buchungszeilen aus 81 Buchungskreisen mit den diesbezüglichen Belegnummern, Erfassungszeitpunkten und Beträgen durchführen zu können, transferierte der Stadtrechnungshof Wien die Daten durch eine Zusatzprogrammierung in eine Datenbank.

Im Zuge der Datenanalyse musste festgestellt werden, dass der Datenabzug zwar Kreditorenrechnungen beinhaltete, aber allfällige Kreditorengutschriften bzw. Stornos und darauf aufbauende Korrekturbuchungen nicht umfasste, die als sogenannte Absetzungsbuchungen und Verrechnung von Rückersätzen vom Saldierungsverbot gemäß HO 2016 ausgenommen waren. Infolgedessen enthielten die Daten auswertungsbedingt Hinweise auf Doppel- bzw. Mehrfachzahlungen. Der für die Einrichtung dieser SAP-Transaktion verantwortlichen Magistratsabteilung 6 wurde empfohlen, künftig die Datengrundlage für die Auswertung von Doppel- und Mehrfachzahlungen um relevante kreditorische Belegzeilen zu vervollständigen und eine Bereit-

stellung des Datenabzugs in einem direkt weiterverarbeitbaren Format sicherzustellen.

4.3.2 Die Datenbankabfrage hinsichtlich gleicher Beträge, Belegnummern und Buchungsdaten zeigte, dass in den Buchungskreisen der Magistratsabteilungen 01, 2, 6, 10, 11, 28, 34, 42, 48 und 56 jeweils über 1.000 Fälle von möglichen Doppel- und Mehrfachzahlungen verzeichnet waren. Auf Basis des Abfrageergebnisses überprüfte der Stadtrechnungshof Wien eine bewusste Auswahl von Verrechnungsfällen zwischen Magistratsdienststellen und Verrechnungsfällen mit magistratsexternen Kreditoren bzw. Kreditoren.

Bei den haushaltsinternen Verrechnungsfällen handelte es sich u.a. um wiederkehrende Zahlungen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung und z.B. um teilweise in gleicher Höhe gewährte Reisekostenvorschüsse in einzelnen Magistratsabteilungen, wobei anhand der stichprobenweisen eingesehenen Abrechnungsunterlagen keine Doppel- bzw. Mehrfachzahlungen festgestellt wurden.

Die Verrechnungsfälle mit magistratsexternen Kreditoren bzw. Kreditoren beinhalteten u.a. ebenfalls wiederkehrende Leistungsabrechnungen (z.B. Strom, Miete) aber auch Transportrechnungen, die aufgrund der gleichartigen Leistungserbringung z.T. gleiche Beträge aufwiesen. Auch hier wurden anhand der stichprobenweise eingesehenen Belege keine Doppelzahlungen bzw. Mehrfachzahlungen festgestellt.

Darüber hinaus fiel bei den am Ansatz 2401 - Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen (MA 10 - BA 4) verrechneten Transferzahlungen an private Organisationen auf, dass bei mehreren Trägerorganisationen betragsgleiche Buchungen teilweise mit gleichem Buchungsdatum und identer Belegnummer vorlagen. Wie die Erhebungen ergaben, war der Verrechnung im Buchführungssystem SAP ein Vorkontenplan der Magistratsabteilung 10 zur Förderabrechnung vorgelagert. Dieses sah trägerbezogen eine rollierende und leistungsbezogene Ermittlung der monatlichen Förderbeträge bzw. Transferzahlungen vor. Die monatlich generierte Förderabrechnung pro Trägerorganisation enthielt jeweils die Anweisungssumme des Vormonats, die davon

abzuziehende bereits erhaltene Vorauszahlung und eine Vorauszahlung für den Folgemonat sowie etwaige Nachzahlungen und Gutschriften, woraus die Gesamtsumme der Anweisung eines Monats errechnet wurde.

In weiterer Folge wurde jeder einzelne auf der Förderungsabrechnung angeführte Teilbetrag automatisiert vom VORSYSTEM in das Buchführungssystem SAP übertragen. Das führte dazu, dass z.T. betragsgleiche Anweisungssummen, Fördervorauszahlungen und Absetzungsbuchungen (d.s. ausgabenseitige Buchungen mit negativem Vorzeichen) mit gleichem Buchungsdatum und identer Belegnummer im SAP erfasst wurden. Die stichprobenweise Einschau in die Förderungsabrechnungen und das auch die Absetzungsbuchungen enthaltende Buchungsjournal des Ansatzes 2401 ergab, dass bei den ausgewählten Verrechnungsfällen ebenfalls keine Doppel- bzw. Mehrfachzahlungen vorlagen.

4.3.3 Abschließend hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass bei der im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2019 erstmals vorgenommenen stichprobenweisen Prüfung auf Doppel- bzw. Mehrfachzahlungen sowohl ein Verbesserungsbedarf bei der Datenbereitstellung als auch Potenziale hinsichtlich der Datenanalyse erkannt wurden, die bei künftigen Prüfungen zu berücksichtigen wären.

5. Prüfung ausgewählter Nachweise und des Kassenabschlusses

Eingangs war darauf hinzuweisen, dass aufgrund des novellierten § 84 Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung im Verwaltungsjahr 2019 keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Inventars in Form des Geldinventars und Mengeninventars bestand. Da aber die Einführung der VRV 2015 vom Jahr 2019 in das Jahr 2020 verschoben wurde und demgemäß ein bewertetes Inventar erst im Rahmen der Eröffnungsbilanz bzw. der Vermögensrechnung vorgesehen war, erstellte die Finanzverwaltung im Zuge des Rechnungsabschlusses 2019 zum Jahr 2018 vergleichbare Inventarübersichten (s. Punkte 5.1 und 5.4).

5.1 Geldinventar

5.1.1. Laut Rechnungsabschluss 2019 enthält das Geldinventar nachfolgende Aktiva und Passiva der Stadt Wien:

Tabelle 5: Aktiv- und Passivseite des Geldinventars mit Stand 1. Jänner und 31. Dezember 2019 (in Mio. EUR)

Geldinventar-Positionen	1. Jänner 2019	31. Dezember 2019
Geschäftsanteile und sonstige Beteiligungen	614,60	614,60
Ausleihungen (gewährte Darlehen)	5.451,49	5.200,15
Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens	581,49	575,83
Forderungen	1.839,55	993,16
Guthaben bei Banken und Kassenbestände	2.192,61	1.806,49
Summe Aktiva	10.679,74	9.190,23
Anleihen	175,00	175,00
Aufgenommene Darlehen *)	6.878,66	6.878,85
Sonstige Verbindlichkeiten	4.906,31	3.631,62
Summe Passiva	11.959,97	10.685,47

*) inkl. nachrichtlich dargestellter Darlehen zwischen Verwaltungszweigen und Innerer Darlehen

Quelle: Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien 2019, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Tabelle hervorgeht, verminderten sich im Jahr 2019 die Aktiva um 1,49 Mrd. EUR auf 9,19 Mrd. EUR und die Passiva um 1,27 Mrd. EUR auf 10,69 Mrd. EUR, was insbesondere auf die im Berichtspunkt 3.2 näher beschriebenen unterjährigen Veränderungen in den Geldinventar-Positionen Forderungen und Sonstige Verbindlichkeiten zurückzuführen war.

Dem Geldinventar lagen Daten aus verschiedenen SAP-Modulen zugrunde, die von der Magistratsabteilung 6 in einer Tabellenkalkulation verarbeitet und zur Darstellung im Rechnungsabschluss in die für die Druckvorlage des Geldinventars erforderliche Form gebracht wurden.

In weiterer Folge überprüfte der Stadtrechnungshof Wien stichprobenweise die Ordnungsmäßigkeit ausgewählter Geldinventar-Positionen der Aktiv- und Passivseite, wobei die Prüfungshandlungen und das Prüfungsergebnis zur Passivseite im Berichtspunkt 5.2 Nachweis über Finanzschulden behandelt werden.

5.1.2 Um die Bestände der Geldinventar-Position Ausleihungen (gewährte Darlehen) nachzuvollziehen, wurde auf Basis einer bewussten Auswahl der gewährten Darlehen die Herleitbarkeit der diesbezüglichen Bestände aus dem Buchführungssystem SAP und deren Übereinstimmung mit der Haushaltsrechnung überprüft. Die durchgeführten Abgleiche ergaben keine Beanstandungen, allerdings wurden in Bezug auf die Unterpositionen Darlehen an andere für die Wohnbauförderung Neubau sowie Darlehen und Betriebskredite Buchungen festgestellt, die zum Zweck der Korrektur von Darlehensständen aus Vorjahren erfolgten. Laut Auskunft der Magistratsabteilung 6 ergab sich dieses Korrekturerfordernis von rd. 0,37 Mio. EUR aus Abweichungen zwischen dem Hauptbuch und dem ehemaligen Nebenbuch (IBM), welche im Zuge der Datenmigration in das im Jahr 2016 implementierte SAP CML fortgeschrieben wurden.

Die vom Stadtrechnungshof Wien geplante Einholung von externen Prüfungsnachweisen bzw. von Saldenbestätigungen in Bezug auf die Position Gewährte Darlehen wurde infolge der COVID-19 bedingten Umstände auf die Rechnungsabschlussprüfung 2020 verschoben.

5.1.3 Die Höhe der Geldinventar-Position Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens mit Stand 31. Dezember 2019 (Kurswert 575,83 Mio. EUR) konnte anhand der Wertpapierdepotauszüge der betreffenden Bankinstitute nachvollzogen werden. Der gegenüber dem 1. Jänner 2019 eingetretene Bestandsrückgang war größtenteils auf die zeitablaufbedingte Tilgung von Anleihepositionen zurückzuführen, der jedoch durch die positive Kursentwicklung des Portfolios z.T. kompensiert wurde. Zugänge von Wertpapieren waren im Verwaltungsjahr 2019 nicht zu verzeichnen.

5.1.4 Die Geldinventar-Position Guthaben bei Banken wurde anhand der von den jeweiligen Bankinstituten angeforderten Bankbriefe, des von der Magistratsabteilung 6 geführten Bankkontoverzeichnisses sowie gezielter SAP-Sachkontoabfragen überprüft. Wie schon im Vorjahr ergaben die Saldenabgleiche vereinzelt geringfügige Abweichungen zwischen den Bankbriefen und den SAP-Sachkontenständen, die

im Verwaltungsjahr 2019 hauptsächlich auf der unterschiedlichen Handhabung des Valutadatum bei den Abschlusskosten beruhten. Abgesehen davon war der Bestand an Bankguthaben zum Stand 31. Dezember 2019 für den Stadtrechnungshof Wien nachvollziehbar und nachprüfbar.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte weiters fest, dass die Magistratsabteilung 6 im Zuge der Vorbereitungsarbeiten zur Umstellung auf die VRV 2015 und noch vor Erstellung des Geldinventars z.T. Bankguthaben abbildende Sachkontenstände auf andere Sachkonten umbuchte. Infolgedessen wurden bei der Ermittlung des Geldinventars die nach den Umbuchungen niedrigeren Sachkontenstände abgefragt, weshalb im Geldinventar in der Position Guthaben bei Banken ein Betrag von 0,32 Mio. EUR fehlte.

Schließlich zeigte die Einschau, dass bei der Ermittlung des Geldinventars eine Einbeziehung der Verrechnungsgirokonten der Vollstreckungsorgane des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes nicht vorgesehen war. Es wurde daher der Magistratsabteilung 6 empfohlen, allfällige die Stadt Wien betreffende Guthabenstände auf den prüfungsgegenständlichen Verrechnungsgirokonten in der künftig zu erstellenden Vermögensrechnung als Teil des Rechnungsabschlusses zu berücksichtigen.

5.1.5 Eine SAP-Sachkontenabfrage auf Grundlage der Post 200 (Kassenbestände) brachte wie im Vorjahr zutage, dass in der Geldinventar-Position Kassenbestände ausschließlich die Bargeldbestände der Kassenstellen der Magistratsabteilung 6 (3,01 Mio. EUR) ausgewiesen sind und die Bargeldbestände des übrigen Magistrats der Stadt Wien (2,15 Mio. EUR) unberücksichtigt blieben. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 6, alle Kassenbestände des Magistrats der Stadt Wien in der künftig zu erstellenden Vermögensrechnung als Teil des Rechnungsabschlusses einzubeziehen.

5.1.6 Die Durchsicht des Geldinventars der in der Verwaltung der Stadt Wien stehenden Stiftungen ergab zudem, dass darin nach wie vor die ehemalige "Kamilla-Waniek-Stiftung" ausgewiesen war, obwohl diese seit dem Jahr 2019 als Fonds ge-

führt wurde. Da die Nachweise zum Geldinventar hinsichtlich Fonds und Stiftungen mit der Umstellung auf die VRV 2015 im Jahr 2020 entfallen bzw. durch andere Nachweise abgelöst werden, war in dieser Angelegenheit keine Empfehlung mehr auszusprechen.

5.2 Nachweis über Finanzschulden

5.2.1 Die Nachweise über die Finanzschulden I und II stellen die Finanzschulden der Stadt Wien zum 31. Dezember 2019 - gegliedert nach der Bedeckung des Schuldendienstes bzw. nach Art der Gläubigerinnen bzw. Gläubiger - dar. Sie wurden von der Magistratsabteilung 6 ebenfalls auf Grundlage der im Punkt 5.1 erwähnten Tabellenkalkulation hergeleitet.

Die gegenständlichen Nachweise wurden mit den diesbezüglichen SAP-Sachkontenständen, der Passivseite des Geldinventars sowie den Bankbriefen und der Mitteilung der OeBFA abgestimmt. Dabei konnte der vollständige Ausweis der Finanzschulden der Stadt Wien, bestehend aus begebenen Anleihen und aufgenommenen Darlehen (s.a. Tabelle 5), in den genannten Nachweisen festgestellt werden.

5.2.2 Die Saldenbestätigung der OeBFA enthielt zusätzlich zu den in den Nachweisen über die Finanzschulden ausgewiesenen Darlehen von insgesamt 5,42 Mrd. EUR auch einen Hinweis auf der Stadt Wien zugeordnete Termingelder in der Höhe von 211,60 Mio. EUR. Wie der Stadtrechnungshof Wien dazu erhob, handelte es sich bei diesen Termingeldern um die Vorfinanzierung des Bundesanteiles für den Wiener U-Bahn-Bau durch die OeBFA, die aufgrund der Tilgungsverpflichtung des Bundes (inkl. Zinsen) nicht in den Nachweisen über die Finanzschulden aufgenommen wurden. In diesem Zusammenhang war auch auf die diesbezüglichen Erläuterungen im Anhang "Wiens Schulden - eine transparente Bestandsanalyse" des Rechnungsabschlusses 2019 (S. 320) sowie den Berichtspunkt 7.7 zu verweisen.

5.3 Kassenabschluss

5.3.1 Der Kassenabschluss stellte die voranschlagswirksame und voranschlagsunwirksame Gebarung der Stadt Wien auf der Grundlage der Abstattungen und ihre

Auswirkungen auf die als Kassenbestand bezeichneten liquiden Mittel (Guthaben bei Banken und Kassenbestände) gesamthaft dar.

Tabelle 6: Kassenabschluss des Verwaltungsjahres 2019 (Abstattungswerte in Mio. EUR)

Einnahmen	
Anfänglicher Kassenbestand	2.182,74
Voranschlagswirksame Gebarung	15.183,95
Voranschlagsunwirksame Gebarung	83.818,94
Summe Einnahmen	101.185,63
Ausgaben	
Voranschlagswirksame Gebarung	15.344,50
Voranschlagsunwirksame Gebarung	84.039,92
Schließlicher Kassenbestand	1.801,21
Summe Ausgaben	101.185,63

Quelle: Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien 2019, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

5.3.2 Zur Erstellung des Kassenabschlusses wurden die aus der Haushaltsrechnung stammenden abgestatteten Einnahmen und Ausgaben der voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Gebarung herangezogen. Weiters wurden in einer Überleitungsrechnung von den Geldinventarpositionen Guthaben bei Banken und Kassenbestände die Bankkontobestände ohne Saldentransfer (zweckgewidmete Bestände) abgezogen, woraus sich der im Kassenabschluss ausgewiesene schließliche Kassenbestand von 1.801,21 Mio. EUR ergab. Der Stadtrechnungshof Wien hatte diesen Abzug der Bankkontobestände bereits bei der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2018 bemängelt, jedoch im Hinblick auf die ab dem Finanzjahr 2020 anzuwendende VRV 2015 keine Empfehlung mehr ausgesprochen.

5.4 Mengeninventar

5.4.1 Das dem Rechnungsabschlussentwurf 2019 beigelegte Mengeninventar mit Stand 31. Dezember 2019 war mit jenem des Vorjahres nur mehr eingeschränkt vergleichbar, da im Jahr 2019 infolge der Einführung der VRV 2015 im Finanzjahr 2020 und des Erfordernisses der Erstellung einer Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 bereits z.T. umfassende Änderungen in der Anlagenbuchführung erfolgten. Hervorzuheben waren insbesondere die von den jeweiligen anordnungsbefugten Dienststel-

len vorgenommenen Adaptierungsmaßnahmen hinsichtlich der Anlagenbereiche Gründe und Bauten, Gebäude und Sonderanlagen. Weiters traten große Veränderungen bei den EDV-Anlagen auf, welche sich aus der Zusammenführung der Magistratsabteilung 14, der KAV-IT und der AKH-DTI zur Magistratsabteilung 01 und der damit verbundenen Übertragung der Sachanlagen in die Magistratsabteilung 01 mit 1. Jänner 2019 ergaben.

5.4.2 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anlagenstammdaten waren die jeweiligen anordnungsbefugten Dienststellen verantwortlich (s.a. Punkt 2.3), wobei der Magistratsabteilung 6 Anfang Februar 2020 die Zusammenfassung und Auswertung des Mengeninventars für den Rechnungsabschluss 2019 oblag. Wie der Stadtrechnungshof Wien erhob, unterzogen die Magistratsabteilungen 5 und 6 die im Mengeninventar enthaltenen Positionen stichprobenweise einer Plausibilitätsprüfung und klärten dabei aufgetretene Fragen direkt mit den betroffenen Dienststellen ab. In der zweiten Märzhälfte 2020 wurde das Mengeninventar einschließlich der Vollständigkeitserklärungen der anordnungsbefugten Dienststellen an den Stadtrechnungshof Wien übermittelt.

Nach Fertigstellung des Mengeninventars wurden im Zuge der Vorbereitung des Entwurfes der Eröffnungsbilanz noch zahlreiche Umbuchungen im Anlagenbuch vorgenommen. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit des Rechnungsabschlusses 2019 mit der Eröffnungsbilanz entschied die Finanzverwaltung, das Mengeninventar neu zu erstellen bzw. die zugehörigen Vollständigkeitserklärungen neu einzuholen. Schließlich erging das geänderte Mengeninventar (samt neuerlich abgegebener Vollständigkeitserklärungen) Mitte Mai 2020 an den Stadtrechnungshof Wien, der jedoch angesichts der geplanten Prüfungen im Hinblick auf die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Bundeshauptstadt Wien von einer weiteren Prüfung des Mengeninventars absah.

6. Prüfung der bereits gemäß VRV 2015 erstellten Nachweise

Im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2019 wurden jene Nachweise, die vor dem Hintergrund der Einführung der VRV 2015 im Jahr 2020 bereits dem Rech-

nungsabschlussentwurf 2019 angefügt worden sind, dahingehend einer Ordnungsmäßigkeitsprüfung unterzogen, ob diese den Anforderungen der Bestimmungen der HO 2018 bzw. der VRV 2015 entsprachen. Im Detail handelte es sich um die "Anlage 6r - Haftungsnachweis gemäß VRV 2015" und den freiwillig aus Transparenzgründen beigelegten "Nachweis über verwaltete Einrichtungen gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015".

6.1 Haftungsnachweis

6.1.1 Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen des gemäß VRV 2015 zu erstellenden Haftungsnachweises waren die Anlage 6r der VRV 2015 (bestehend aus einem Formular mit Fußnoten) und die Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen. Mit letztgenannter Verordnung wurden u.a. die Inhalte der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (HOG-Vereinbarung), umgesetzt.

Die Anlage 6r - Haftungsnachweis gliederte sich in Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG und Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG. Teil A untergliederte sich in Haftungen der Gebietskörperschaft (= Summe A) und in Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 (= Summe B), die abschließend zu einer Gesamtsumme (= Summe A + Summe B) zu addieren waren.

Gemäß einer Fußnote zur Anlage 6r war allerdings der Ausweis der Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 (Teil A, Summe B) im Haftungsnachweis optional, wobei gegebenenfalls darauf hinzuweisen war, dass sich die Angaben in Anlage 6r nur auf die Gebietskörperschaft selbst bezogen. In der Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen wurde diesbezüglich festgelegt, dass sämtliche Haftungen der Gemeinde Wien (einschließlich der Haftung gemäß § 2 Sparkassengesetz) im Rechnungsabschluss auszuweisen waren, während sämtliche Haftungen von außerbudgetären Einrichtungen gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen waren. Folglich machte die Stadt Wien von der Möglichkeit der Darstellung der Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 im Rechnungsabschluss bzw.

im Haftungsnachweis keinen Gebrauch und entschied sich dafür, diese Haftungen im Finanzschuldenbericht (ein Anhang zum Rechnungsabschluss) auszuweisen.

Im Teil B der Anlage 6r waren jene Haftungen der Gebietskörperschaften anzuführen, welche bereits im Öffentlichen Schuldenstand enthalten bzw. für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind und daher keine Relevanz für die Haftungsanrechnung auf die Obergrenze hatten.

6.1.2 Im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung wurde die vorgelegte Anlage 6r - Haftungsnachweis gemäß VRV 2015 eingangs einer rechnerischen Prüfung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass im Teil A die Zwischensumme - Untergruppe 3 in der Spalte "Zugänge 2019" nicht ausgewiesen war, weshalb in der Summe A und in weiterer Folge in der Gesamtsumme der genannten Spalte dieser Betrag fehlte. Nachdem die Magistratsabteilung 5 auf diesen Ausweisfehler aufmerksam gemacht wurde, erging an den Stadtrechnungshof Wien ein entsprechend korrigierter Haftungsnachweis.

Ein Abgleich mit dem Nachweis über die Haftungen des Rechnungsabschlusses 2018 zeigte, dass die per 31. Dezember 2018 bestandenen Haftungen vollständig in den prüfungsgegenständlichen Haftungsnachweis übergeleitet wurden. Weiters ergab die Einschau, dass im Teil A, Summe A die im Jahr 2019 erfolgte Haftungsübernahme der Stadt Wien betreffend "Schloss Restaurant Cobenzl" in der Höhe von 5 Mio. EUR zum Ansatz kam. Zudem verzeichnete die Haftung für die Verbindlichkeiten der UniCredit Bank Austria AG infolge höherer Personalrückstellungserfordernisse einen Anstieg um 121,46 Mio. EUR auf 5,21 Mrd. EUR, was wesentlich dazu beitrug, dass der Gesamthaftungsstand der Gemeinde Wien (Summe A) im Jahr 2019 um 2,2 % auf 5,39 Mrd. EUR anwuchs. Hinsichtlich der Entwicklung der Haftungen der Stadt Wien in den Jahren 2015 bis 2019 war auf die Ausführungen im Berichtspunkt 7.5 zu verweisen.

In Befolgung der in der Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenze getroffenen Festlegung war im Haftungsnachweis der optional auszufül-

lende Abschnitt des Teils A, Summe B "Haftung der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG" nicht befüllt. Der in einem solchen Fall gemäß VRV 2015 explizit im Haftungsnachweis aufzunehmende Hinweis, dass sich die Angaben in Anlage 6r nur auf die Gebietskörperschaft selbst beziehen, fehlte ebenso wie ein Verweis auf die Darstellung dieser Haftungen im Finanzschuldenbericht. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 5, bei der künftigen Erstellung der Anlage 6r - Haftungsnachweis gemäß VRV 2015 der Hinweispflicht betreffend die Ausübung des optionalen Ausweises der Haftungen der außerbudgetären Einheiten nachzukommen. Dabei wäre aus Transparenzgründen auch ein Verweis auf die haftungsrelevanten Erläuterungen im Finanzschuldenbericht aufzunehmen.

6.1.3 Aufgrund des Umstandes, dass die Haftungen der außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 nicht dargestellt waren, enthielt der Haftungsnachweis nur einen Teilausnutzungsstand in Prozent zur Haftungsobergrenze, was in der betreffenden Wortfolge mit dem Zusatz "exklusive den außerbudgetären Einheiten" zum Ausdruck gebracht wurde. Die im Haftungsnachweis ausgewiesene Haftungsobergrenze in der Höhe von 13,09 Mrd. EUR, die mit Erlass der Magistratsdirektion vom 17. Dezember 2018 betreffend HO; Änderungen der Tabelle über die Zuständigkeitsgrenzen bekanntgegeben wurde, konnte vom Stadtrechnungshof Wien nachvollzogen werden.

Zur Berechnung des Teilausnutzungsstandes wurde ausschließlich die Gesamtsumme der Haftungen (Summe A) mit Stand 31. Dezember 2019 herangezogen, sodass der Haftungsrahmen einer Haftungsposition, dessen Höhe gemäß der obgenannten Verordnung auf die Haftungsobergrenze anzurechnen war, im Ausmaß von 3,13 Mio. EUR unberücksichtigt blieb. Bei Hinzurechnung dieses Betrags zur Gesamtsumme der Haftungen würde sich der im Haftungsnachweis ausgewiesene Teilausnutzungsstand zur Haftungsobergrenze von 41,20 % geringfügig auf 41,22 % erhöhen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 5, bei der künftigen - im Rahmen der Anlage 6r - Haftungsnachweis gemäß VRV 2015 durchzuführenden - Berechnung des Teilausnutzungsstandes zur Haftungsobergrenze nach Maßgabe der diesbezüglichen Verordnung des Wiener Gemeinderates auch allfällig zugesagte Haftungsrahmen zu berücksichtigen.

6.1.4 Im Übrigen war festzustellen, dass die Stadt Wien über keine Haftungspositionen im Sinn des Teil B der Anlage 6r verfügte und demgemäß der betreffende Anlagenabschnitt nicht auszufüllen war.

6.2 Nachweis über die verwalteten Einrichtungen

6.2.1 Nach § 23 Abs. 6 VRV 2015 ist eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung (Anstalt, Stiftung, Fonds) in einem eigenen Nachweis (Anlage 6l) darzustellen, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung ausübt, und mit dem geschätzten Nettovermögen zu bewerten. Eine Kontrolle oder Beherrschung einer von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtung ist gemäß dieser Bestimmung dann gegeben, wenn

1. die Einrichtung dem Sektor Staat gemäß ESVG 2010 zuzurechnen ist oder
2. die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und andernfalls selbst wahrnehmen würde oder
3. die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und Begünstigte einer Stiftung ist und deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar von der Gebietskörperschaft stammt.

Wird eine solche Einrichtung von mehreren Gebietskörperschaften im gleichen Ausmaß verwaltet, ohne dass die Kontrolle oder Beherrschung zuordenbar ist, haben die Gebietskörperschaften das geschätzte Nettovermögen zu gleichen Teilen auszuweisen.

6.2.2 Hinsichtlich des Nachweises gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 erstellte die Magistratsabteilung 5 einen Leitfaden, anhand dessen beurteilt wurde, welche Anstalten, Stiftungen und Fonds in den Ausweis aufzunehmen waren. In diesem Leitfaden wurde in Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben betreffend die einzelnen Tatbestandsmerkmale generell eine restriktive Auslegung gewählt. Insbesondere betraf dies das Vorliegen des in Z 2 enthaltenen zweiten Tatbestandsmerkmals, aus dem sich die

Fragestellung ergab, ob die Stadt Wien ohne die jeweilige Einrichtung die von dieser erbrachten Tätigkeiten selbst wahrnehmen würde. Gemäß dem Leitfaden bestünde dabei ein großer Interpretations- und Argumentationsspielraum, was lt. Magistratsabteilung 5 dazu führen würde, dass entscheidend wäre, ob die Stadt die Aufgaben wahrnehmen müsste.

Auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes Wien gab die Magistratsabteilung 5 mit Schreiben vom Mai 2020 bekannt, aus welchem Grund bestimmte Fonds und Anstalten in diesen Nachweis aufgenommen wurden, andere Fonds und generell Stiftungen, die der Prüfungskompetenz des Stadtrechnungshofes Wien unterliegen, hingegen nicht.

Dazu teilte die Magistratsabteilung 5 mit, dass der Stadtrechnungshof Wien gemäß § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung die gesamte Gebarung der Gemeinde und der von Organen der Gemeinde verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds, Stiftungen und Anstalten auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen hätte. Ein Vergleich beider Rechtsvorschriften zeigte, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 23 Abs. 6 VRV 2015 und des § 73b der Wiener Stadtverfassung nicht ident wären. Zwar erforderten beide Bestimmungen, dass eine "Verwaltung" eines rechtlich selbständigen Fonds, einer rechtlich selbstständigen Stiftung oder Anstalt durch die Gemeinde Wien vorläge, zusätzliche Voraussetzung für die Anwendung des § 23 Abs. 6 VRV 2015 wäre jedoch, dass einer der in den Z 1 bis 3 angeführten besonderen Beherrschungstatbestände erfüllt würde.

Diese zusätzlichen Tatbestandsvoraussetzungen wären normiert worden, weil deren Erfüllung dazu führte, dass das Nettovermögen (Eigenkapital) dieser Anstalten, Stiftungen und Fonds in der Vermögensrechnung (Bilanz) der jeweiligen Gebietskörperschaft zur Gänze erfasst würde. Es würde somit "fremdes" Vermögen in der Vermögensrechnung (Bilanz) der jeweiligen Gebietskörperschaft aktiviert.

Auch wären die Beherrschungstatbestände des § 23 Abs. 6 Z 1 bis 3 VRV 2015 nicht mit jenem des § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung vergleichbar, weil z.B. § 23 Abs. 6 Z 2 VRV 2015 noch zusätzlich erforderte, dass die jeweilige Gebietskörperschaft diese "Tätigkeit allenfalls selbst wahrnehmen würde". Darüber hinaus gälten hinsichtlich der Stiftungen noch zusätzliche Tatbestandselemente (vgl. § 23 Abs. 6 Z 3 VRV 2015).

6.2.3 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die oben dargelegten Ausführungen der Magistratsabteilung 5 aus rechtlicher Sicht zwar argumentierbar waren, allerdings infolge dieser Auslegung ausschließlich nur Einrichtungen berücksichtigt wurden, die unter den Tatbestand des § 23 Abs. 6 Z 1 VRV 2015 (d.h. Zurechnung zum Sektor Staat gemäß ESVG 2010) fielen. Dabei handelte es sich gemäß dem zu beurteilenden Nachweis um zehn Einrichtungen, nämlich

- den Wiener ArbeitnehmerInnenförderungsfonds,
- die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien,
- den wohnfonds_wien,
- den Wiener Tourismusverband,
- den Fonds Soziales Wien,
- das Kuratorium für Psychosoziale Dienste Wien,
- die Museen der Stadt Wien,
- den Filmfonds Wien,
- den Medizinisch-Wissenschaftlichen Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien sowie
- den Wiener Gesundheitsfonds,

mit einem geschätzten Nettovermögen per 31. Dezember 2018 von insgesamt 577,72 Mio. EUR. Die diesbezüglichen Werte wurden gemäß VRV 2015 dem jeweiligen Jahresabschluss 2018 entnommen, da zum Zeitpunkt der Rechnungsabschlusserstellung der jeweilige Jahresabschluss 2019 noch nicht vorlag. Weiters war darauf hinzuweisen, dass die genannten zehn Einrichtungen zuzüglich der Landwirtschafts-

kammer für Wien auch als jene elf Rechtsträger festgelegt sind, die der Wiener Verordnung über die Ausrichtung der Finanzgebarung unterliegen.

Der Vollständigkeit halber war anzumerken, dass lt. Magistratsabteilung 5 der im Jahr 2019 gegründete Mobilitätsfonds im gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 obligatorisch zu erstellenden Nachweis des Rechnungsabschlusses 2020 aufgenommen werden wird.

6.2.4 Aufgrund der von der Magistratsabteilung 5 vorgenommenen Auslegung waren im Nachweis gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 die in der nachfolgenden Tabelle genannten zehn vom Stadtrechnungshof Wien als Prüfstellen geführten Fonds nicht enthalten.

Tabelle 7: Nicht im Nachweis gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 ausgewiesene Fonds, gereiht nach der Höhe des Eigenkapitals in EUR (absteigend)

Einrichtungen	Eigenkapital per 31. Dezember 2018
Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser	55.143.697,49
Hochschuljubiläumsfonds der Stadt Wien zur Förderung der Wissenschaft	11.825.065,61
Fonds für temporäres Wohnen in Wien	10.701.673,28
Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Österreichische Akademie der Wissenschaften	5.471.650,59
Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Wirtschaftsuniversität Wien	5.358.368,74
Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsfonds für Werkstättegebäude und Volkswohnungen	4.516.307,57
Fonds der Stadt Wien für innovative interdisziplinäre Krebsforschung	3.552.856,55
Viktor-Frankl-Fonds der Stadt Wien zur Förderung einer sinnorientierten humanistischen Psychotherapie	316.990,50
Kamilla und Wolfgang Waniek-Fonds	124.257,89
Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Universität für Bodenkultur Wien	4.698,64
Gesamtsumme	97.015.566,86

Quelle: Magistratsabteilung 62, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Tabelle 7 ersichtlich, betrug das Nettogesamtvermögen per 31. Dezember 2018 der nicht im Nachweis über die verwalteten Einrichtungen enthaltenen zehn Fonds 97,02 Mio. EUR, wobei die mit Abstand größte Einrichtung das Ku-

ratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser mit einem Nettovermögen von 55,14 Mio. EUR darstellte.

6.2.5 Insgesamt betrachtet war aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien die im Rahmen der Erstellung des Nachweises gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 durchgeführte Bewertung der Magistratsabteilung 5 im Hinblick auf die Z 1 betreffend ESVG-Einheiten und Z 3 betreffend Stiftungen nachvollziehbar.

Die restriktive Auslegung der Z 2 konnte der Stadtrechnungshof Wien hingegen nicht in allen Fällen teilen, da z.B. der Fonds Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser als eine im Bereich Wohnen und Pflege zur Leistungserbringung anerkannte Einrichtung des Fonds Soziales Wien eine Aufgabe erfüllte, die sonst der Stadt Wien zufiele. Das ergab sich bei diesem Fonds schon aus der Tatsache, dass dieser bereits mit Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 1960 zum Zweck der Betreuung von Seniorinnen und Senioren von der Stadt Wien gegründet wurde. Die Stadt Wien hat damit bekundet, diese Aufgabe erfüllen zu wollen. Selbiges galt für die vier in der Tabelle genannten Jubiläumsfonds zur Unterstützung von Hochschulen sowie für den Viktor-Frankl-Fonds der Stadt Wien zur Förderung einer sinnorientierten humanistischen Psychotherapie, die jeweils mit Beschluss des Gemeinderates alleine von der Stadt Wien gegründet wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl demgemäß der Magistratsabteilung 5, eine Auslegung der Z 2 des § 23 Abs. 6 VRV 2015 dahingehend vorzunehmen, dass solche Fonds, die alleine von der Stadt Wien durch Beschluss des Gemeinderates zum Zweck der Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge oder der Stärkung des Wissenschaftsstandortes Wien gegründet wurden, künftig in den Nachweis über die verwalteten Einrichtungen aufgenommen werden.

7. Haushaltsentwicklung der Jahre 2015 bis 2019

7.1 Grundlagen

7.1.1 Wie schon im Vorjahresbericht festgehalten wurde, waren der Darstellung und Beurteilung der Haushaltsentwicklung durch die Ausgestaltung des kameralen Rech-

nungswesens auf der Grundlage der VRV 1997 Grenzen gesetzt. So lag mangels Ausweises des Sachanlagevermögens und allfällig anzusetzender Rückstellungen keine vollständig bewertete Vermögensrechnung für den Kernhaushalt vor. Infolgedessen wurden auch keine Abschreibungen von Vermögensgegenständen zur Darstellung des Wertverzehrs ausgewiesen. Zudem stellte die Haushaltsführung auf die zu Gebühr gestellten Soll-Buchungen der Verrechnung und nicht auf tatsächlich abgestattete bzw. bezahlte Ist-Werte ab; in den jeweiligen Gebarungsergebnissen waren daher z.T. auch Forderungen und Verbindlichkeiten enthalten.

Mit der im Finanzjahr 2020 erfolgten Umstellung auf die VRV 2015 verfügte nunmehr auch die Stadt Wien über eine der doppischen Rechnungslegung ähnliche Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung in Form eines Integrierten Drei-Komponenten-Haushalts. Auf dieser Grundlage sollte daher bei künftigen Prüfungen eine gesamtheitliche Betrachtung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Wien möglich sein. Anzumerken war, dass die Finanzverwaltung die Einführung der VRV 2015 seit Anfang des Jahres 2016 im Rahmen eines magistratsinternen Programmes vorbereitete. Das für die Anwendung der VRV 2015 erforderliche haushaltsrechtliche Regelwerk wurde - nach Kenntnisnahme und Genehmigung durch den Gemeinderat - im Oktober 2018 mit der HO für den Magistrat der Stadt Wien 2018 und im Jänner 2019 mit der Vorschrift über die Nachweisung von Vermögenswerten und Finanzschulden erlassen.

7.1.2 Vor dem Hintergrund der Festlegungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 und geänderter haushaltsrechtlicher Vorgaben fand bereits im für die Betrachtung der Haushaltsentwicklung relevanten Zeitraum der Jahre 2015 bis 2019 eine Weiterentwicklung der Haushaltsführung der Stadt Wien statt. In diesem Zusammenhang waren insbesondere folgende Neuerungen bzw. Änderungen hervorzuheben.

Mit dem Voranschlag 2017 wurde vom Gemeinderat erstmals auf Grundlage einer mittelfristigen Finanzplanung ein Finanzrahmen für die Jahre 2017 und 2018 bis 2022 genehmigt, der eine Reduzierung der jährlichen Neuverschuldung und ab dem Jahr

2020 die Erreichung eines ausgeglichenen administrativen Ergebnisses vorsieht. Der Finanzrahmen beinhaltet die voraussichtlichen Budgetsalden je Geschäftsgruppe für die künftige Erstellung der Voranschläge, wobei die diesbezüglichen Werte der Jahre 2018 und 2019 als verbindlich festgelegt wurden. Gleichzeitig wurden die Erstellung eines jährlichen Strategieberichts und die Einteilung bzw. Erfassung der Ausgaben in Pflicht- und Ermessensausgaben etabliert.

Des Weiteren wurde im Betrachtungszeitraum die jährliche Erstellung des erstmals im Jahr 2013 im Anhang zum Rechnungsabschluss veröffentlichten Finanzschuldenberichts, der im Detail die Entwicklung und Zusammensetzung der Finanzschulden sowie der Haftungen der Stadt Wien behandelt, in das Berichtswesen übernommen. Im Jahr 2018 wurde ergänzend zu diesem Bericht eine neue Beilage dem Anhang des Rechnungsabschlusses angefügt, die unter der Bezeichnung "Wiens Schulden - Eine transparente Bestandsanalyse" weitergehende Erläuterungen über die Finanzschulden der Stadt Wien enthält.

7.1.3 Im Hinblick auf die weiteren Ausführungen war aus Verständnisgründen auf folgenden Aspekt der Rücklagengebarung der Stadt Wien einzugehen. Diese war im Betrachtungszeitraum - im Gegensatz zu anderen Gebietskörperschaften - derart ausgestaltet, dass ein Rücklagenaufbau bzw. Rücklagenbestand durch entsprechende finanzielle Mittel vollumfänglich gedeckt wurde. Eine Finanzierung der Rücklagen erfolgte daher schon zum Zeitpunkt ihrer Bildung und nicht erst bei ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme. Zudem war darauf hinzuweisen, dass Rücklagenzuführungen im Vergleich zu Rücklagenentnahmen nur ausnahmsweise veranschlagt wurden, weshalb im Fall einer Rücklagenzuführung eine Genehmigung vom jeweils zuständigen Organ einzuholen war.

7.1.4 Die Bundeshauptstadt Wien hatte aufgrund ihrer Rechtsstellung Aufgaben einer Gemeinde, einer Stadt mit eigenem Statut und eines Landes wahrzunehmen. Da die Erfordernisse für die Wahrnehmung dieser Aufgaben von der Gemeinde Wien vorzusehen waren, umfassten die Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien

auch die Ausgaben betreffend aller genannten Aufgabenbereiche, was bei direkten Vergleichen mit anderen Gebietskörperschaften zu berücksichtigen wäre.

7.2 Ergebnisentwicklung und Gebarungsergebnis

7.2.1 Um einen Überblick über die Situation des Gesamthaushalts zu geben, wurden in dem im Rechnungsabschluss jeweils abgebildeten Rechnungsquerschnitt die Einnahmen- und Ausgabenarten unter ökonomischen Gesichtspunkten geordnet und in die drei Teile laufende Gebarung, Vermögensgebarung und Finanztransaktionen gegliedert. Die Teilergebnisse aus den Rechnungsquerschnitten der Jahre 2015 bis 2019 zog der Stadtrechnungshof Wien zur Darstellung der Ergebnisentwicklung heran, wobei eine detailliertere Betrachtung der Einnahmen und Ausgaben den nachfolgenden Berichtspunkten 7.3 und 7.4 zu entnehmen ist.

Tabelle 8: Teilergebnisse aus den Rechnungsquerschnitten der Jahre 2015 bis 2019

Rechnungsquerschnitt	2015 in Mio. EUR	2016 in Mio. EUR	2017 in Mio. EUR	2018 in Mio. EUR	2019 in Mio. EUR	Abweichung 2015/19	
						absolut in Mio. EUR	in %
Einnahmen laufende Gebarung	11.177,10	11.405,85	11.811,00	12.072,71	12.922,38	1.745,28	15,6
Ausgaben laufende Gebarung	10.270,86	10.703,94	10.787,31	11.064,18	11.545,83	1.274,97	12,4
Saldo 1: Ergebnis laufende Gebarung	906,24	701,91	1.023,69	1.008,53	1.376,55	470,31	51,9
Einnahmen Vermögensgebarung	196,35	184,74	154,72	177,00	126,89	-69,46	-35,4
Ausgaben Vermögensgebarung	1.326,53	1.207,77	1.318,88	1.206,69	1.199,47	-127,06	-9,6
Saldo 2: Ergebnis Vermögensgebarung	-1.130,18	-1.023,03	-1.164,16	-1.029,69	-1.072,58	57,60	5,1
Summe Saldo 1 und 2	-223,94	-321,12	-140,47	-21,16	303,97	527,91	235,7
Einnahmen Finanztransaktionen	1.707,04	1.790,93	2.727,62	1.746,65	1.163,45	-543,59	-31,8
Ausgaben Finanztransaktionen	1.483,10	1.469,81	2.587,15	1.725,49	1.467,42	-15,68	-1,1
Saldo 3: Ergebnis Finanztransaktionen	223,94	321,12	140,47	21,16	-303,97	-527,91	-235,7
Gesamtausgaben bzw. Gesamteinnahmen	13.080,49	13.381,52	14.693,34	13.996,36	14.212,73	1.132,24	8,7

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien der Jahre 2015 bis 2019, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Insgesamt betrachtet erhöhte sich der Gesamthaushalt der Stadt Wien einnahmen- und ausgabenseitig von 13,08 Mrd. EUR im Jahr 2015 um 8,7 % auf 14,21 Mrd. EUR im Jahr 2019. Das außerordentlich hohe Gebarungsvolumen im Jahr 2017 mit 14,69 Mrd. EUR war insbesondere auf höhere Finanztransaktionen infolge von umfangreichen Konvertierungen von Schweizer Franken-Finanzierungen in Euro-Finanzierungen zurückzuführen.

7.2.2 Der "Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung" wies - mit Ausnahme des Jahres 2016 - aufgrund höherer Steigerungen bei den Einnahmen (+15,6 %) als bei den Ausgaben (+12,4 %) eine positive Entwicklung auf und stieg im Betrachtungszeitraum um 51,9 % auf 1,38 Mrd. EUR. Der im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr eingetretene 7%ige Einnahmestieg, welcher aber z.T. aus einnahmenseitigen, nicht kassenwirksamen Gebührrichtigstellungen im Zusammenhang mit der Umstellung auf die VRV 2015 resultierte (s. Punkt 3.2.2), trug dazu wesentlich bei. Damit standen der Stadt Wien grundsätzlich mehr Mittel für die Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung und/oder der Ausgaben der Finanztransaktionen zur Verfügung. Das Verhältnis zwischen dem "Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung" und der Summe der Ausgaben der laufenden Gebarung zeigt die in der nachfolgenden Tabelle 9 dargestellte Kennzahl Quote öffentliches Sparen bzw. Öffentliche Sparquote:

Tabelle 9: Kennzahl Öffentliche Sparquote in den Jahren 2015 bis 2019

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
Öffentliche Sparquote in %	8,8	6,6	9,5	9,1	11,9

Quelle: Berechnet durch den Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Entwicklung der Kennzahl Öffentliche Sparquote hervorgeht, erhöhte sich der Budgetspielraum der Stadt Wien ab Mitte des Betrachtungszeitraumes, wobei im Jahr 2019 im Vergleich zum Jahr 2018 mit einem Plus von 2,8 Prozentpunkten eine weitere Verbesserung der Ertragskraft eintrat. Festzuhalten war, dass gemäß dem im Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2015 abgebildeten Bewertungsschema die in der Tabelle 9 dargestellten Werte von 8,8 % bis 11,9 % mit einem "Genügend" und erst Werte ab 15 % mit einem "Durchschnitt" zu bewerten wären.

7.2.3 Der "Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung" war in allen Jahren negativ und belief sich im Jahr 2019 auf -1,07 Mrd. EUR. Über den gesamten Betrachtungszeitraum verzeichneten sowohl die Einnahmen der Vermögensgebarung mit einem Minus von 69,46 Mio. EUR (-35,4 %) als auch die Ausgaben der Vermögensgebarung mit einem Minus von 127,06 Mio. EUR (-9,6 %) infolge geringerer Kapitaltransferzah-

lungen einen Rückgang. Ein negativer "Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung" zeigt grundsätzlich, dass mehr in das Vermögen investiert, als veräußert wurde.

Inwieweit dieser Negativsaldo durch die Überschüsse aus der laufenden Gebarung und damit aus eigenen Mitteln finanziert werden konnte, ergibt sich aus der Summe des "Saldos 1: Ergebnis der laufenden Gebarung" und des "Saldos 2: Ergebnis der Vermögensgebarung". Wie der Tabelle 8 zu entnehmen ist, war die "Summe des Saldos 1 und 2" im Betrachtungszeitraum - mit Ausnahme des Jahres 2019 mit einem Plus von 303,97 Mio. EUR - negativ, wobei diese Negativsalden primär durch Rücklagenauflösungen und/oder durch Neuverschuldung abzudecken waren. In welchem Ausmaß die Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung durch die Einnahmen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung gedeckt wurden, zeigt auch die Kennzahl Eigenfinanzierungsquote:

Tabelle 10: Kennzahl Eigenfinanzierungsquote in den Jahren 2015 bis 2019

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
Eigenfinanzierungsquote in %	98,1	97,3	98,8	99,8	102,4

Quelle: Berechnet durch den Stadtrechnungshof Wien

Gemäß Tabelle 10 verbesserte sich die Kennzahl Eigenfinanzierungsquote nach einem zwischenzeitlichen Rückgang im Jahr 2016 auf 97,3 % bis zum Jahr 2019 auf 102,4 %. Werte über 100 % bedeuten, dass zur Finanzierung der beiden Ausgabenkategorien im Rahmen der Finanztransaktionen keine Neuverschuldung und/oder Rücklagenauflösung notwendig ist. Gemäß dem Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2015 werden Werte zwischen 95 % bis 99,9 % mit einem "Durchschnitt" und ab 100 % mit einem "Gut" benotet.

7.2.4 Der "Saldo 3: Ergebnis Finanztransaktionen" diente primär zum Ausgleich der anderen Teilergebnisse und war in den Jahren 2015 bis 2018 positiv, woraus abzuleiten war, dass sich der Schuldenstand in den genannten Jahren stetig erhöhte. Demzufolge waren in diesem Zeitraum die Einnahmen aus Finanztransaktionen (Aufnahme von Finanzschulden) höher als die Ausgaben aus Finanztransaktionen (Rückzah-

lung von Finanzschulden), obgleich im Jahr 2018 ein nahezu ausgeglichener Saldo 3 erreicht wurde.

Im Rechnungsjahr 2019 kehrte sich jedoch der "Saldo 3: Ergebnis Finanztransaktionen" als Folge des positiven Wertes der "Summe des Saldos 1 und 2" in einem negativen Wert (-303,97 Mio. EUR) um, was primär auf eine Reduzierung des Schuldenstandes bzw. auf Rücklagenzuführungen für künftige Erfordernisse hindeutet.

Der Vollständigkeit halber war zu erwähnen, dass von der Darstellung der Kennzahl Quote freie Finanzspitze, welche das Ergebnis der laufenden Gebarung (abzüglich der laufenden Tilgungsverpflichtungen) in Relation zu den laufenden Einnahmen zeigt, Abstand genommen wurde, da diese Kennzahl wegen der erfolgten Tilgung endfälliger Darlehen wenig aussagekräftig war.

7.2.5 Nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und wie in Tabelle 8 dargelegt, war im jeweiligen Rechnungsquerschnitt der Rechnungsabschlüsse der Jahre 2015 bis 2019 das administrative Jahresergebnis mit Null ausgewiesen, da der Gesamthaushalt durch die Summengleichheit von Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben ausgeglichen sein musste. Unabhängig davon wurde im jeweiligen Rechnungsquerschnitt auf Grundlage der Teilergebnisse der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung der Finanzierungssaldo bzw. Maastricht-Saldo ermittelt, welcher aber infolge der Ausklammerung der nicht maastricht-wirksamen Finanztransaktionen (Darlehens- und Rücklagengebarung) nur eine Teilbetrachtung der Haushaltssituation zuließ. Die Entwicklung des Finanzierungssaldos wird anhand nachfolgender Tabelle veranschaulicht:

Tabelle 11: Entwicklung des Finanzierungssaldos bzw. Maastricht-Saldos in den Jahren 2015 bis 2019

Bezeichnung	2015 in Mio. EUR	2016 in Mio. EUR	2017 in Mio. EUR	2018 in Mio. EUR	2019 in Mio. EUR	Abweichung 2015/19	
						absolut in Mio. EUR	in %
Finanzierungssaldo Kernhaushalt	-212,11	-325,28	-149,86	-9,75	290,48	502,59	236,9

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien der Jahre 2015 bis 2019

Der Finanzierungssaldo entwickelte sich analog zu der in der Tabelle 8 dargestellten "Summe des Saldos 1 und 2" und verbesserte sich nach einem zwischenzeitlichen Anstieg im Jahr 2016 auf -325,28 Mio. EUR bis zum Jahr 2019 auf 290,48 Mio. EUR. Die im Jahr 2016 eingetretene Ergebnisverschlechterung war insbesondere auf Ausgabensteigerungen im Bereich Soziales als Folge des Flüchtlingszustroms im Jahr 2015 zurückzuführen. Inwieweit die Haushaltsergebnisse der Jahre 2015 bis 2019 den Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 entsprachen, war Gegenstand des Berichtspunktes 7.7.

7.2.6 Mit dem Ziel der Darstellung des tatsächlichen jährlichen Ergebnisses der Haushaltsgebarung zog der Stadtrechnungshof Wien die Nettoneuverschuldung bzw. den Nettoüberschuss als geeignete Kennzahl heran. Das war jener Betrag, um den sich die Finanzschulden im jeweiligen Rechnungsjahr veränderten. Als zweite relevante Ergebniskennzahl wurde als Maß für eine nachhaltige bzw. über einen längeren Zeitraum ausgeglichene Haushaltsführung der Primärsaldo des Gesamthaushalts verwendet. Ausgehend von der Nettoneuverschuldung bzw. vom Nettoüberschuss berücksichtigt dieser den Saldo der Rücklagengebarung sowie den getätigten Zinsaufwand und ermöglicht damit eine erweiterte Betrachtung der Haushaltsentwicklung.

Tabelle 12: Nettoneuverschuldung bzw. Nettoüberschuss und Primärsaldo in den Jahren 2015 bis 2019

Bezeichnung	2015 in Mio. EUR	2016*) in Mio. EUR	2017 in Mio. EUR	2018 in Mio. EUR	2019 in Mio. EUR	Abweichung 2015/19	
						absolut in Mio. EUR	in %
Gesamteinnahmen ohne Nettoneuverschuldung bzw. Nettoüberschuss	12.552,29	12.821,84	14.282,75	13.707,30	14.221,91	1.669,62	13,3
Gesamtausgaben	13.080,49	13.381,52	14.693,34	13.996,36	14.212,73	1.132,24	8,7
Nettoneuverschuldung (-) Nettoüberschuss (+)	-528,20	-559,68	-410,59	-289,06	9,18	537,38	101,7
Veränderung Rücklagen	11,2	106,31	223,43	201,15	568,69	557,49	4.977,6
Zinsaufwand **)	66,75	71,39	66,02	49,31	46,15	-20,60	-30,9
Primärsaldo	-450,25	-381,98	-121,14	-38,60	624,02	1.074,27	238,6
*) Erstmaliger Ausweis der Reklassifikation von PPP-Projekten mit einem Betrag von 18,77 Mio. EUR in den Sektor Staat							
**) Nettoaufwand für den Schuldendienst der Finanzschulden							

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien der Jahre 2015 bis 2019, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Tabelle 12 ersichtlich ist, erreichte die jährliche Nettoneuverschuldung der Stadt Wien im Jahr 2016 mit 559,68 Mio. EUR ihren Höchststand und kehrte sich im Jahr 2019 zu einem Nettoüberschuss in der Höhe von 9,18 Mio. EUR um. In den Jahren 2015 bis 2019 verzeichnete somit die Nettoneuverschuldung einen Anstieg um insgesamt 1,78 Mrd. EUR. Gleichzeitig erfolgte ein Rücklagenaufbau von insgesamt 1,11 Mrd. EUR, infolgedessen der Rücklagenbestand der Stadt Wien per 31. Dezember 2019 auf insgesamt 1,88 Mrd. EUR anwuchs. Die vergleichsweise hohe, ohne Nettoneuverschuldung vorgenommene Rücklagenbildung im Jahr 2019 war aufgrund der positiven "Summe Saldo 1 und 2" sowie der Entwicklung der Darlehensgebarung, die von Minderausgaben bei der Darlehensgewährung und Mehreinnahmen aus der Darlehensrückzahlung geprägt war, möglich.

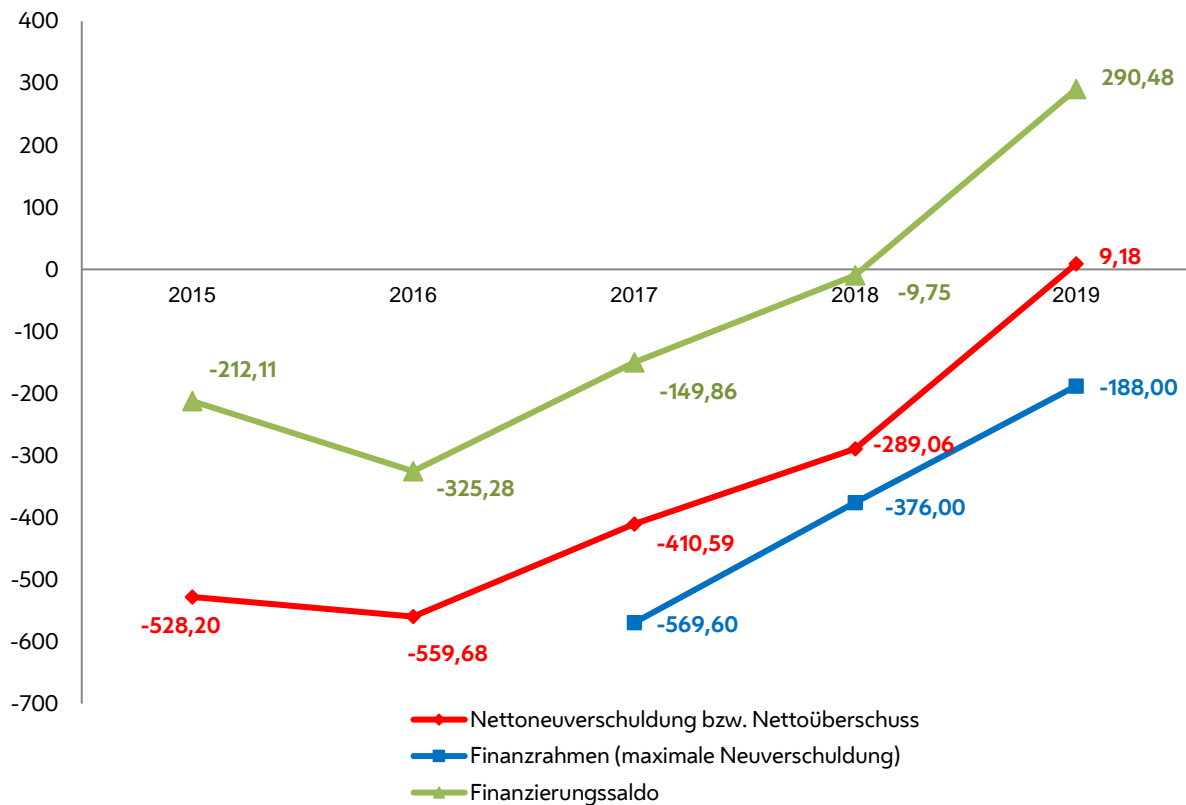
Beachtenswert war weiters, dass sich der Zinsaufwand trotz Neuverschuldung aufgrund des Rückganges der Durchschnittsverzinsung der Finanzschuld der Gemeinde Wien von 1,23 % p.a. im Jahr 2015 auf 0,69 % p.a. im Jahr 2019 auch weiterhin rückläufig entwickelte.

Der Primärsaldo lag in allen Jahren infolge der Berücksichtigung der Veränderung bzw. des Saldos der Rücklagengebarung und des Zinsaufwandes unter der Nettoneuverschuldung bzw. über dem Nettoüberschuss und verbesserte sich von -450,25 Mio. EUR im Jahr 2015 auf 624,02 Mio. EUR im Jahr 2019. Demgemäß wurde im Jahr 2019 erstmals ein deutlich positiver Primärsaldo erreicht, mit dem sowohl der Rücklagenaufbau als auch der Zinsaufwand ohne Nettoneuverschuldung gedeckt werden konnten. Der Nettoüberschuss in der Höhe von 9,18 Mio. EUR wurde zum Abbau der Finanzschulden verwendet, sodass der Schuldenstand der Stadt Wien (Kernhaushalt) zum 31. Dezember 2019 auf 6,69 Mrd. EUR zurückging.

7.2.7 Stellt man das jährliche Haushaltsergebnis und den jeweiligen Finanzierungssaldo bzw. Maastricht-Saldo den geplanten Maximalwerten der Nettoneuverschuldung des Finanzrahmens - der für das Jahr 2017 erstmals festgelegt wurde und ab

dem Jahr 2020 das Erreichen eines ausgeglichenen administrativen Ergebnisses vorsieht - gegenüber, zeigt sich folgendes Bild:

Abbildung 1: Gegenüberstellung Nettoneuverschuldung bzw. Nettoüberschuss, Finanzierungssaldo und Finanzrahmen in den Jahren 2015 bis 2019 (in Mio. EUR)



Quelle: Rechnungsabschlüsse und Voranschläge der Bundeshauptstadt Wien der Jahre 2015 bis 2019, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Abbildung 1 hervorgeht, wurden mit den Nettoneuverschuldungen der Jahre 2017 und 2018 sowie dem Nettoüberschuss des Jahres 2019 die Vorgaben des Finanzrahmens erfüllt. Eine noch deutlichere Unterschreitung der Zielwerte wäre im Fall eines weniger umfangreichen Rücklagenaufbaus möglich gewesen, was auch die Entwicklung des Finanzierungssaldos zeigt, der die Finanztransaktionen bzw. die Rücklagengebarung nicht enthält. Inwieweit der Rücklagenaufbau durch Finanzmittel gedeckt war, wurde im Punkt 7.5.2 behandelt.

Laut Auskunft der Magistratsabteilung 5 wurde im Betrachtungszeitraum eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung verfolgt, wobei die diesbezüglichen Bemühungen

mit dem ab dem Jahr 2017 etablierten Finanzrahmen verstärkt worden waren. Parallel dazu wurden mit dem erfolgten Rücklagenaufbau nicht nur Reserven für künftige Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen in die Infrastruktur, sondern auch für künftige wirtschaftliche Herausforderungen geschaffen. In diesem Zusammenhang wurde auf die herausfordernde wirtschaftliche Situation im bisherigen Jahr 2020 verwiesen, die infolge der COVID-19-Krise für den Haushalt der Stadt Wien insbesondere durch Mindereinnahmen aber auch durch Mehrausgaben gekennzeichnet war.

7.3 Einnahmen

7.3.1 Die Einnahmen der Jahre 2015 bis 2019 sind in der nachfolgenden Tabelle nach den ökonomischen Kriterien des Rechnungsquerschnittes dargestellt. Positionen, die über den gesamten Betrachtungszeitraum einen Wert von Null aufwiesen, wurden weggelassen. Dabei handelte es sich um die Positionen Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde, Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten sowie Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde und der Gemeinde selbst.

Tabelle 13: Einnahmen lt. Rechnungsquerschnitt zum 31. Dezember der Jahre 2015 bis 2019 (Gebührstellungen)

KZ	Rechnungsquerschnitt	2015 in Mio. EUR	2016 in Mio. EUR	2017 in Mio. EUR	2018 in Mio. EUR	2019 in Mio. EUR	Abweichung 2015/19	
							absolut in Mio. EUR	in %
	Einnahmen der laufenden Gebarung							
10	Eigene Steuern	1.315,08	1.337,05	1.409,03	1.714,43	1.797,65	482,57	36,7
11	Ertragsanteile	5.869,54	5.924,00	6.022,78	6.127,61	6.479,05	609,51	10,4
12	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen	464,94	479,92	490,18	503,03	522,18	57,24	12,3
13	Einnahmen aus Leistungen	716,40	746,04	774,73	784,82	1.090,66	374,26	52,2
14	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	164,47	145,04	217,35	148,50	183,11	18,64	11,3
15	Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechtes	1.094,76	1.182,03	1.300,85	1.391,28	1.361,44	266,68	24,4
16	Sonstige laufende Transfer-einnahmen	620,14	627,77	627,42	634,85	640,50	20,36	3,3
18	Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen	931,78	963,99	968,65	768,19	847,80	-83,98	-9,0

KZ	Rechnungsquerschnitt	2015 in Mio. EUR	2016 in Mio. EUR	2017 in Mio. EUR	2018 in Mio. EUR	2019 in Mio. EUR	Abweichung 2015/19	
							absolut in Mio. EUR	in %
19	Summe laufende Einnahmen	11.177,10	11.405,85	11.811,00	12.072,71	12.922,38	1.745,28	15,6
	Einnahmen der Vermögensgebarung							
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	34,30	21,23	27,11	37,28	42,83	8,53	24,9
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	0,02	0,13	0,92	1,19	1,34	1,32	6.600,0
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechtes	161,75	162,35	125,97	137,74	80,27	-81,48	-50,4
34	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	0,28	1,03	0,72	0,77	2,44	2,16	771,4
39	Summe Einnahmen der Vermögensgebarung	196,35	184,74	154,72	177,00	126,89	-69,46	-35,4
	Einnahmen aus Finanztransaktionen							
50	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	0,01	0,67	8,45	2,80	12,85	12,84	128.400,0
51	Entnahmen von Rücklagen	297,06	88,61	107,21	147,05	189,29	-107,77	-36,3
52	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechtes	31,71	33,28	34,81	37,61	41,35	9,64	30,4
53	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	220,06	207,29	170,20	191,06	321,23	101,17	46,0
54	Aufnahme von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechtes	655,13	306,13	1.657,71	668,36	598,72	-56,41	-8,6
55	Aufnahme von Finanzschulden von anderen	503,07	1.154,95	749,23	699,75	0,00	-503,07	-100,0
59	Summe Einnahmen aus Finanztransaktionen	1.707,04	1.790,93	2.727,62	1.746,65	1.163,45	-543,59	-31,8
	Summe der Gesamteinnahmen	13.080,48	13.381,52	14.693,34	13.996,35	14.212,73	1.132,25	8,7
	davon Eigene Steuern (10) in %	10,1	10,0	9,6	12,2	12,6	2,6	-
	davon Ertragsanteile (11) in %	44,9	44,3	41,0	43,8	45,6	0,7	-
	davon Gebühren (12) in %	3,6	3,6	3,3	3,6	3,7	0,1	-
	davon Leistungseinnahmen (13) in %	5,5	5,6	5,3	5,6	7,7	2,2	-
	davon sonstige Einnahmen (14, 18, 30, 31, 50) in %	8,6	8,5	8,3	6,8	7,7	-1,0	-
	davon Transfers (15, 16, 33, 34) in %	14,3	14,7	14,0	15,5	14,7	0,3	-
	davon Rücklagenentnahmen (51) in %	2,3	0,7	0,7	1,1	1,3	-0,9	-
	davon Rückzahlung gewährter Darlehen (52, 53) in %	1,9	1,8	1,4	1,6	2,6	0,6	-
	davon Aufnahme von Finanzschulden (54, 55) in %	8,9	10,9	16,4	9,8	4,2	-4,6	-

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien der Jahre 2015 bis 2019, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Wie der Tabelle 13 zu entnehmen ist, erhöhten sich die Gesamteinnahmen im Betrachtungszeitraum um 1,13 Mrd. EUR bzw. 8,7 % auf 14,21 Mrd. EUR im Jahr 2019.

Maßgeblich dafür war der Zuwachs von 1,75 Mrd. EUR bei den Einnahmen der laufenden Gebarung, während die Einnahmen aus der Vermögensgebarung und aus Finanztransaktionen einen Rückgang aufwiesen. Das auffällig hohe Gebarungsvolumen bei den Einnahmen aus Finanztransaktionen im Jahr 2017 war auf umfangreiche Konvertierungen von Schweizer-Franken-Finanzierungen in Euro-Finanzierungen zurückzuführen.

7.3.2 Bei den Einnahmen aus Ertragsanteilen erzielte die Stadt Wien über den Finanzausgleich eine Steigerung um 609,51 Mio. EUR bzw. 10,4 % auf 6,48 Mrd. EUR, was - wie im Vorjahresbericht bereits festgestellt - auf strukturelle Veränderungen innerhalb des Finanzausgleichs sowie auf die verbesserte Wirtschaftslage zurückzuführen war. Insbesondere war auf die im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2018 infolge des stabilen Wirtschaftswachstums eingetretene 5,7%ige Erhöhung (+ 351,44 Mio. EUR) hinzuweisen, wodurch der Anteil der Einnahmen aus Ertragsanteilen an den Gesamteinnahmen auf 45,6 % anwuchs.

Die Einnahmen aus Eigenen Steuern wiesen mit einem Anstieg von 482,57 Mio. EUR bzw. 36,7 % auf 1,80 Mrd. EUR die zweithöchste Steigerung bei den Einnahmen der laufenden Gebarung auf, wobei die Erhöhung vom Jahr 2018 auf das Jahr 2019 4,9 % betrug. Die Kommunalsteuer als größte Einnahmenposition bei den Eigenen Steuern verzeichnete im Betrachtungszeitraum ebenfalls infolge der guten Konjunktur und der damit verbundenen Arbeitsmarktlage einen Zuwachs um 126,74 Mio. EUR bzw. 16,7 % auf 884,85 Mio. EUR. Der Wohnbauförderungsbeitrag, der ab dem Jahr 2018 primär für den außerordentlichen Anstieg der Eigenen Steuern aufgrund seiner Übertragung in die Abgabenhöhe der Länder ausschlaggebend war, schlug im Jahr 2019 mit Einnahmen von 292,14 Mio. EUR zu Buche. Die Kommunalsteuer und der Wohnbauförderungsbeitrag stellten gemeinsam mit der Dienstgeberabgabe (2019: 69,89 Mio. EUR) lohn- und gehaltsabhängige Abgaben dar, deren Anteil an den Eigenen Steuern im Betrachtungszeitraum auf 69,4 % anwuchs.

Einen Anstieg von 10,3 % auf 171,96 Mio. EUR wies die Gebrauchsabgabe als drittgrößte Eigene Steuer auf, der aber z.T. auch auf Änderungen in der Besteuerung be-

ruhte. Weiters erhöhten sich die Einnahmen aus der Parkometerabgabe in den Jahren von 2015 bis 2019 um 11,2 % auf 122,96 Mio. EUR, was neben der Tarifierhöhung im Jahr 2017 auch dem räumlichen Ausbau der Parkraumbewirtschaftung geschuldet war. Schließlich war bei den Eigenen Steuern noch auf die Position Grundsteuer hinzuweisen, die im Betrachtungszeitraum eine 6,5%ige Zunahme auf 120,64 Mio. EUR verzeichnete.

Die gemäß Rechnungsquerschnitt den Ertragsanteilen und Eigenen Steuern nachfolgenden Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen setzen sich aus den Wasser- und Müllabfuhrgebühren zusammen und erhöhten sich im Betrachtungszeitraum um 57,24 Mio. EUR bzw. 12,3 % auf 522,18 Mio. EUR. Im Jahr 2019 betrug der Anteil der Gebühren an den Gesamteinnahmen 3,7 %.

Die nächstfolgenden Einnahmen aus Leistungen stiegen von 716,40 Mio. EUR im Jahr 2015 um 374,26 Mio. EUR bzw. 52,2 % auf 1,09 Mrd. EUR im Jahr 2019. Sie umfassten die Leistungserlöse und Kostenersätze von Dritten (z.B. für Rettungsdienst, Märkte, Bäder) sowie die Vergütungen aus der internen Leistungsverrechnung, denen ausgabenseitig korrespondierende Beträge gegenüberstanden. Hervorzuheben war die im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2018 eingetretene Steigerung um 305,84 Mio. EUR bzw. 39 %, die in etwa zu gleichen Teilen auf höhere Leistungserlöse der EDV und auf höheren Wertberichtigungen von Schulden beruhte. Während die gestiegenen Leistungserlöse primär aus der Zusammenführung der Magistratsabteilung 14, der KAV-IT und der AKH-DTI zur Magistratsabteilung 01 resultierten, ergaben sich die Wertberichtigungen aufgrund der Auflösung von Gebührrückständen sowie notwendiger Korrekturbuchungen im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015.

Die Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit steigerten sich um 11,3 % und beliefen sich im Jahr 2019 auf insgesamt 183,11 Mio. EUR. Davon entfielen 69,23 Mio. EUR auf Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, der übrige Anteil primär auf Zinseinnahmen von Guthaben, Darlehen und Wertpapieren.

Die Einnahmen aus laufenden Transferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts (Bund) erfuhren über den Zeitraum 2015 bis 2019 eine Zunahme um 226,68 Mio. EUR bzw. 24,4 % auf 1,36 Mrd. EUR, wobei diese im Vergleich zum Jahr 2018 um 29,84 Mio. EUR niedriger ausfielen. Die größte Position stellten dabei die Beiträge des Bundes für den LehrerInnenpersonalaufwand dar, welche von 832,40 Mio. EUR im Jahr 2015 um 19,2 % auf 992 Mio. EUR im Jahr 2019 kontinuierlich anstiegen. Die übrigen Bundeszuschüsse sanken im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 65,20 Mio. EUR und entwickelten sich z.T. uneinheitlich. Während sich die Abgeltung Abschaffung Pflegeregress sowie die Zuschüsse aus dem GSBG um insgesamt 52,44 Mio. EUR verringerten und der Bundeszuschuss für Elementarpädagogik um 24,34 Mio. EUR zunahm, erhöhten sich die Zweckzuschüsse Krankenanstaltenfinanzierung, der Zweckzuschuss aus dem Pflegefonds sowie die Zuweisungen für den Personennahverkehr lediglich geringfügig.

Unterdurchschnittlich, nämlich von 620,14 Mio. EUR im Jahr 2015 um 3,3 % auf 640,50 Mio. EUR im Jahr 2019, steigerten sich die Einnahmen aus sonstigen laufenden Transfereinnahmen. Erwähnenswert war dabei der anhaltende Rückgang der Einnahmen aus Abgaben- und Verwaltungsstrafen, welche im Betrachtungszeitraum um rd. ein Viertel auf 83,50 Mio. EUR zurückgingen. Die Einnahmen aus Pensionsbeiträgen der pragmatischen Bediensteten und Landeslehrerinnen bzw. Landeslehrer stiegen hingegen um 47,50 Mio. EUR bzw. 9,4 % auf 554,60 Mio. EUR.

Die Einnahmen aus Veräußerungen und sonstigen Einnahmen betrafen im Wesentlichen die Kostenersätze der Wiener Stadtwerke GmbH als Refundierung der Personal- und Pensionsaufwendungen analog zu den diesbezüglichen Aufwendungen, welche sich im Betrachtungszeitraum um 49,60 Mio. EUR bzw. 7,4 % auf 624,30 Mio. EUR verringerten. Die Einnahmen aus der Veräußerung von Erzeugnissen und Materialien gingen um 1,80 Mio. EUR auf 8,10 Mio. EUR im Jahr 2019 zurück.

7.3.3 Bei den Einnahmen der Vermögensgebarung, die im Jahr 2019 mit 126,89 Mio. EUR nur 0,9 % der Gesamteinnahmen ausmachten, verzeichnete die Position Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts (Bund) gegen-

über dem Jahr 2018 einen Rückgang um 57,47 Mio. EUR auf 80,27 Mio. EUR. Den mit Abstand größten Zuschuss stellte der Beitrag des Bundes für den U-Bahn-Bau mit 56,20 Mio. EUR dar. Die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen stiegen hingegen um 5,55 Mio. EUR auf 42,83 Mio. EUR an.

7.3.4 Die betragsmäßig bedeutendste Position bei den Einnahmen aus Finanztransaktionen war die Aufnahme von Finanzschulden (von Trägern des öffentlichen Rechts und anderen), die im Betrachtungszeitraum infolge von Konvertierungen von Fremdwährungsfinanzierungen, Darlehensrollierungen sowie Finanzschuldenaufnahmen deutlichen Schwankungen unterlag und im Jahr 2019 mit 598,72 Mio. EUR den niedrigsten Wert erreichte. Die Einnahmen aus der Rückzahlung von gewährten Darlehen (inkl. Bezugsvorschüssen) stiegen um insgesamt 110,81 Mio. EUR bzw. 44 % auf 362,58 Mio. EUR im Jahr 2019 und verzeichneten damit innerhalb des Betrachtungszeitraumes den Höchststand.

Die Einnahmen aus Rücklagenentnahmen bewegten sich in den Jahren 2015 bis 2018 von 88,61 Mio. EUR bis 297,06 Mio. EUR pro Jahr und beliefen sich im Jahr 2019 auf 189,29 Mio. EUR. Schließlich war in Bezug auf die drei genannten Positionen der Einnahmen aus Finanztransaktionen auf deren korrespondierende Positionen auf der Ausgabenseite (Rückzahlung von Finanzschulden, Gewährung von Darlehen und Rücklagenzuführungen) zu verweisen.

7.3.5 Zusammenfassend war festzustellen, dass die größten Einnahmenpositionen der laufenden Gebarung der Stadt Wien, nämlich die Ertragsanteile und Eigene Steuern, neben strukturellen Veränderungen insbesondere aufgrund der im Betrachtungszeitraum günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine deutlich positive Entwicklung aufwiesen. Bei den Transferzahlungen des Bundes, die in der Regel in Zusammenhang mit bestimmten zu erfüllenden Aufgaben des Landes bzw. der Gemeinde Wien gewährt wurden, war im Gesamtbetrachtungszeitraum trotz der Rückgänge im Jahr 2019 eine Steigerung feststellbar. Bei den Einnahmen aus Finanztransaktionen lag der Schwerpunkt bei den Finanzschuldenaufnahmen, welche aufgrund

des laufend erfolgten Schuldenmanagements nennenswerten Schwankungen unterworfen waren, zuletzt aber sichtbar zurückgingen.

Abschließend war wie schon im Vorjahresbericht darauf hinzuweisen, dass die Einnahmenentwicklung im Wesentlichen von externen wirtschaftlichen Faktoren beeinflusst wurde und der budgetäre Gestaltungsspielraum der Stadt Wien auf Teile der Eigenen Steuern sowie auf Benützungsgebühren, Leistungseinnahmen oder auf Vermögensveräußerungen beschränkt war. Angesichts des im Jahr 2020 durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 beeinträchtigten wirtschaftlichen Umfeldes ist jedoch eine Fortsetzung der positiven Einnahmenentwicklung für die Stadt Wien nicht zu erwarten.

7.4 Ausgaben

7.4.1 Die Einnahmen der Jahre 2015 bis 2019 wurden für Ausgaben in den nach funktionellen Gesichtspunkten gegliederten Haushaltsgruppen für folgende Aufgabengebiete verwendet:

Tabelle 14: Ausgaben nach Haushaltsgruppen der Jahre 2015 bis 2019 (Gebührstellungen)

Haushaltsgruppen	2015 in Mio. EUR	2016 in Mio. EUR	2017 in Mio. EUR	2018 in Mio. EUR	2019 in Mio. EUR	Abweichung 2015/ 19		Anteil in % an Gesamt- ausgaben 2019
						in Mio. EUR	in %	
0 Allgemeine Verwaltung	2.406,41	2.435,65	2.371,91	2.360,35	2.547,98	141,58	5,9	17,9
1 Öffentliche Ordnung, Sicherheit	183,51	181,80	186,71	206,02	186,53	3,02	1,6	1,3
2 Unterricht, Erziehung, Sport, Wissenschaft	2.269,77	2.322,60	2.437,08	2.475,79	2.608,69	338,92	14,9	18,3
3 Kunst, Kultur, Kultus	298,22	292,60	317,46	306,15	334,27	36,05	12,1	2,4
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	2.444,27	2.665,43	2.747,75	2.831,98	2.855,51	411,24	16,8	20,1
5 Gesundheit	2.297,75	2.337,64	2.444,51	2.361,08	2.529,07	231,32	10,1	17,8
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	1.042,92	1.032,40	1.053,89	978,95	1.100,33	57,41	5,5	7,7
7 Wirtschaftsförderung	107,01	89,68	93,44	82,64	110,80	3,80	3,5	0,8
8 Dienstleistungen	852,67	814,68	824,12	837,97	822,25	-30,42	-3,6	5,8
9 Finanzwirtschaft	1.177,96	1.209,04	2.216,49	1.555,42	1.117,29	-60,67	-5,2	7,9
Gesamtausgaben	13.080,48	13.381,52	14.693,34	13.996,35	14.212,73	1.132,24	8,7	100,0

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien der Jahre 2015 bis 2019

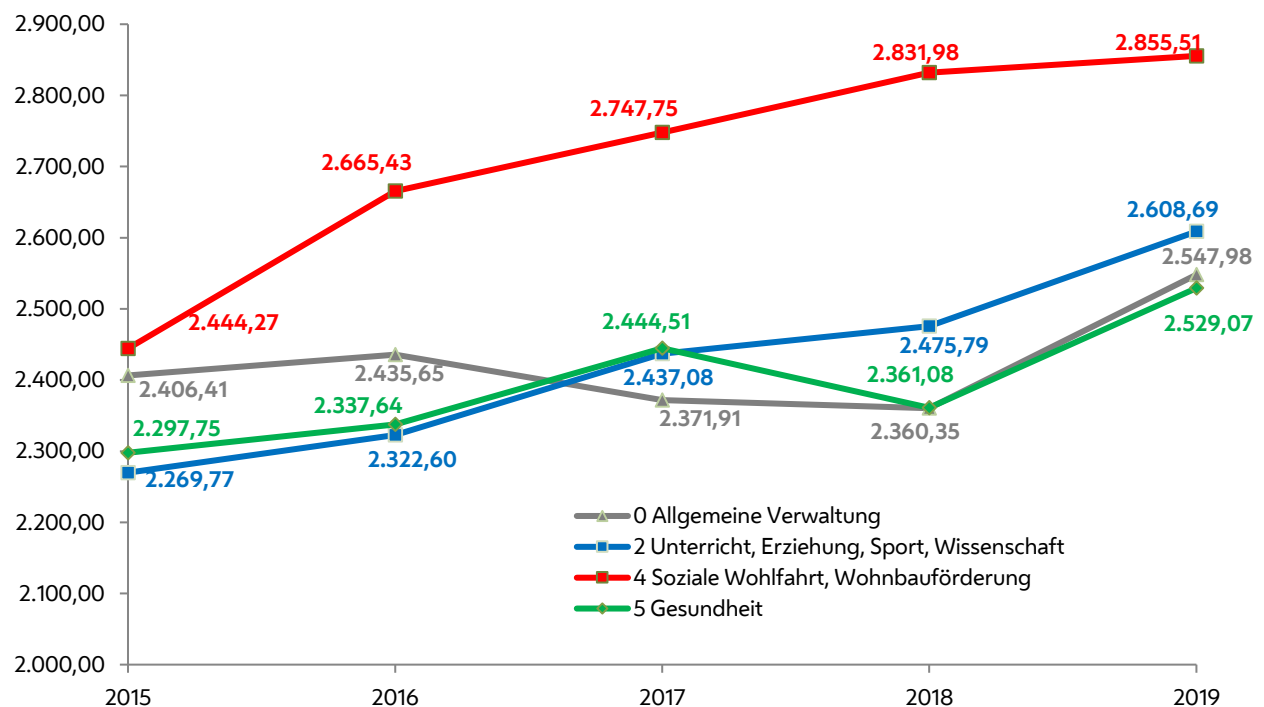
Die Gesamtausgaben stiegen von 13,08 Mrd. EUR im Jahr 2015 um 8,7 % auf 14,21 Mrd. EUR im Jahr 2019, wobei die Ausgabenentwicklung in den einzelnen Haushaltsgruppen in einer Bandbreite von -60,67 Mio. EUR bis 411,24 Mio. EUR verlief.

Die betragsmäßig weniger umfangreichen Haushaltsgruppen Öffentliche Ordnung, Kultur, Straßen- und Wasserbau, Wirtschaftsförderung und Dienstleistungen umfassten im Jahr 2019 in Summe 2,55 Mrd. EUR, was einem Anteil von 18 % der Gesamtausgaben entsprach. Während die Haushaltsgruppe Dienstleistungen in den Jahren 2015 bis 2019 einen Rückgang um 3,6 % aufwies, erhöhten sich die Ausgaben der Haushaltsgruppe Öffentliche Ordnung - nach einem durch eine Abgabennachzahlung verursachten zwischenzeitlichen Zuwachs im Jahr 2018 - geringfügig um 1,6 %. Die Ausgaben der Haushaltsgruppe Wirtschaftsförderung stiegen ebenfalls im Betrachtungszeitraum - nach einem Rückgang in den Jahren 2016 bis 2018 - um 3,5 %. Die Haushaltsgruppe Kultur verzeichnete innerhalb dieser fünf Haushaltsgruppen mit 12,1 % die höchste Steigerungsrate. Am umfangreichsten fiel jedoch die Ausgabensteigerung in der Haushaltsgruppe Straßen- und Wasserbau mit einem Plus von 57,41 Mio. EUR aus, bei welcher der deutliche Rückgang im Jahr 2018 durch den im Jahr 2019 eingetretenen Anstieg in der Höhe von 121,37 Mio. EUR mehr als kompensiert wurde.

7.4.2 Die Ausgaben in der Haushaltsgruppe Finanzwirtschaft verringerten sich nach den in der Mitte des Betrachtungszeitraumes vorgenommenen Umschuldungen und Konvertierungen von Darlehen insgesamt um rd. 61 Mio. EUR bzw. 5,2 % auf 1,12 Mrd. EUR. Ihr prozentueller Anteil an den Gesamtausgaben fiel von 9 % im Jahr 2015 auf 7,9 % im Jahr 2019.

7.4.3 In der Abbildung 2 werden die Entwicklungspfade der vier ausgabenstärksten Haushaltsgruppen veranschaulicht, deren Anteil an den Gesamtausgaben im Jahr 2019 insgesamt 74,1 % ausmachte.

Abbildung 2: Ausgabenentwicklung der Jahre 2015 bis 2019 (Gebührstellungen in Mio. EUR) für die Bereiche Soziales, Unterricht, Gesundheit und Allgemeine Verwaltung



Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien der Jahre 2015 bis 2019, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Abbildung 2 ersichtlich ist, entwickelten sich die ausgabenstärksten Haushaltsgruppen im Betrachtungszeitraum größtenteils unterschiedlich, wiesen jedoch insgesamt betrachtet Ausgabensteigerungen in der Höhe von 1,12 Mrd. EUR (11,9 %) auf. Während die Ausgaben in der Haushaltsgruppe Allgemeine Verwaltung mit 5,9 % moderat um 141,58 Mio. EUR stiegen, lagen die Ausgabenzuwächse für Soziales bei 411,24 Mio. EUR (16,8 %), für Unterricht bei 338,92 Mio. EUR (14,9 %) und für Gesundheit bei 231,32 Mio. EUR (10,1 %).

Die Haushaltsgruppe Allgemeine Verwaltung verzeichnete nach Ausgabenrückgängen in den Jahren 2017 und 2018, welche insbesondere die Bereiche Personalstelle der Wiener Stadtwerke GmbH, Öffentlichkeitsarbeit, Sammelansätze der Geschäftsgruppen sowie Amtsgebäude betrafen, im Jahr 2019 einen Anstieg um 187,63 Mio. EUR (7,9 %). Maßgeblich dafür war neben höheren Pensionsausgaben von

24,18 Mio. EUR insbesondere die Zusammenführung der ehemaligen Magistratsabteilung 14 mit der KAV-IT und der AKH-DTI zur Magistratsabteilung 01, die im Kernhaushalt eine Ausgabensteigerung von mehr als 100 Mio. EUR nach sich zog. An dieser Stelle war jedoch auf die korrespondierend gestiegenen Leistungserlöse zu verweisen, die aus der Weiterverrechnung der EDV-Leistungen an den ehemaligen Wiener Krankenanstaltenverbund resultierten (s. Punkt 7.3.2).

In der Haushaltsgruppe Soziales flachte die zunächst primär durch erhöhte Transferzahlungen an den Fonds Soziales Wien verursachte deutliche Ausgabensteigerung im Jahr 2019 auf 0,8 % ab. Waren die Ausgaben für den Fonds Soziales Wien vom Jahr 2017 auf das Jahr 2018 noch um 126,68 Mio. EUR auf 1,21 Mrd. EUR gestiegen, betrug der Zuwachs im Folgejahr nur mehr 30,15 Mio. EUR. Die nächstgrößere Ausgabenposition Allgemeine Sozialhilfe verzeichnete bis Mitte des Betrachtungszeitraums eine 27,3%ige Steigerung, ging jedoch vom Jahr 2017 bis zum Jahr 2019 um 38,10 Mio. EUR bzw. 4,8 % auf 759,02 Mio. EUR zurück. Die Wohnbauförderungsausgaben verminderten sich demgegenüber kontinuierlich, wobei im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um 3,21 Mio. EUR auf 503,64 Mio. EUR eintrat. Anzumerken war, dass die Wohnbauförderungsausgaben des Jahres 2019 Rücklagenzuführungen am Ansatz 4820 - Wohnbauförderung Neubau in der Höhe von 236,85 Mio. EUR beinhalteten.

Die Haushaltsgruppe Gesundheit zeigte im Vergleich zur Haushaltsgruppe Soziales im Betrachtungszeitraum eine gegenläufige Entwicklung der Ausgaben. Hier kam es nach einem deutlichen - durch erhöhte Kapitaltransferzahlungen an den ehemaligen Wiener Krankenanstaltenverbund verursachten - Anstieg zu einer zwischenzeitlichen Ausgabenspitze im Ausmaß von 2,44 Mrd. EUR im Jahr 2017. Der im Jahr 2018 eingetretene Ausgabenrückgang um 83,42 Mio. EUR bzw. 3,4 % wurde allerdings im Jahr 2019 durch einen erneuten Anstieg um 167,99 Mio. EUR bzw. 7,1% mehr als wettgemacht. Verantwortlich dafür waren im Wesentlichen die Zuschüsse bzw. Transfers an den ehemaligen Wiener Krankenanstaltenverbund, die mit rd. zwei Drittel den größten Ausgabenbestandteil dieser Haushaltsgruppe bildeten. Sie vermin-

derden sich vom Jahr 2017 auf das Jahr 2018 um 5,5 % auf 1,47 Mrd. EUR, worauf im Jahr 2019 eine Erhöhung um 9,4 % auf 1,60 Mrd. EUR eintrat.

Die Ausgaben der Haushaltsgruppe Unterricht stiegen im Betrachtungszeitraum kontinuierlich und legten vom Jahr 2018 auf das Jahr 2019 um 132,91 Mio. EUR bzw. 5,4 % auf 2,61 Mrd. EUR zu. Nahezu zwei Drittel dieser Ausgaben entfielen auf den Bereich der Pflicht- und Fachschulen, der im Jahr 2019 eine Steigerung um 93,99 Mio. EUR bzw. 6,2 % auf 1,61 Mrd. EUR verzeichnete. Anzumerken war, dass die darin enthaltenen Personal- und Pensionsausgaben für Landeslehrerinnen bzw. Landeslehrer in der Höhe von rd. 1 Mrd. EUR fast zur Gänze vom Bund refundiert wurden (s. Punkt 7.3.2). Beim zweitgrößten Ausgabenbereich für Kindergärten und die Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen war im Jahr 2019 ebenfalls ein Anstieg um 34,60 Mio. EUR bzw. 4,2 % auf insgesamt 864,33 Mio. EUR feststellbar. Die Steigerungsrate bei den städtischen Kindergärten lag bei 5,5 %, während die Ausgaben für geförderte Kinderbetreuungseinrichtungen um 2,5 % zunahmen. Die diesbezüglichen Ausgaben des Jahres 2019 teilten sich auf die städtischen Kindergärten und die Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen im Verhältnis 56,3 % zu 43,7 % auf.

7.4.4 In der Tabelle 15 sind die Ausgaben nach ökonomischen Kriterien des Rechnungsquerschnitts ohne jene Positionen dargestellt, für die ein Wert von Null ausgewiesen war. Dabei handelte es sich um die Positionen Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben sowie Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde.

Tabelle 15: Ausgaben laut Rechnungsquerschnitt zum 31. Dezember der Jahre 2015 bis 2019 (Gebührstellungen)

KZ	Rechnungsquerschnitt	2015 in Mio. EUR	2016 in Mio. EUR	2017 in Mio. EUR	2018 in Mio. EUR	2019 in Mio. EUR	Abweichung 2015/19	
							absolut in Mio. EUR	in %
	Ausgaben der laufenden Gebarung							
20	Leistungen für Personal	2.708,26	2.794,21	2.800,71	2.860,19	2.958,90	250,64	9,3
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	1.362,24	1.399,82	1.440,86	1.475,06	1.527,78	165,54	12,2
22	Bezüge der gewählten Organe	29,24	33,20	30,74	31,54	32,56	3,32	11,4

KZ	Rechnungsquerschnitt	2015 in Mio. EUR	2016 in Mio. EUR	2017 in Mio. EUR	2018 in Mio. EUR	2019 in Mio. EUR	Abweichung 2015/19	
							absolut in Mio. EUR	in %
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelsgüter	113,97	112,28	116,47	119,58	122,90	8,93	7,8
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	1.372,95	1.383,88	1.397,00	1.433,82	1.558,48	185,53	13,5
25	Zinsen für Finanzschulden	69,94	74,07	67,92	50,60	47,06	-22,88	-32,7
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	617,60	624,77	641,24	657,86	701,73	84,13	13,6
27	Sonstige laufende Transferausgaben	3.996,67	4.281,73	4.292,36	4.435,52	4.596,42	599,75	15,0
29	Summe der laufenden Ausgaben	10.270,86	10.703,94	10.787,31	11.064,18	11.545,83	1.274,97	12,4
Ausgaben der Vermögensgebarung								
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	344,57	241,68	309,20	296,64	286,10	-58,47	-17,0
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	50,98	45,98	50,22	62,85	79,22	28,24	55,4
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	2,45	2,17	1,71	3,94	4,70	2,25	91,8
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	36,22	39,49	38,13	36,99	72,25	36,03	99,5
44	Sonstige Kapitaltransferausgaben	892,32	878,46	919,62	806,28	757,21	-135,11	-15,1
49	Summe der Ausgaben der Vermögensgebarung	1.326,53	1.207,77	1.318,88	1.206,69	1.199,47	-127,06	-9,6
Ausgaben aus Finanztransaktionen								
60	Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	-	0,01	-	0,04	-	-	-
61	Zuführungen an Rücklagen	308,26	194,92	330,64	348,20	757,98	449,72	145,9
62	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	53,05	56,69	52,68	47,36	50,72	-2,33	-4,4
63	Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	330,13	325,30	304,72	263,91	60,18	-269,95	-81,8
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	31,73	308,81	653,83	658,64	589,38	557,65	1.757,5
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	759,92	584,10	1.245,26	407,34	9,16	-750,76	-98,8
69	Summe der Ausgaben aus Finanztransaktionen	1.483,09	1.469,81	2.587,15	1.725,49	1.467,42	-15,67	-1,1
Summe der Gesamtausgaben		13.080,48	13.381,52	14.693,34	13.996,36	14.212,73	1.132,24	8,7
davon für Personal (20, 21, 22) in %		31,3	31,6	29,1	31,2	31,8	0,50	-
davon für Transfers (26, 27, 43, 44) in %		42,4	43,5	40,1	42,4	43,1	0,70	-
davon sonstiger Aufwand (23, 24, 25) in %		11,9	11,7	10,8	11,5	12,2	0,30	-
davon für Investitionen (40, 41, 42, 60) in %		3,0	2,2	2,5	2,6	2,6	-0,40	-
davon Rücklagenzuführungen (61) in %		2,4	1,5	2,3	2,5	5,3	2,90	-
davon Gewährung von Darlehen (62, 63) in %		2,9	2,9	2,4	2,2	0,8	-2,10	-
davon Rückzahlung von Finanzschulden (64, 65) in %		6,1	6,7	12,9	7,6	4,2	-1,90	-

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien der Jahre 2015 bis 2019, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Die Ausgaben der laufenden Gebarung stiegen im Betrachtungszeitraum um 12,4 % auf 11,55 Mio. EUR, wobei im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um 481,65 Mio. EUR bzw. 4,4 % verzeichnet wurde. Die Tabelle zeigt weiters, dass insgesamt 4,52 Mrd. EUR bzw. rd. 31,8 % der Gesamtausgaben im Jahr 2019 für Personal-

leistungen und Pensionen zur Gebühr gestellt wurden, was gegenüber dem Ausgangsjahr 2015 eine Steigerung von 10,2 % und gegenüber dem Jahr 2018 eine Steigerung von 3,5 % entsprach. Darin waren neben den Personalleistungen für den Kernmagistrat die Personalausgaben für die Wiener Stadtwerke GmbH, Landeslehrerinnen bzw. Landeslehrer sowie übrige abgeordnete Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer enthalten.

Die Personalausgaben im Kernmagistrat betrugen im Jahr 2019 insgesamt 1,72 Mrd. EUR und erhöhten sich gegenüber dem Jahr 2018 um 6,1 % bzw. 99,37 Mio. EUR. Als Gründe für diesen Anstieg waren die Bezugserhöhungen im Ausmaß von rd. 2,8 % (exkl. Biennalvorrückungen) und die Aufstockung des Personalstandes um rd. 370 VZÄ bzw. 1,2 % auf 29.823 VZÄ (z.B. bei den Kindergärten, Schulen, der Parkraumüberwachung und Berufsrettung Wien) zu nennen. Darüber hinaus fielen am Ansatz 0161 - Elektronische Datenverarbeitung-Unternehmensbereich infolge der Integration der KAV-IT und AKH-IT in die Magistratsabteilung 01 mit einem Plus von mehr als 34 Mio. EUR deutlich höhere Personalausgaben an.

Einen mit 12,2 % vergleichsweise geringen Anteil an den Gesamtausgaben bildete im Jahr 2019 der in der laufenden Gebarung enthaltene sonstige Aufwand (Güter, Verwaltungsaufwand und Zinsen) von rd. 1,73 Mrd. EUR, der gegenüber dem Ausgangsjahr 2015 einen Anstieg von 11 % und gegenüber dem Jahr 2018 einen Anstieg von 7,8 % verzeichnete. Die im Jahr 2019 eingetretene Steigerung resultierte insbesondere aus höheren Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen in den Bereichen der EDV und der Pflichtschulen.

Die umfangreichste Ausgabenart stellten die Transferzahlungen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung dar, die sich in den Jahren 2015 bis 2019 um 584,80 Mio. EUR bzw. 10,6 % auf insgesamt 6,13 Mrd. EUR (d.s. 43,1 % der Gesamtausgaben) erhöhten. Eine nähere Betrachtung der Transferzahlungen des Jahres 2019 ergab, dass 2,23 Mrd. EUR bzw. 36,4 % für das Krankenanstaltenwesen (ehemaliger Wiener Krankenanstaltenverbund und Wiener Gesundheitsfonds) sowie

1,88 Mrd. EUR bzw. 30,7 % für Zuschüsse an den Fonds Soziales Wien und für die Allgemeine Sozialhilfe ausgegeben wurden. Weitere Transfers betrafen u.a. die Wiener Linien GmbH & Co KG mit 11,3 %, die Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen mit 6,2 %, den Kulturbereich mit 4,6 % und die Wohnbauförderung mit 2,9 %.

Die im Rahmen der Vermögensgebarung ausgewiesenen Ausgaben für den Vermögenerwerb bzw. für Investitionen sanken im Betrachtungszeitraum um 27,98 Mio. EUR bzw. 7 % auf 370,02 Mio. EUR (d.s. 2,6 % der Gesamtausgaben). Anzumerken war, dass die Investitionsausgaben des Kernmagistrats 28,2 % der im Rechnungsabschluss 2019 als "investiv" bezeichneten Ausgaben in der Höhe von 1,31 Mrd. EUR darstellten, welche zusätzlich Kapitaltransferzahlungen (829,46 Mio. EUR) sowie gewährte Darlehen zur Investitionsförderung (110,61 Mio. EUR) enthielten. Im Vergleich zum Jahr 2018 verzeichneten die "investiven" Ausgaben einen Rückgang um 207,89 Mio. EUR bzw. 13,7 %.

Die Ausgabenpositionen der Finanztransaktionen entwickelten sich im Betrachtungszeitraum unterschiedlich. Während die Rücklagenzuführungen im Jahr 2019 mit insgesamt 757,98 Mio. EUR mehr als doppelt so hoch waren als in den Vorjahren, trat bei den Darlehensgewährungen ein Rückgang um 272,28 Mio. EUR bzw. 71,1 % auf insgesamt 110,9 Mio. EUR ein. Die Finanzschuldenrückzahlungen unterlagen aufgrund vorgenommener Konvertierungen von Fremdwährungsfinanzierungen und Darlehensrollierungen nennenswerten Schwankungen und betrugen im Jahr 2019 insgesamt 598,54 Mio. EUR (d.s. 4,2 % der Gesamtausgaben).

7.4.5 Der ausgabenseitige Gestaltungsspielraum der Stadt wird auf Grundlage einer von der Magistratsabteilung 5 zur Verfügung gestellten Auswertung dargestellt. Diese unterteilt auf Basis der von den anordnungsbefugten Dienststellen vorgenommenen Klassifizierung die Ausgaben des Voranschlags in Pflicht- und Ermessensausgaben. Auch hier wurden die Voranschlagswerte für das Jahr 2019 aus Gründen der Vergleichbarkeit um die im Zusammenhang mit der Anstaltswerdung angesetzten Personalausgaben des ehemaligen Wiener Krankenanstaltenverbundes bereinigt (s. Punkt 3.1.4).

Tabelle 16: Pflicht- und Ermessensausgaben der Voranschläge 2018 und 2019

Bezeichnung	2018 in Mio. EUR	Anteil in %	2019 in Mio. EUR	Anteil in %	Abweichung 2018/19 absolut in Mio. EUR
Personalausgaben	2.950,02	21,5	3.059,77	21,9	109,75
Amtssachausgaben	355,01	2,6	431,76	3,1	76,75
Ausgaben für Anlagen	291,84	2,1	385,99	2,8	94,15
Transfers laufende Gebarung	5.066,54	36,9	5.330,40	38,2	263,86
Transfers Vermögensgebarung	574,47	4,2	665,79	4,8	91,32
Sonstige Sachausgaben	2.963,24	21,6	3.022,40	21,6	59,16
Summe der Pflichtausgaben	12.201,11	88,8	12.896,10	92,3	694,99
Amtssachausgaben	158,37	1,2	90,38	0,6	-67,99
Ausgaben für Anlagen	74,45	0,5	83,71	0,6	9,26
Transfers laufende Gebarung	299,41	2,2	294,58	2,1	-4,83
Transfers Vermögensgebarung	341,49	2,5	237,07	1,7	-104,42
Sonstige Sachausgaben	665,72	4,8	363,43	2,6	-302,29
Summe der Ermessensausgaben	1.539,44	11,2	1.069,17	7,7	-470,27
Gesamtausgaben	13.740,55	100,0	13.965,27	100,0	224,72
Anmerkung: Die Klassifikation zur Darstellung der Pflicht- und Ermessensausgaben weicht von jener des Rechnungsquerschnitts ab (z.B. sind Pensionen den sonstigen Pflicht-Sachausgaben zugeordnet).					

Quelle: Daten der Magistratsabteilung 5, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Gemäß den in der Tabelle 16 ausgewiesenen Werten für das Jahr 2019 nahmen die Pflichtausgaben einen Anteil von 92,3% und die Ermessensausgaben einen Anteil von 7,7% ein. Unter Pflichtausgaben waren gemäß HO 2016 alle Ausgaben zu verstehen, die auf Rechtsakte, Vereinbarungen und Organbeschlüsse gründen, während Ermessensausgaben nicht durch solche Ansprüche gebunden waren. Als disponibel wurden somit im Jahr 2019 - ohne Ausgaben für Anlagen - im Bereich der Sachausgaben ein Anteil von 3,2% der Gesamtausgaben und 3,8% im Bereich der Transfers klassifiziert.

Im Vergleich zu den Voranschlagswerten des Jahres 2018 wurden die Pflichtausgaben um 694,99 Mio. EUR bzw. 5,7% höher und die Ermessensausgaben um 470,27 Mio. EUR bzw. 30,5% niedriger angesetzt, wobei die Erhöhung der Gesamtausgaben in Weiterverfolgung der Konsolidierungsbemühungen lediglich mit 224,72 Mio. EUR bzw. 1,6% zu Buche schlagen sollte. Die größten Veränderungen betrafen demge-

mäß neben den Personalausgaben (109,75 Mio. EUR) die Transfers der laufenden Gebarung (263,86 Mio. EUR) im Bereich der Pflichtausgaben und die Transfers der Vermögensausgaben (-104,42 Mio. EUR) sowie die sonstigen Sachausgaben (-302,29 Mio. EUR) im Bereich der Ermessensausgaben. Infolgedessen reduzierte sich der ausgabenseitige Gestaltungsspielraum in Form der als Ermessensausgaben klassifizierten Voranschlagswerte von 11,2 % im Jahr 2018 auf 7,7 % im Jahr 2019, wobei die genauen Gründe für die eingetretene Verschiebung im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht erhoben wurden.

7.4.6 Laut Auskunft der Magistratsabteilung 5 wurden auch im Jahr 2019 die Konsolidierungsbemühungen fortgesetzt, in dem u.a. bei der Voranschlagserstellung die Vorgaben des Finanzrahmens umgesetzt sowie die mit der Wiener Struktur- und Ausgabenreform bzw. dem Reformprozess "Wien Neu Denken" initiierten Maßnahmen weiterverfolgt wurden. Weiters hätten insofern Anreize für einen sparsamen Mitteleinsatz bestanden, als den anordnungsbefugten Dienststellen verschiedene Deckungsmöglichkeiten zwischen den veranschlagten Beträgen sowie die Möglichkeit der Rücklagenbildung aufgrund von Minderausgaben eingeräumt wurden.

Hinsichtlich der im Vorjahresbericht abgegebenen Empfehlung, wonach auf die anordnungsbefugten Dienststellen dahingehend einzuwirken wäre, dass bei der Gewährung von Transferzahlungen an Einrichtungen deren tatsächlicher Finanzbedarf und ihr bereits vorhandener Finanzmittelbestand stärker als bisher berücksichtigt werden, gab die Magistratsabteilung 5 nachfolgenden Umsetzungsstand bekannt. Zum einen wurde der Abschluss von Finanzierungsübereinkommen mit Einrichtungen, denen unmittelbar Transferzahlungen gewährt werden, forciert; beispielhaft wurde das mit der Wirtschaftsagentur Wien im November 2019 abgeschlossene mehrjährige Finanzierungsübereinkommen genannt. Der Abschluss eines solchen Übereinkommens mit dem Fonds Soziales Wien und dem Wiener Gesundheitsverband konnte hingegen bis zum Ende des Prüfungszeitraumes nicht finalisiert werden, wobei die Magistratsabteilung 5 als nicht anordnungsbefugte Dienststelle auf ihre begrenzten Einflussmöglichkeiten hinwies.

Zum anderen teilte die Magistratsabteilung 5 mit Verweis auf die Wiener Verordnung über die Ausrichtung der Finanzgebarung mit, dass sie bei den dieser Verordnung unterliegenden Rechtsträgern (z.B. Wiener ArbeitnehmerInnenförderungsfonds, Fonds Soziales Wien) und unter Berücksichtigung der jeweiligen Organisationsvorschriften auf eine zeitgerechte Vorlage der strategischen Vorschau betreffend Schulden- und Liquiditätsmanagement achten wird.

Der Stadtrechnungshof Wien wertete die von der Magistratsabteilung 5 eingeleiteten Umsetzungsschritte positiv und nahm diese Themenstellung für eine künftige Gebarungsprüfung in Evidenz.

7.4.7 Zusammenfassend war festzustellen, dass die Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung in den Jahren 2015 bis 2019 in Summe um 9,9 % stiegen. Die Steigerungsrate im Jahr 2019 lag bei 3,9 %, wofür neben höheren Personalausgaben die im Verwaltungs- und Betriebsaufwand und den sonstigen laufenden Transferausgaben eingetretenen Ausgabensteigerungen verantwortlich waren. Nach Abzug der vom Kernmagistrat im Zuge der Integration der KAV-IT und AKH-DTI übernommenen Ausgaben würde sich die Steigerungsrate auf rd. 3 % reduzieren, was unter Berücksichtigung der erfolgten Bezugserhöhungen und der allgemeinen Preissteigerungen einem moderaten Ausgabenanstieg entsprach.

Die Ausgaben aus Finanztransaktionen sanken im Jahr 2019 infolge rückläufiger Darlehensgewährungen und Finanzschuldenrückzahlungen um 15 %, was dazu führte, dass die Erhöhung der Gesamtausgaben 1,5 % betrug. Schließlich war festzuhalten, dass die Verteilung zwischen den Ausgabenarten Personal, Transfers, sonstiger Aufwand und Investitionen im Betrachtungszeitraum nahezu unverändert blieb, während die den Finanztransaktionen zugehörigen Ausgabenarten in den Jahren 2017 und 2019 nennenswerte Veränderungen aufwiesen.

7.5 Finanzvermögen und Schulden

7.5.1 Die Bestandsrechnung in Form des im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Geldinventars entwickelte sich im Betrachtungszeitraum zusammengefasst wie folgt:

Tabelle 17: Finanzvermögen und Schulden zum 31. Dezember der Jahre 2015 bis 2019

Bezeichnungen	2015 in Mio. EUR	2016 in Mio. EUR	2017 in Mio. EUR	2018 in Mio. EUR	2019 in Mio. EUR	Abweichung 2015/19	
						in Mio. EUR	in %
Aktiva							
Geschäftsanteile und sonstige Beteiligungen	614,48	614,57	614,57	614,60	614,60	0,13	-
Gewährte Darlehen:	5.010,21	5.220,10	5.366,25	5.451,49	5.200,15	189,95	3,8
davon an Dritte bzw. Andere	4.707,91	4.894,39	5.022,67	5.098,16	4.837,46	129,55	2,8
davon an Verwaltungszweige bzw. innere Darlehen	302,30	325,71	343,58	353,33	362,70	60,40	20,0
Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens	612,59	620,44	609,38	581,49	575,83	-36,76	-6,0
Forderungen:	1.507,53	1.755,15	1.573,73	1.839,55	993,16	-514,37	-34,1
davon Einnahmenrückstände (VW)	1.174,74	1.007,68	912,39	1.487,95	516,72	-658,02	-56,0
davon rückzuersetzende Ausgaben (VU)	332,79	747,47	661,34	351,61	476,44	143,66	43,2
Guthaben bei Banken und Kassenbestände	1.919,67	1.716,96	2.034,10	2.192,60	1.806,48	-113,19	-5,9
Summe Aktiva	9.664,48	9.927,21	10.198,02	10.679,74	9.190,23	-474,24	-4,9
Passiva							
Aufgenommene Anleihen und Darlehen	5.723,91	6.326,39	6.754,85	7.053,66	7.053,84	1.329,93	23,2
davon Finanzschulden gegenüber Dritten:	5.421,61	6.000,68	6.411,27	6.700,33	6.691,15	1.269,54	23,4
davon innere Darlehen zwischen Verwaltungszweigen	302,30	325,71	343,58	353,33	362,70	60,40	20,0
Sonstige Verbindlichkeiten	3.835,91	3.872,95	3.985,95	4.906,31	3.631,62	-204,29	-5,3
davon aus Wohnbauförderung und übrige Verbindlichkeiten	622,04	411,51	390,80	884,02	837,25	215,21	34,6
davon Ausgabenrückstände (VW)	1.680,71	1.739,76	1.911,20	1.591,73	459,95	-1.220,76	-72,6
davon rückzuersetzende Einnahmen (VU)	1.533,16	1.721,68	1.683,95	2.430,57	2.334,42	801,26	52,3
Summe Passiva	9.559,82	10.199,34	10.740,80	11.959,97	10.685,47	1.125,65	11,8
Saldo zwischen Aktiva und Passiva	104,66	-272,13	-542,78	-1.280,23	-1.495,23	-1.599,89	-1.528,7
Legende: VW...voranschlagswirksam; VU...voranschlagsunwirksam							

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien der Jahre 2015 bis 2019, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Gemäß Tabelle 17 verzeichnete die Summe der Aktivbestände des Finanzvermögens in den Jahren 2015 bis 2018 einen Anstieg um 10,5 % auf 10,68 Mrd. EUR und sank im Jahr 2019 um 13,9 % auf 9,19 Mrd. EUR. Gleichzeitig erhöhte sich die Summe der Passivbestände des Finanzvermögens bis zum Jahr 2018 um 25,1 % auf 11,96 Mrd. EUR, wobei auch diese im Jahr 2019 um 10,7 % auf 10,69 Mrd. EUR zurückging. Insgesamt betrachtet kehrte sich der im Jahr 2015 noch positive Saldo in der Höhe von 104,66 Mio. EUR in einen negativen Saldo in der Höhe von 1,50 Mrd. EUR im Jahr 2019 um, wofür z.T. auch zwischenzeitliche Ausweisänderungen bei den Passivbeständen ausschlaggebend waren. Weiters war darauf hinzuweisen, dass eine vollständige Darstellung des Vermögens und der Fremdmittel (inkl. eines bewerteten

Sachanlage- und Beteiligungsvermögens sowie entsprechend bewerteter Rückstellungen) erst durch den im Rahmen der VRV 2015 zu erstellenden Vermögenshaushalt möglich sein wird.

7.5.2 Die an erster Position der Aktivseite ausgewiesenen Geschäftsanteile und sonstige Beteiligungen umfassten die nach ihrem jeweiligen Nennkapital bzw. Anteil bewerteten direkten Beteiligungen der Stadt Wien an Gesellschaften und Genossenschaften. Deren Gesamtbestand blieb im Betrachtungszeitraum mit rd. 614,60 Mio. EUR annähernd gleich, wobei nähere Informationen zu diesen Beteiligungen die in den Anhängen der Rechnungsabschlüsse abgebildeten Beteiligungsspiegel sowie die ab dem Jahr 2015 jährlich veröffentlichten Beteiligungsberichte der Stadt Wien enthielten. Anzumerken war, dass die VRV 2015 im Gegensatz zur bisherigen Darstellung im Geldinventar eine Bewertung der Beteiligungen nach dem Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen vorsieht, wodurch schon aus diesem Grund mit einem deutlich höheren Beteiligungsvermögen der Stadt Wien zu rechnen ist.

Die größte Position der Aktivseite stellten die gewährten Darlehen an Dritte und zwischen Verwaltungszweigen dar, die bis zum Jahr 2018 um 8,8 % auf insgesamt 5,45 Mrd. EUR gestiegen waren und sich im Jahr 2019 um 4,6 % auf 5,20 Mrd. EUR reduzierten. Mit 83,16 % bildeten die Darlehen für die Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung in der Höhe von insgesamt 4,32 Mrd. EUR im Jahr 2019 den Hauptanteil der Position gewährte Darlehen. Die Darlehen zwischen Verwaltungszweigen fanden jeweils auf der Passivseite des Finanzvermögens ihre wertmäßige Entsprechung.

Auch die Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens, bestehend größtenteils aus Fixzins-Obligationen und Wohnbau-Wandelanleihen österreichischer Emittentinnen, verminderten sich im Jahr 2019 um 5,66 Mio. EUR auf 575,83 Mio. EUR. Für die Wohnbauanleihe bestand mit den Anleihen für den geförderten Wohnbau eine entsprechende Gegenposition in der Höhe von 175 Mio. EUR auf der Passivseite des Geldinventars; der übrige Wertpapierbestand betrug rd. 400 Mio. EUR. Anzumerken

war, dass im Jahr 2020 Wertpapiere mit einer Nominale von 181,63 Mio. EUR abreifen werden.

In der Position Forderungen wurden vom Jahr 2018 auf das Jahr 2019 Einnahmerückstände in der Höhe von 971,22 Mio. EUR abgebaut, so dass die Forderungen über den gesamten Betrachtungszeitraum um mehr als ein Drittel auf 993,16 Mio. EUR abnahmen. Der im Jahr 2019 erfolgte Forderungsabbau war primär der Bereinigung des bei der Rechnungsabschlussprüfung 2018 festgestellten unrichtigen Ausweises der einnahmenseitigen Zahlungsrückstände bei den Ertragsanteilen und den aufgenommenen Darlehen geschuldet.

Die Position Guthaben bei Banken und Kassenbeständen stieg bis zum Jahr 2018 um 14,2 % auf 2,19 Mrd. EUR, fiel aber im Jahr 2019 um 386,12 Mio. EUR bzw. 17,6 % auf 1,81 Mrd. EUR, was einem Anteil von 20 % des ausgewiesenen Vermögens entsprach. Begründet war diese Entwicklung durch vermehrte kassenwirksame Auszahlungen zum Abbau von Ausgabenrückständen aus Vorjahren (Teil der Geldinventar-Position: Sonstige Verbindlichkeiten), die im Jahr 2019 infolge der Vorbereitung auf die VRV 2015 - Umstellung getätigt wurden (s. Punkt 7.5.3).

Der verfügbare Zahlungsmittelbestand in Form der Bankguthaben und Kassenbestände konnte - wie auch der oben genannte Wertpapierbestand von rd. 400 Mio. EUR - u.a. zur Ausfinanzierung kurzfristig oder langfristig geplanter Rücklagenentnahmen herangezogen werden. Zum Stichtag 31. Dezember 2019 standen somit für die Erfordernisse des Liquiditätsmanagements und zur Abdeckung der Rücklagen (1,88 Mrd. EUR) rd. 2,20 Mrd. EUR zur Verfügung. Infolgedessen waren die Rücklagen nicht mehr wie im Jahr 2018 zur Gänze durch die Bankguthaben, die darüber hinaus auch Liquiditätsreserven enthalten sollten, gedeckt, sondern erst durch die Berücksichtigung der Wertpapiere auf der Aktivseite. Angesichts dieser Entwicklung sah der Stadtrechnungshof Wien keine Notwendigkeit am Festhalten der im Vorjahresbericht abgegebenen Empfehlung, wonach die vorgehaltenen Finanzmittel im Hinblick auf den Finanzschuldenstand und unter Berücksichtigung des Liquiditätsmanagements zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen wären.

7.5.3 Auf der Passivseite des Geldinventars stellten die aufgenommenen Anleihen und Darlehen des Jahres 2019 von 7,05 Mrd. EUR - bestehend aus Finanzschulden gegenüber Dritten und den inneren Darlehen zwischen Verwaltungszweigen - mit einem Anteil von 66 % an den Passiva die umfangreichste Position dar. Die inneren Darlehen zwischen Verwaltungszweigen erhöhten sich im Jahr 2019 um rd. 9,30 Mio. EUR auf 362,70 Mio. EUR und bestanden aus Mitteln des Zentralbudgets, die z.B. für die Garagenförderung oder Schulsanierung bereitgestellt wurden, weshalb sie nicht dem Finanzschuldenstand zuzurechnen waren.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden wird anhand nachfolgender Tabelle veranschaulicht:

Tabelle 18: Finanzschulden Kernhaushalt nach Gläubigern und Währungen

Bezeichnungen	2015 in Mio. EUR	2016 in Mio. EUR	2017 in Mio. EUR	2018 in Mio. EUR	2019 in Mio. EUR	Abweichung 2015/19	
						in Mio. EUR	in %
Darlehensanteil der OeBFA	3.389,88	3.388,00	4.810,50	4.810,50	5.417,10	2.027,22	59,8
Darlehensanteil von Banken	2.031,73	2.612,68	1.600,77	1.889,83	1.274,05	-757,68	-37,3
Finanzschulden gegenüber Dritten	5.421,61	6.000,68	6.411,27	6.700,33	6.691,15	1.269,54	23,4
davon Fremdwährungsanteil an den Finanzschulden	1.839,13	1.715,90	401,64	-	-	-1.839,1	-100,0

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien der Jahre 2015 bis 2019, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Insgesamt betrachtet erhöhte sich der Finanzschuldenstand gegenüber Dritten in den Jahren 2015 bis 2018 um 1,28 Mrd. EUR bzw. 23,6 % auf 6,70 Mrd. EUR und verringerte sich im Jahr 2019 um 9,18 Mio. EUR auf 6,69 Mrd. EUR. Der Darlehensanteil der OeBFA stieg im gesamten Betrachtungszeitraum von 62,5 % auf 81 % an, wobei ab dem Jahr 2018 alle Fremdmittelaufnahmen als Euroschulden geführt werden. Erwähnenswert war weiters, dass sich lt. den Finanzschuldenberichten der Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2019 der Anteil von variabel verzinsten, kurzfristigen Finanzierungsinstrumenten (z.B. bei Bankinstituten aufgenommene Barvorlagen) von 37,2 % auf 16,3 % der Finanzverbindlichkeiten verminderte. Laut Auskunft der Magistratsab-

teilung 5 war dies der Entwicklung der Zinsstruktur am Kapitalmarkt und der Finanzierungsstrategie der Stadt Wien geschuldet.

Bemerkenswert war weiters der gegenüber dem Jahr 2018 eingetretene Rückgang in der Geldinventar-Position Sonstige Verbindlichkeiten um 1,27 Mrd. EUR auf 3,63 Mrd. EUR, womit das Niveau des Ausgangsjahres 2015 unterschritten wurde. Die im Jahr 2019 erfolgte Bestandsveränderung war größtenteils der Teilposition Ausgabenrückstände aus der voranschlagswirksamen Gebarung geschuldet, die - wie bereits in Punkt 3.2.1 erläutert - im Zuge der Vorbereitungsarbeiten zur Umstellung auf die VRV 2015 durch kassenwirksame Auszahlungen, nicht-kassenwirksame Gebührrichtigstellungen und Korrekturbuchungen um insgesamt 1,13 Mrd. EUR auf 459,95 Mio. EUR reduziert wurde. In nachfolgender Tabelle sind die zahlenmäßig umfangreichsten Rückstandsberichtigungen (größer als -20 Mio. EUR) mit einem Gesamtbetrag von 871,23 Mio. EUR dargestellt.

Tabelle 19: Abbau von Ausgabenrückständen auf ausgewählten Ansätzen (in Mio. EUR)

Ansatz	2019
1620 Feuerwehr und Katastrophenschutz	-30,49
2101 Allgemein bildende Pflichtschulen	-68,14
4820 Wohnbauförderung Neubau	-173,38
4830 Förderung der Wohnhaussanierung	-132,45
5570 Zuschüsse an eigene Krankenanstalten	-39,86
6501 Wiener Linien	-80,41
7822 Wirtschaftsförderung	-174,74
7880 Wirtschaftliche (Notstands-)Maßnahmen	-29,12
8520 Müllbeseitigung	-25,28
9000 Finanzverwaltung	-46,61
9110 Darlehen	-26,25
9140 Beteiligungen	-44,50

Quelle: Voranschlagswirksame Haushaltsrechnung der Stadt Wien des Jahres 2019, Auswertung der Magistratsabteilung 6, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Die in der Tabelle dargestellten umfangreichsten Rückstandsberichtigungen betreffen insgesamt zwölf Ansätze verschiedener Haushaltsgruppen und umfassten mehr als drei Viertel der abgebauten ausgabenseitigen Zahlungsrückstände aus Vorjahren. Bei den bereinigten Ausgabenrückständen handelte es sich größtenteils um Förderun-

gen bzw. Zuschüsse in Form von zu Gebühr gestellten Transfers und gewährten Darlehen.

7.5.4 Zur weiteren Beurteilung der Finanzschuldensituation wurden - wie schon im Vorjahresbericht - nachfolgende in Tabelle 20 angeführte Kennzahlen herangezogen:

Tabelle 20: Ausgewählte Kennzahlen zur Verschuldung

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
Verschuldungsgrad in %	48,5	52,6	54,3	55,5	51,8
Verschuldungsdauer in Jahren	6,0	8,5	6,3	6,6	4,9
Finanzschulden in EUR pro Einwohner	3.016,47	3.260,84	3.432,93	3.547,44	3.526,31

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien der Jahre 2015 bis 2019, Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 2019, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Der Verschuldungsgrad, der das prozentuelle Verhältnis zwischen Schuldenstand und den Einnahmen der laufenden Gebarung darstellt, erhöhte sich in den Jahren 2015 bis 2018 auf 55,5 % und fiel im Jahr 2019 mit 51,8 % unter das Niveau des Jahres 2016. Die Verschuldungsdauer, welche die Zeitspanne für die Rückzahlung bestehender Verpflichtungen auf Basis des Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung ausdrückt, verminderte sich ebenfalls - mit Ausnahme der zwischenzeitlichen Erhöhung auf 8,5 Jahren im Jahr 2016 - und erreichte im Jahr 2019 mit 4,9 Jahren ihren Tiefststand. Die Verschuldungsdauer des Jahres 2019 konnte in Anlehnung an die Referenzwerte des KDZ zu kommunalen Haushalten mit einem "gut" bewertet werden.

Die Kennzahl Finanzschulden pro Einwohnerinnen bzw. Einwohner verzeichnete im Betrachtungszeitraum - bei einem minimalen Rückgang im Jahr 2019 - eine 16,9%ige Steigerung auf 3.526,31 EUR. Diese Steigerungsrate lag infolge des in den Jahren 2015 bis 2019 eingetretenen Bevölkerungswachstums in Wien von 5,6 % um 6,5 Prozentpunkte unter dem Finanzschuldenanstieg von 23,4 %.

7.5.5 Der Vollständigkeit halber war zu erwähnen, dass zusätzlich zu den auf der Passivseite des Geldinventars ausgewiesenen Finanzschulden und Verbindlichkeiten verschiedene Haftungen der Stadt Wien bzw. des Landes Wien, u.zw. Haftungen für

Kredit- und Finanzinstitute, grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen und sonstige Wirtschaftshaftungen (insbesondere für den Kulturbereich), bestanden.

Laut den Nachweisen über die Haftungen der Rechnungsabschlüsse der Jahre 2015 bis 2019 verringerte sich die Gesamtsumme der Haftungen von 6,18 Mrd. EUR um 0,79 Mrd. EUR bzw. 12,8 % auf 5,39 Mrd. EUR. Die mit Abstand größte Position stellte die Haftung der Stadt Wien für die Verbindlichkeiten der UniCredit Bank Austria AG nach dem Sparkassengesetz dar, die im Betrachtungszeitraum von 5,92 Mrd. EUR um 0,71 Mrd. EUR auf 5,21 Mrd. EUR sank. Infolge der rückläufigen Entwicklung trat ein Rückgang des Anteils der Haftungen an den Gesamteinnahmen von 47,2 % im Jahr 2015 auf 37,9 % im Jahr 2019 ein (s.a. Punkt 6.1).

7.6 Sondervermögen - Unternehmungen gemäß § 71 der Wiener Stadtverfassung

7.6.1 Den Unternehmungen Stadt Wien - Wiener Wohnen, Wien Kanal und Wiener Gesundheitsverbund (ehemals Wiener Krankenanstaltenverbund) wurde vom Gemeinderat auf Grundlage von § 71 der Wiener Stadtverfassung der Status einer Unternehmung zuerkannt. Eine solche Unternehmung ist mangels eigener Rechtspersönlichkeit Teil des Magistrats, ihr Vermögen wird gesondert vom übrigen Vermögen der Gemeinde verwaltet. Nach ihren Statuten hatten die Unternehmungen Jahresabschlüsse unter sinngemäßer Anwendung der Gliederungsvorschriften des UGB zu erstellen. Die Jahresabschlüsse 2015 bis 2019 wurden von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft, welche durchgehend uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilten.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Werte der Bilanzen der drei Unternehmungen jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2015 und 2019:

Tabelle 21: Bilanzpositionen der Unternehmungen gemäß § 71 der Wiener Stadtverfassung zum 31. Dezember 2015 und 2019 (in Mio. EUR)

Bilanzpositionen	Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen		Unternehmung Wien Kanal		Wiener Krankenanstaltenverbund	
	2015	2019	2015	2019	2015	2019
Aktiva						
A Anlagevermögen	9.127,72	9.011,54	1.811,11	1.615,83	4.464,58	4.835,74
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	0,06	-	11,55	97,18
II. Sachanlagen	8.992,92	8.848,16	1.692,19	1.580,91	4.444,28	4.728,45
III. Finanzanlagen	134,80	163,37	118,87	34,92	8,75	10,11
B Umlaufvermögen	349,15	313,75	148,01	232,58	921,10	1.160,60
I. Vorräte	-	-	0,44	0,43	44,26	87,62
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	321,01	216,36	11,05	16,50	461,64	589,34
III. Wertpapiere und Anteile	-	-	22,00	20,00	-	-
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	28,14	97,39	114,51	195,65	415,20	483,65
C Rechnungsabgrenzungsposten	23,59	18,62	22,85	25,76	5,52	3,81
Summe Aktiva	9.500,45	9.343,90	1.981,97	1.874,17	5.391,20	6.000,16
Passiva						
A Eigenkapital	5.821,98	5.882,35	1.577,43	1.505,45	-32,42	-393,94
I. Unternehmungskapital	-	-	-	-	-125,45	-125,45
II. Rücklagen	6.655,66	6.675,09	1.672,38	1.593,80	356,50	9,04
III. Bilanzverlust (inkl. Verlustvortrag aus Vorjahren)	-833,67	-792,73	-94,95	-88,35	-263,47	-277,54
(davon Bilanzverlust/-gewinn des jeweiligen Jahres)	6,25	11,02	-8,69	-0,72	-55,67	-5,56
B Investitionszuschüsse	281,58	195,00	21,08	31,17	3.906,27	4.715,81
C Rückstellungen	226,45	311,69	88,37	150,22	677,66	941,82
D Verbindlichkeiten	3.010,02	2.806,86	287,75	178,89	838,58	717,74
(davon Finanzschulden gegenüber Dritten)	2.673,86	2.444,84	56,15	11,65	363,64	304,31
E Rechnungsabgrenzungsposten	160,42	148,00	7,34	8,44	1,11	18,73
Summe Passiva	9.500,45	9.343,90	1.981,97	1.874,17	5.391,20	6.000,16

Quelle: Jahresabschlüsse der Unternehmungen gemäß § 71 der Wiener Stadtverfassung 2015 und 2019, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Die Gesamtbilanzsumme der Unternehmungen stieg von 16,87 Mrd. EUR im Jahr 2015 um 0,35 Mrd. EUR bzw. 2 % auf 17,22 Mrd. EUR im Jahr 2019. Anzumerken war, dass der Wiener Gesundheitsverbund im Vergleich zu den übrigen Unternehmungen auf der Passivseite den Ausweis eines Unternehmungskapitals vornahm.

7.6.2 Laut Unternehmungsstatut bestand der Zweck der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen in der Bereithaltung und Schaffung von Mietwohnungen für ein-

kommensschwächere wohnungsbedürftige Personen und Familien. Demnach oblag ihr die Errichtung, Sanierung und Bewirtschaftung der städtischen Wohnhäuser sowie die für den Unternehmungszweck erforderliche Liegenschaftsgebarung. Wie aus der Tabelle 21 hervorgeht, verringerte sich die Bilanzsumme im Betrachtungszeitraum von 9,50 Mrd. EUR auf 9,34 Mrd. EUR.

Der Wert des Anlagevermögens sank von 9,13 Mrd. EUR im Jahr 2015 um 116,18 Mio. EUR auf 9,01 Mrd. EUR im Jahr 2019. Maßgeblich dafür war der insbesondere durch Abschreibungen erfolgte Rückgang des Sachanlagevermögens um 144,76 Mio. EUR; das Finanzanlagevermögen stieg dagegen durch Beteiligungen sowie Darlehensgewährungen an Tochtergesellschaften um 28,57 Mio. EUR auf 163,37 Mio. EUR. Das Umlaufvermögen entwickelte sich ebenfalls rückläufig und betrug im Jahr 2019 insgesamt 313,75 Mio. EUR. Die Position Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände verminderte sich um 104,65 Mio. EUR auf 216,36 Mio. EUR, während die Position Kassenbestand bzw. Bankguthaben um 69,25 Mio. EUR auf 97,39 Mio. EUR zunahm.

In allen Jahren des Betrachtungszeitraums bilanzierte die Unternehmung positiv, was den Verlustvortrag aus Vorjahren um 40,94 Mio. EUR auf -792,73 Mio. EUR reduzierte. Der Rücklagenstand blieb im Wesentlichen unverändert, sodass das Eigenkapital zum 31. Dezember 2019 geringfügig auf 5,88 Mrd. EUR anstieg. Die Investitionszuschüsse waren analog zur Absetzung für Abnutzung aufzulösen und verringerten sich demnach um 86,58 Mio. EUR auf 195 Mio. EUR im Jahr 2019. Die Eigenkapitalquote zeigte unter Einbeziehung der Investitionszuschüsse mit einer Erhöhung von 64,2 % auf 65 % eine positive Entwicklung.

Für das leicht gesunkene Fremdkapital war insbesondere der Rückgang der Verbindlichkeiten um 203,16 Mio. EUR auf 2,81 Mrd. EUR verantwortlich, wobei sich die Finanzschulden gegenüber Dritten um 229,02 Mio. EUR verminderten. Die Rückstellungen hingegen erfuhren - hauptsächlich infolge höherer Erfordernisse für Personalarückstellungen (inkl. Pensionsrückstellungen) - eine Erhöhung um 85,24 Mio. EUR auf 311,69 Mio. EUR. Die im Vergleich zu den anderen Unternehmungen hohen Rech-

nungsabgrenzungsposten resultierten aus dem Ausweis der von den Mieterinnen bzw. Mietern geleisteten Finanzierungs- und Baukostenbeiträgen.

7.6.3 Der Zweck der Unternehmung Wien Kanal bestand gemäß Statut in der Sicherstellung einer umweltgerechten Sammlung und Reinigung von Abwässern. Dazu gehörte die Planung, Errichtung, Instandhaltung und Bewirtschaftung sowie die weitere Nutzung von Kanälen, Kanal- und Kläranlagen einschließlich der dafür notwendigen Betriebseinrichtungen samt Liegenschaften. Die Bilanzsumme der Unternehmung verzeichnete von 2015 auf 2019 einen Rückgang um 107,80 Mio. EUR bzw. 5,4 % auf 1,87 Mrd. EUR.

Wie den Erläuterungen der Jahresabschlüsse zu entnehmen war, verringerte sich das Sachanlagevermögen abschreibungsbedingt trotz weiterem Ausbau der Kanalinfrastruktur insbesondere in den Stadtentwicklungsgebieten um 111,28 Mio. EUR auf 1,58 Mrd. EUR. Das Finanzanlagevermögen sank im selben Zeitraum ebenso um 83,95 Mio. EUR auf 34,92 Mio. EUR, da der seit dem Jahr 2003 bestandene aktivseitige Ausweis einer Cross-Border-Leasing Transaktion infolge deren Beendigung im Jahr 2019 wegfiel. Die zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen 34,92 Mio. EUR betreffen den Wert der zwei von der Unternehmung Wien Kanal gehaltenen Beteiligungen. Im Gegensatz dazu wies das Umlaufvermögen einen Anstieg von 84,57 Mio. EUR bzw. 57,1 % auf, der primär auf die um 81,14 Mio. EUR höheren Kassen- bzw. Bankbestände zurückzuführen war.

Das Eigenkapital sank im Betrachtungszeitraum insbesondere durch die Verminderung des Rücklagenstandes um 4,6 % auf 1,51 Mrd. EUR. Nachdem die Geschäftsjahre 2016 bis 2018 leicht positiv abgeschlossen werden konnten, ergab sich für das Jahr 2019 wieder ein Bilanzverlust von 0,72 Mio. EUR. Der Bilanzverlust (inkl. Verlustvortrag aus Vorjahren) verringerte sich über den Betrachtungszeitraum um 6,60 Mio. EUR auf 88,35 Mio. EUR. Unter Einbeziehung der Investitionszuschüsse verbesserte sich die Eigenkapitalquote von 80,7 % im Jahr 2015 auf 82 % im Jahr 2019.

Die Rückstellungen, welche um 61,85 Mio. EUR auf 150,22 Mio. EUR stiegen, entfielen zum Großteil auf Rückstellungen für das Personal (inkl. Pensionsrückstellungen). Bei den Verbindlichkeiten kam es zu einem Rückgang um 108,86 Mio. EUR auf 178,89 Mio. EUR im Jahr 2019, welcher auch im Wegfall des passivseitigen Ausweises der zuvor erwähnten Cross-Border-Leasing Transaktion begründet war. Die zum 31. Dezember 2019 noch verbliebenen Finanzschulden gegenüber Dritten von 11,65 Mio. EUR betrafen ausschließlich Darlehen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz.

7.6.4 Als Unternehmungszweck des ehemaligen Wiener Krankenanstaltenverbundes war im Statut die medizinische, pflegerische sowie psychosoziale Betreuung kranker und pflegebedürftiger Menschen verankert. Zu diesem Zweck betrieb die Unternehmung Spitäler, Pflegewohnhäuser, Geriatriezentren sowie ein Sozialtherapeutisches Zentrum. Die Bilanzsumme wuchs in den Jahren 2015 bis 2019 um 608,96 Mio. EUR auf 6 Mrd. EUR an. Die Unternehmung war auf laufende Zuschüsse bzw. Transferzahlungen durch die Stadt Wien angewiesen, da ihre Erlösstruktur nicht auf eine volle Aufwandsdeckung ausgerichtet war.

Das Anlagevermögen erhöhte sich im Betrachtungszeitraum um 371,16 Mio. EUR bzw. 8,3 % auf insgesamt 4,84 Mrd. EUR, was zum Großteil am Anstieg des Sachanlagevermögens lag. Infolge der im ersten Halbjahr 2019 erfolgten Inbetriebnahme der Klinik Floridsdorf (ehemaliges Krankenhaus Nord) wurde die Bilanzposition "Anlagen in Bau" größtenteils zugunsten der anderen Sachanlagenpositionen aufgelöst. Das immaterielle Anlagevermögen stieg ebenfalls aufgrund einer im Jahr 2016 geänderten Bilanzierung der zuvor noch im Sachanlagevermögen dargestellten Baukostenbeiträge für Pflegewohnhäuser um 85,63 Mio. EUR auf 97,18 Mio. EUR.

Das Umlaufvermögen verzeichnete eine Steigerung um 239,50 Mio. EUR auf 1,16 Mrd. EUR im Jahr 2019, die insbesondere aus höheren Forderungen sowie einem Anstieg der Kassen- bzw. Bankbestände resultierte. Auch bei der Position Vorräte trat im Betrachtungszeitraum eine Erhöhung um 43,36 Mio. EUR ein, wovon aber lt. Jahresabschluss ein Betrag von 27,65 Mio. EUR auf einer im Jahr 2019 umgestellten

Berechnungsmethode hinsichtlich der noch nicht abrechenbaren Leistungen beruhete.

Das Eigenkapital der Unternehmung reduzierte sich von -32,42 Mio. EUR im Jahr 2015 auf -393,94 Mio. EUR im Jahr 2019. Wie aus dem Jahresabschluss 2016 dazu erläutert wurde, war ein Großteil dieses Rückganges darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2016 bisher als Investitionsrücklagen bilanzierte Mittel in die Position Investitionszuschüsse umgliedert wurden. Weiters wirkten sich im Betrachtungszeitraum neben der jährlichen Verringerung des Rücklagenbestandes auch die um 14,07 Mio. EUR auf 277,54 Mio. EUR kumulierten Bilanzverluste eigenkapitalmindernd aus. Die ausgewiesenen Investitionszuschüsse erhöhten sich um 809,54 Mio. EUR bzw. 20,7 % auf 4,72 Mrd. EUR. Die Eigenkapitalquote unter Einbeziehung dieser Investitionszuschüsse stieg geringfügig von 71,9 % im Jahr 2015 auf 72 % im Jahr 2019.

Bei den Rückstellungen war ein Zuwachs von 264,14 Mio. EUR auf nunmehr 941,82 Mio. EUR zu verzeichnen. Davon entfielen insgesamt 715 Mio. EUR auf Rückstellungen für den Personalbereich, die aber im Vergleich zu den anderen Unternehmungen keine Pensionsrückstellungen umfassten. Die Verbindlichkeiten sanken hingegen über den Betrachtungszeitraum um 120,84 Mio. EUR auf 717,74 Mio. EUR; die darin enthaltenen Finanzschulden gegenüber Dritten verringerten sich ebenfalls um 59,33 Mio. EUR auf 304,31 Mio. EUR.

7.6.5 Insgesamt betrachtet stand den Rückgängen des Anlagevermögens bei den Unternehmungen Stadt Wien - Wiener Wohnen und Wien Kanal von insgesamt 311,47 Mio. EUR ein Anstieg beim ehemaligen Wiener Krankenanstaltenverbund von 371,16 Mio. EUR gegenüber. Im selben Zeitraum stiegen die Bestände an Forderungen sowie die Bank- und Kassenbestände der drei Unternehmungen um insgesamt 247,33 Mio. EUR, wobei sich die Zahlungsmittelbestände zum 31. Dezember 2019 auf 776,69 Mio. EUR beliefen. Die Eigenkapitalquote unter Einbeziehung der Investitionszuschüsse erhöhte sich im Betrachtungszeitraum geringfügig um 0,7 % auf 69,3 %.

Die Verbindlichkeiten der drei Unternehmungen reduzierten sich in Summe um 432,86 Mio. EUR, was im Wesentlichen darauf zurückzuführen war, dass die darin enthaltenen Finanzschulden gegenüber Dritten um 332,85 Mio. EUR auf 2,76 Mrd. EUR zurückgingen. Demgegenüber stiegen die Rückstellungen insbesondere infolge höherer Vorsorgen für Personalrückstellungen um 411,25 Mio. EUR auf 1,40 Mrd. EUR im Jahr 2019 an. Im Unterschied zu den anderen Unternehmungen traf der ehemalige Wiener Krankenanstaltenverbund mit Hinweis auf die wirtschaftliche Tragung der Pensionszahlungen für pragmatische Bedienstete durch die Gemeinde Wien jedoch weiterhin keine bilanzielle Vorsorge in Form von Pensionsrückstellungen.

Wie schon im Vorjahresbericht war abschließend auf die geänderten Ausweiserfordernisse gemäß der ab dem Jahr 2020 anzuwendenden VRV 2015 hinzuweisen, wonach die Sondervermögen im Rahmen des Rechnungsabschlusses zusätzlich zum Kernhaushalt ebenfalls in einzelnen Anlagen bzw. Nachweisen zusammengefasst darzustellen sind. Damit wird im Rechnungsabschluss 2020 ein gesamthafter Überblick über das vom Magistrat verwaltete Gemeindevermögen ermöglicht werden.

7.7 Haushaltsergebnis und Schuldenstand gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012

7.7.1 Nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz sollten durch die Haushaltsführung der Gebietskörperschaften das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht sichergestellt und nachhaltig geordnete Haushalte angestrebt werden. Bund, Länder und Gemeinden hatten daher ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren. Im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 wurden vor dem Hintergrund unionsrechtlicher Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts konkrete Verpflichtungen der Gebietskörperschaften zur Haushaltsdisziplin vereinbart. Neben Regeln über Haftungsobergrenzen, zur mittelfristigen Finanzplanung und zur Erhöhung der Transparenz der Haushaltsführung umfassten diese u.a. die als Maastricht-Kriterien bekannten Vorschriften zur gesamtstaatlichen Begrenzung des jährlichen Haushalts- bzw. Maastricht-Saldos (auf maximal 3 % des BIP), des öffentlichen Schul-

denstandes bzw. der Schuldenquote (auf maximal 60 % des BIP) sowie des strukturellen Defizits (maximal 0,5 % des BIP).

Bis zum Ende des Jahres 2016 bildete der Maastricht-Saldo die zentrale Steuerungsgröße. Im Fall des Maastricht-Saldos wurde der Beitrag der Gebietskörperschaften in Prozent des nominellen BIP zwischen Bund und Ländern (inkl. Wien) aufgeteilt, wobei der Saldo der Gemeinden landesweise ausgeglichen sein musste. Ab dem Jahr 2017 wurde diese Größe durch den auch als Schuldenbremse bezeichneten strukturellen Saldo abgelöst, um den Effekt von Konjunkturschwankungen und finanziellen Einmalmaßnahmen (z.B. Mehrausgaben und Ausgabenerhöhungen aufgrund des Flüchtlingszustroms) zu neutralisieren. Dem wurde entsprochen, wenn der jährliche strukturelle Haushaltssaldo für den Gesamtstaat Österreich insgesamt $-0,45\%$ des nominellen BIP nicht unterschritt. Von diesem strukturell zulässigen Defizit entfielen $-0,1\%$ auf Länder (inkl. Wien) und Gemeinden.

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 sah weiters vor, dass die Berechnung der Kennzahlen zur Einhaltung der Fiskalregeln von der Statistik Austria auf Basis der von den Gebietskörperschaften gemeldeten Haushaltsergebnisse und des von ihr ermittelten BIP vorzunehmen war. Dabei waren auch jene Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger einzubeziehen, die lt. ESVG dem Sektor Staat zuzuordnen waren. Erwähnenswert war, dass die Mitwirkung an der Einhaltung der Stabilitätsziele durch die ESVG-Einheiten primär in deren Einflussbereich lag.

7.7.2 In der nachfolgenden Tabelle werden die von der Statistik Austria an die Magistratsabteilung 5 übermittelten Haushaltsergebnisse der Stadt Wien gemäß ESVG 2010 für die Jahre 2015 bis 2019 dargestellt. Anzumerken war, dass die Werte des Jahres 2019 auf der Frühjahrsnotifikation 2020 der Statistik Austria beruhten und daher als vorläufige Werte einzustufen waren. Erst mit der Herbstnotifikation 2020 der Statistik Austria werden die endgültigen Werte für das Jahr 2019 festgestellt.

Tabelle 22: Finanzierungssaldo laut ESVG 2010 - Wien (ohne Kammern) in den Jahren 2015 bis 2019 (in Mio. EUR)

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019*)
Finanzierungssaldo Kernhaushalt	-212,11	-325,28	-149,86	-9,75	290,48
Positionen, die zusätzliche Ausgaben oder keine Einnahmen lt. ESVG sind	-15,3	8,31	-44,88	19,56	-152,59
Finanzierungssaldo lt. ESVG 2010 Kernhaushalt	-227,42	-316,97	-194,75	9,81	137,89
außerbudgetäre Einheiten, soweit sie dem Sektor Staat und dem Verantwortungsbereich von Wien zurechenbar sind	34,66	84,54	34,23	46,46	11,73
Finanzierungssaldo lt. ESVG 2010 - WIEN (ohne Kammern)	-192,76	-232,43	-160,52	56,27	149,62
*) ab der zweiten Zeile vorläufige Werte					

Quelle: Statistik Austria, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Wie der Tabelle 22 zu entnehmen ist, wurden die in den Jahren 2015 bis 2018 ermittelten negativen Finanzierungssalden des Kernhaushalts durch die Berücksichtigung der gemäß ESVG 2010 zu bereinigenden Positionen grundsätzlich geringfügig verändert. Infolgedessen belief sich der Finanzierungssaldo lt. ESVG 2010 - Kernhaushalt im Ausgangsjahr 2015 auf -227,42 Mio. EUR und war im Jahr 2018 erstmals im Betrachtungszeitraum mit 9,81 Mio. EUR positiv.

Im Jahr 2019 verbesserte sich der vorläufige Finanzierungssaldo lt. ESVG 2010 - Kernhaushalt auf 137,89 Mio. EUR. Auffällig waren in diesem Jahr die gegenüber dem Finanzierungssaldo Kernhaushalt vorgenommenen Bereinigungen in der Höhe von -152,59 Mio. EUR, welche überwiegend auf einnahmenseitige Gebührrichtigstellungen aus Anlass der Umstellung auf die VRV 2015 im Jahr 2020 zurückzuführen waren (s.a. Punkt 3.2.2).

An dieser Stelle war darauf hinzuweisen, dass aufgrund unterschiedlicher Ansichten zwischen der Magistratsabteilung 5 und der Statistik Austria hinsichtlich der periodengerechten Zinsabgrenzung die in den Rechnungsabschlüssen der Stadt Wien ausgewiesenen Finanzierungssalden lt. ESVG 2010 - Kernhaushalt von den in der Tabelle 22 angeführten Werten geringfügig abwichen. Die in den Rechnungsabschlüssen der Stadt Wien enthaltenen Finanzierungssalden waren dadurch regelmäßig geringfügig schlechter ausgewiesen. So belief sich beispielsweise der im Rechnungsab-

schluss 2019 ausgewiesene Wert - im Vergleich zu dem in der Tabelle 22 dargestellten Wert von 137,89 Mio. EUR - auf 135,21 Mio. EUR.

Die Anrechnung der außerbudgetären ESGV-Einheiten führte in allen Jahren jeweils zu einer Verbesserung des für den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 relevanten Finanzierungssaldos.

7.7.3 Nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 wurde für die Haushaltskoordination zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeinde- und Städtebund) aus deren Vertreterinnen bzw. Vertretern beim Bundesministerium für Finanzen ein Österreichisches Koordinationskomitee gebildet. Eine Aufgabe dieses Österreichischen Koordinationskomitees war u.a. die Feststellung der endgültigen Höhe des strukturellen Stabilitätsbeitrages der Gebietskörperschaften bzw. von Wien inkl. ESGV-Einheiten, der Einmaleffekte und der zyklischen Budgetkomponente.

Laut den von der Magistratsabteilung 5 vorgelegten Protokollen fasste das Österreichische Koordinationskomitee am 3. Mai 2019 den Beschluss, dass der strukturelle Saldo und die diesbezüglichen Regelungen des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 anstatt ab dem Jahr 2017 bereits ab dem Jahr 2015 anzuwenden waren. Mit weiteren Beschlüssen vom 3. Mai 2019 stellte das Österreichische Koordinationskomitee fest, dass in den Jahren 2015, 2016 und 2017 die jeweiligen Haushaltsergebnisse (inkl. Wien) - insbesondere unter Nichtanrechnung der durch den Flüchtlingszufluss verursachten Ausgaben - ebenfalls nicht sanktionsrelevant waren.

Die Beschlussfassung bzgl. des Haushaltsjahres 2018 sollte verzögert im Herbst 2020 und jene bzgl. des Haushaltsjahres 2019 planmäßig im Frühjahr 2021 erfolgen, wobei lt. Auskunft der Magistratsabteilung 5 seitens des Landes Wien die diesbezüglichen Sollwerte eingehalten würden.

7.7.4 Nach den Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 sollten Bund, Länder und Gemeinden die gesamtstaatliche Schuldenquote unter den Referenzwert von 60 % des nominellen BIP senken und darunter belassen. Solange der öffentliche

Schuldenstand den Referenzwert von 60 % des nominellen BIP überstieg, sollten Bund, Länder und Gemeinden landesweise ihren Schuldenstand jährlich nach Maßgabe detaillierter Festlegungen verringern.

In der nachfolgenden Tabelle werden die von der Statistik Austria an die Magistratsabteilung 5 übermittelten Berechnungen bzw. Werte der Schuldenstände gemäß ESVG 2010 der Stadt Wien für die Jahre 2015 bis 2019 dargestellt. Anzumerken war, dass es sich bei den Zahlen des Jahres 2019 um vorläufige Werte handelte, da die Statistik Austria die endgültigen Werte erst im Rahmen ihrer Herbstnotifikation 2020 feststellt.

Tabelle 23: Beitrag der Gemeinde Wien zum öffentlichen Schuldenstand gemäß ESVG 2010 in den Jahren 2015 bis 2019 (in Mio. EUR)

Bezeichnung	2015	2016	2017*)	2018	2019**)
Kernhaushalt	5.422	5.982	6.411	6.700	6.691
Reklassifikation PPP "Campus Gertrude Fröhlich Sandner"	19	19	-	-	-
kurzfristige Darlehen U-Bahn-Bau ***)	283	287	268	239	212
Schlüsseleinheiten (ESVG)	777	838	788	728	710
davon Krankenanstaltenverbund	364	455	439	423	406
davon Wiener Linien GmbH & Co KG	232	200	160	110	110
davon Vereinigte Bühnen Wien	20	17	15	13	13
davon Wirtschaftsagentur Wien	161	165	169	176	176
davon wohnfonds_wien	-	-	-	6	6
davon Wiener Gesundheitsfonds	-	-	-	-	-
davon Fonds Soziales Wien	-	-	-	-	-
sonstige außerbudgetäre Einheiten	22	17	11	7	7
Wiener Kammern	30	23	25	19	19
Wien: Abschnitt 85 - 89	-30	-24	-19	-14	-9
Darlehen der Gemeinde an Gemeinde/Bundeseinheiten	-132	-186	-190	-187	-187
Gesamt	6.390	6.955	7.294	7.494	7.443
*) ab dem Jahr 2017 ist die Reklassifikation PPP "Campus Gertrude Fröhlich Sandner" im Kernhaushalt inkludiert					
**) vorläufiger Wert ab der zweiten Zeile					
***) Zurechnung des Vorfinanzierungsrahmens des Bundes durch die Statistik Austria, wenngleich die Stadt Wien diesen - wegen der Zinszahlungen und Tilgungen durch den Bund - nicht als ihre Finanzschulden ansieht (s.a. Punkt 5.2.2)					

Quelle: Statistik Austria, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Tabelle 23 ersichtlich ist, stieg der Gesamtschuldenstand inkl. ESVG-Einheiten von 6,39 Mrd. EUR im Jahr 2015 auf 7,49 Mrd. EUR im Jahr 2018, wobei der größte Anstieg mit 8,8 % im Jahr 2016 zu verzeichnen war. Dessen ungeachtet galt das Kriterium der Schuldenrückführung in diesem Zeitraum gemäß einer Ausnahmebestimmung des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 als erfüllt, da seitens des Landes Wien die Anforderungen in Bezug auf den Maastricht-Saldo und den strukturellen Saldo eingehalten wurden (s. Punkt 7.7.3). Im Jahr 2019 sank lt. vorläufiger Berechnung der Schuldenstand der Stadt Wien gemäß ESVG 2010 um 0,7 % auf 7,44 Mrd. EUR, sodass auch im Berichtsjahr von der Einhaltung des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 auszugehen ist.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 5

Empfehlung Nr. 1:

Zur besseren Darlegung der Kooperation zwischen den Magistratsabteilungen 5 und 6 bei der Finalisierung des Rechnungsabschlusses wären in den abteilungsinternen Prozessbeschreibungen die jeweiligen Prozessschritte und verantwortlichen Stellen miteinander zu verknüpfen sowie gleichlautende Begriffe zu verwenden. Auch sollten in den Prozessbeschreibungen Verweise auf relevante Dienstanweisungen, die Teile der Prozesse näher regeln, aufgenommen werden (s. Punkt 3.3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Magistratsabteilung 5 wird ihre für die Finalisierung des Rechnungsabschlusses relevanten Prozesse mit jenen der Magistratsabteilung 6 abstimmen.

Empfehlung Nr. 2:

Die Gebärung des Ökostromfonds sollte künftig im Voranschlag und Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien, in dem ex lege auch die Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung abzubilden sind, ausgewiesen werden, womit auch eine einheitliche Vorgehensweise bei der haushaltsmäßigen Darstellung von unselbstständigen Verwaltungsfonds sichergestellt wäre (s. Punkt 3.5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Basierend auf der von der Magistratsabteilung 20 zu treffenden Entscheidung einer Abbildung der Gebarung des Ökostromfonds im Haushalt der Stadt Wien wird die Magistratsabteilung 5 die in ihren Wirkungsbereich fallenden erforderlichen Schritte zur Umsetzung der strukturellen Veränderung des Voranschlages durchführen.

Empfehlung Nr. 3:

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wäre die Übertragung der bislang von der Magistratsabteilung 20 als fondsverwaltende Dienststelle wahrgenommenen Veranlagung des Ökostromfondsvermögens an die Magistratsabteilung 5 zu prüfen, die geschäftseinteilungsgemäß für die Angelegenheiten der Anlage und Verwaltung des Geld- und Wertpapiervermögens zuständig ist (s. Punkt 3.5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Veranlagung des Ökostromvermögens wird in enger Abstimmung mit der für die Anlage und Verwaltung des Geld- und Wertpapiervermögens zuständigen Magistratsabteilung 5 weiterhin von der fondsverwaltenden Dienststelle erfolgen.

Empfehlung Nr. 4:

Angesichts der festgestellten uneinheitlichen Vorgehensweise beim Vollzug der haushaltsinternen Vergütungen wäre aus verwaltungsökonomischen Gründen auf Grundlage einer Bestandsaufnahme des magistratsinternen Leistungsaustausches eine Evaluierung der Verrechnungs- und Ausweiserfordernisse von Vergütungen durchzuführen (s. Punkt 4.1.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Magistratsabteilung 5 wird auf Grundlage einer Bestandsaufnahme des magistratsinternen Leistungsaustausches eine Evaluierung der Verrechnungs- und Ausweiserfordernisse von Vergütungen durchführen.

Empfehlung Nr. 5:

Bei der künftigen Erstellung der Anlage 6r - Haftungsnachweis gemäß VRV 2015 sollte der Hinweispflicht betreffend die Ausübung des optionalen Ausweises der Haftungen der außerbudgetären Einheiten nachgekommen werden. Dabei wäre aus Transparenzgründen auch ein Verweis auf die haftungsrelevanten Erläuterungen im Finanzschuldenbericht aufzunehmen (s. Punkt 6.1.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Empfehlung Nr. 5 wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6:

Bei der künftigen - im Rahmen der Anlage 6r - Haftungsnachweis gemäß VRV 2015 durchzuführenden - Berechnung des Teilausnutzungsstandes zur Haftungsobergrenze wären nach Maßgabe der diesbezüglichen Verordnung des Wiener Gemeinderates auch allfällig zugesagte Haftungsrahmen zu berücksichtigen (s. Punkt 6.1.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Empfehlung Nr. 6 wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7:

Es wäre eine Auslegung der Z 2 des § 23 Abs. 6 VRV 2015 dahingehend vorzunehmen, dass Fonds, die alleine von der Stadt Wien durch Beschluss des Gemeinderates zum Zweck der Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge oder der Stärkung des Wissenschaftsstandortes Wien gegründet wurden, künftig in den Nachweis über die verwalteten Einrichtungen aufgenommen werden (s. Punkt 6.2.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sowohl die HO 2018, die Vorschrift über die Nachweisung von Vermögenswerten und Finanzschulden und die Richtlinie für die Eröffnungsbilanz dem Wiener Gemeinderat zur Kenntnisnahme und Genehmigung der dargelegten Vorgehensweise vorgelegt wurden. Der Beschluss des Wiener Gemeinderates hierüber in der Sitzung am 27. September 2018 erfolgte einstimmig durch Beschlussautomatik (s. GZ 708575-2018-GFW). Die Vermögensbewertung erfolgte - wie auch im Motivenbericht zu gegenständlichem Antrag detailliert ausgeführt - somit streng nach dem Grundsatz der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht).

Aus Sicht der Magistratsabteilung 5 waren bzw. sind daher die Bestimmungen der VRV 2015 bzw. der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung immer unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes auszulegen. Daraus folgt auch, dass auslegungsbedürftige Bestimmungen im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögenswerten restriktiv zu interpretieren sind, da ansonsten eine Verzerrung der tatsächlichen Vermögenslage eintreten könnte. Insofern ist auch die Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage höher als die vom Stadtrechnungshof Wien ins Treffen geführte Transparenz zu gewichten. Aus Sicht der Magistratsabteilung 5 war jedenfalls das Entstehen einer Vermögensillusion unter allen Umständen im Zuge der (Erst-)Bewertung der Vermögenswerte zu verhindern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Beteiligungen im Sinn des § 23 Abs. 6 VRV 2015 im Bedarfsfall nicht veräußert werden

können, da es sich letztlich um "fremde" Vermögenswerte handelt, auf welche die Gemeinde Wien keinen Zugriff (mehr) hat. Diese Vermögenswerte stehen daher zur Bedeckung von Fremdmitteln etc. nicht zur Verfügung. Bei einer extensiven bzw. der vom Stadtrechnungshof Wien vertretenen Auslegung würde lediglich eine "Bilanzbeschönigung" eintreten bzw. würde sich die Gemeinde Wien "reicher" darstellen, als sie tatsächlich ist. Diese Vorgangsweise steht unabhängig von deren betraglicher Auswirkung im Widerspruch zu obig angeführtem Grundsatz.

Die Empfehlung Nr. 7 wird daher nicht umgesetzt.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Das Erfordernis des Ausweises von 6 Fonds der Stadt Wien mit einem Nettovermögen von insgesamt 78,12 Mio. EUR ergab sich in Anwendung der Bestimmung des § 23 Abs. 6 Z 2 VRV 2015, die eine Darstellung des Vermögens der von der Gebietskörperschaft kontrollierten bzw. beherrschten Einrichtungen (darunter insbesondere Fonds) bezweckt. Der Hinweis auf einer "Bilanzbeschönigung" erscheint schon aufgrund der Relation des genannten Nettovermögens zum Gesamtvermögen der Gemeinde Wien von 29.273,76 Mio. EUR (s. Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2020) unzutreffend. An der Empfehlung wird daher festgehalten.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 6

Empfehlung Nr. 1:

Zur besseren Darlegung der Kooperation zwischen den Magistratsabteilungen 5 und 6 bei der Finalisierung des Rechnungsabschlusses wären in den abteilungsinternen Prozessbeschreibungen die jeweiligen Prozessschritte und verantwortlichen Stellen miteinander zu verknüpfen sowie gleichlautende Begriffe zu verwenden. Auch sollten in den Prozessbeschreibungen Verweise auf relevante Dienstanweisungen, die Teile der Prozesse näher regeln, aufgenommen werden (s. Punkt 3.3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Prozessbeschreibung zur Finalisierung des Rechnungsabschlusses wird derzeit überarbeitet und mit der Magistratsabteilung 5 abgestimmt.

Empfehlung Nr. 2:

Bei der Vorerfassung der Abschlussbuchungen sollte künftig eine einheitliche Vorgangsweise und vollständige Dokumentation angestrebt werden. Weiters wäre zu evaluieren, die derzeit aufwendige Abwicklung von Abschlussbuchungen durch geeignete Maßnahmen effizienter zu gestalten (s. Punkt 3.3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 wird eine einheitliche Vorgehensweise, vollständige Dokumentation und effizientere Abwicklung der Abschlussbuchungen erarbeiten und beim Rechnungsabschluss 2020 anwenden.

Empfehlung Nr. 3:

Das auf den Ansätzen 0161 und 0162 vorgefundene Verrechnungssystem wäre gemeinsam mit der Magistratsabteilung 01 im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit zu evaluieren und gegebenenfalls die SAP-mäßige Erfassung der Verrechnungsfälle zu vereinfachen und/oder die Dokumentation zu verbessern (s. Punkt 3.4.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 wird die Magistratsabteilung 01 bei der Evaluierung der Erfassung von Verrechnungsfällen unterstützen und Vorschläge zur Vereinfachung und/oder Verbesserung der Dokumentation einbringen.

Empfehlung Nr. 4:

Vor dem Hintergrund der auf den Ansätzen 0161 und 0162 festgestellten fehlerhaften Rechnungserfassungen wäre die eingesetzte Scan-Software bzw. der Scan-Vorgang einer Überprüfung zu unterziehen (s. Punkt 3.4.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 wird die Scan-Software sowie den Scan-Vorgang überprüfen. Es ist geplant, bei der Magistratsabteilung 01 eine Marktanalyse in Auftrag zu geben, um die eingesetzte Scan-Software mit am Markt befindlichen, möglicherweise fortschrittlicheren Lösungen zu vergleichen.

Empfehlung Nr. 5:

In Bezug auf die Verrechnung am Ansatz 0161 wären gemeinsam mit der Magistratsabteilung 01 entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit künftig allfällige Skontoabzugsmöglichkeiten vollumfänglich ausgeschöpft werden (s. Punkt 3.4.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 wird auf die Magistratsabteilung 01 dahingehend einwirken, die Rechnungen zeitgerecht an die Buchhaltungsabteilung zu übermitteln, um künftig allfällige Skontoabzugsmöglichkeiten vollumfänglich ausschöpfen zu können.

Empfehlung Nr. 6:

Im Hinblick auf die magistratsweite Problematik der im Artikelkatalog des Virtuellen Marktes vorgeschlagenen Kontierung wären in Zusammenarbeit mit der für den zentralen Einkauf zuständigen Magistratsabteilung 54 Maßnahmen zur Reduktion der systemimmanenten Fehleranfälligkeit bei der laufenden Verrechnung zu evaluieren und umzusetzen (s. Punkt 3.4.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 wird die Magistratsabteilung 54 weiterhin auf fehlerhafte Kontierungen hinweisen und Maßnahmen zur Reduktion der systemimmanenten Fehleranfälligkeit bei der laufenden Verrechnung vorschlagen.

Empfehlung Nr. 7:

In Bezug auf den Ansatz 2620 wären gemeinsam mit der anordnungsbefugten Dienststelle Maßnahmen zu setzen, damit künftig allfällige Skontoabzugsmöglichkeiten vollumfänglich ausgeschöpft werden (s. Punkt 3.4.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 wird auf die Magistratsabteilung 51 dahingehend einwirken, die Rechnungen zeitgerecht an die Buchhaltungsabteilung zu übermitteln, um künftig allfällige Skontoabzugsmöglichkeiten vollumfänglich ausschöpfen zu können.

Empfehlung Nr. 8:

Auf die anordnungsbefugte Dienststelle des Ansatzes 3813 wäre dahingehend einzuwirken, dass künftig Leistungsverrechnungen entsprechende Rechnungen der Werkvertragsnehmenden zugrunde gelegt werden (s. Punkt 3.4.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 wird auf die Magistratsabteilung 7 einwirken, dass künftig Leistungsverrechnungen entsprechenden Rechnungen der Werkvertragsnehmenden zugrunde gelegt werden.

Empfehlung Nr. 9:

Vor dem Hintergrund von Feststellungen zum Ansatz 3813 wäre verstärkt auf die Qualität der Daten in der Geschäftspartnerdatenbank zu achten, um künftig Mehr-

fachanlagen und Falschbezeichnungen von Datensätzen zu vermeiden (s. Punkt 3.4.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Im Zuge der Umstellung der zentralen Geschäftspartnerwartung auf eine neue Softwarebasis wird die Magistratsabteilung 6 Mechanismen implementieren, die die Qualität der Daten steigern sowie Mehrfachanlagen und Falschbezeichnungen weitestgehend verhindern.

Empfehlung Nr. 10:

Bei der Verrechnung des Ansatzes 6122 wäre künftig darauf zu achten, dass Buchungen im Zusammenhang mit haushaltsinternen Vergütungen auf Grundlage einer Anordnung oder Generalanordnung der anordnungsbefugten Dienststelle erfolgen (s. Punkt 3.4.8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 wird verstärkt darauf achten, dass Buchungen im Zusammenhang mit haushaltsinternen Vergütungen auf Grundlage einer Anordnung oder Generalanordnung der anordnungsbefugten Dienststelle erfolgen.

Empfehlung Nr. 11:

Zusätzlich zur Nachverrechnung der entgangenen Einnahmen wären in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 29 der Rechnungsbearbeitungsprozess und die internen Kontrollen dahingehend zu evaluieren, dass künftig in allen Fällen eine Verbuchung und Einbehaltung von angeordneten Pönalen und Prüfgebühren sichergestellt ist (s. Punkt 3.4.8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 wird gemeinsam mit der Magistratsabteilung 29 den Rechnungsbearbeitungsprozess überarbeiten,

sodass künftig in allen Fällen die Buchung und Einbehaltung von angeordneten Pönalen und Prüfgebühren sichergestellt ist.

Empfehlung Nr. 12:

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wären die im Buchführungssystem SAP für Systemkontrollen eingerichteten Transaktionen in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 01 laufend und vollständig in Evidenz zu halten sowie ihre Integration in die diesbezüglichen Prozessbeschreibungen bzw. IKS zu veranlassen (s. Punkt 4.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 wird in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 01 die im Buchführungssystem SAP für Systemkontrollen eingerichteten Transaktionen überprüfen und in die Prozessbeschreibungen bzw. das IKS aufnehmen.

Empfehlung Nr. 13:

Im Fall künftiger Prüfungen wäre die Datengrundlage für die Auswertung von Doppel- und Mehrfachzahlungen um relevante kreditorische Belegzeilen zu vervollständigen und eine Bereitstellung des Datenabzugs in einem direkt weiterverarbeitbaren Format sicherzustellen (s. Punkt 4.3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 wird im Fall einer künftigen Prüfung einen Datenabzug nach den Anforderungen der Prüfinstanz in einem direkt weiterverarbeitbaren Format bereitstellen.

Empfehlung Nr. 14:

In der künftig zu erstellenden Vermögensrechnung als Teil des Rechnungsabschlusses wären allfällige die Stadt Wien betreffende Guthabenstände auf den Verrechnungsgirokonten der Vollstreckungsorgane des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes zu berücksichtigen (s. Punkt 5.1.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 wird künftig allfällige die Stadt Wien betreffende Guthabenstände auf den Verrechnungsgirokonten der Vollstreckungsorgane des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes in der Vermögensrechnung berücksichtigen.

Empfehlung Nr. 15:

In der künftig zu erstellenden Vermögensrechnung als Teil des Rechnungsabschlusses wären nicht nur die Barbestände der Kassenstellen der Magistratsabteilung 6, sondern auch alle anderen Kassenbestände des Magistrats der Stadt Wien einzubeziehen (s. Punkt 5.1.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Künftig werden alle Barbestände der Kassenstellen des Magistrats der Stadt Wien in der Vermögensrechnung berücksichtigt.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 01

Empfehlung Nr. 1:

Das auf den Ansätzen 0161 und 0162 vorgefundene Verrechnungssystem wäre gemeinsam mit der Magistratsabteilung 6 im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit zu evaluieren und gegebenenfalls die SAP-mäßige Erfassung der Verrechnungsfälle zu vereinfachen und/oder die Dokumentation zu verbessern (s. Punkt 3.4.4).

Empfehlung Nr. 2:

Es wäre künftig ein verstärktes Augenmerk auf eine periodengerechte Verrechnung zu legen (s. Punkt 3.4.4).

Empfehlung Nr. 3:

In Bezug auf die Verrechnung am Ansatz 0161 wären gemeinsam mit der Magistratsabteilung 6 entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit künftig allfällige Skontoabzugsmöglichkeiten vollumfänglich ausgeschöpft werden (s. Punkt 3.4.4).

Empfehlung Nr. 4:

Es wäre zu prüfen, ob durch entsprechende Vorkehrungen im SAP künftig allfällige bei der Verrechnung auftretende Rundungsdifferenzen vermieden werden können (s. Punkt 3.4.4).

Empfehlung Nr. 5:

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wären die im Buchführungssystem SAP für Systemkontrollen eingerichteten Transaktionen in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 6 laufend und vollständig in Evidenz zu halten sowie ihre Integration in die diesbezüglichen Prozessbeschreibungen bzw. IKS zu veranlassen (s. Punkt 4.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 01:

Die Magistratsabteilung 01 nimmt den gegenständlichen Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 20**Empfehlung Nr. 1:**

Die Gebarung des Ökostromfonds sollte künftig im Voranschlag und Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien, in dem ex lege auch die Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung abzubilden sind, ausgewiesen werden, womit auch eine einheitliche Vorgehensweise bei der haushaltsmäßigen Darstellung von unselbstständigen Verwaltungsfonds sichergestellt wäre (s. Punkt 3.5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Es wird eine Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahme mit der Magistratsabteilung 5 stattfinden.

Empfehlung Nr. 2:

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wäre die Übertragung der bislang von der Magistratsabteilung 20 als fondsverwaltende Dienststelle wahrgenommenen Veranlagung des Ökostromfondsvermögens an die Magistratsabteilung 5 zu prüfen, die geschäftsein-

teilungsgemäß für die Angelegenheiten der Anlage und Verwaltung des Geld- und Wertpapiervermögens zuständig ist (s. Punkt 3.5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Es wird eine Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahme mit der Magistratsabteilung 5 stattfinden.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 29

Empfehlung Nr. 1:

Als anordnungsbefugte Dienststelle des Ansatzes 6122 wären die internen Kontrollen dahingehend anzupassen, dass künftig eine zeitnahe bzw. vertragsgemäße Vorschreibung der Einnahmen aus den Instandhaltungsübereinkommen sichergestellt ist. Dabei wäre auch die Durchführung vertraglich festgelegter Evaluierungen der Kostendeckung der vorgeschriebenen Pauschalentgelte zu dokumentieren (s. Punkt 3.4.8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 29:

Bisher wurden die vertragsgemäße Vorschreibung der Einnahmen und die Vereinnahmung der vorgeschriebenen "Pauschalentgelte" im Zuge der Arbeiten zum Rechnungsabschluss bzw. im Rahmen der Bildung einer Sonderrücklage aus den vereinnahmten "Pauschalentgelten" überprüft. Künftig wird die Magistratsabteilung 29 die Überprüfung auf Vorschreibung bzw. Vereinnahmung früher durchführen (bis spätestens Anfang November).

Eine Evaluierung der Kostendeckung der vorgeschriebenen Pauschalentgelte wird die Magistratsabteilung 29 im kommenden Budgetjahr 2021 durchführen.

Empfehlung Nr. 2:

Zusätzlich zur Nachverrechnung der entgangenen Einnahmen wären in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 6 der Rechnungsbearbeitungsprozess und die internen Kontrollen dahingehend zu evaluieren, dass künftig in allen Fällen eine Verbuchung und Einbehaltung von angeordneten Pönalen und Prüfgebühren sichergestellt ist (s. Punkt 3.4.8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 29:

Die Magistratsabteilung 29 wird gemeinsam mit der zuständigen Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 den Rechnungsbearbeitungsprozess und die internen Kontrollen evaluieren, um eine Verbuchung und Einbehaltung von angeordneten Pönalen und Prüfgebühren sicherzustellen.

Empfehlung an die Magistratsabteilung 60**Empfehlung Nr. 1:**

Als anordnungsbefugte Dienststelle des Ansatzes 1330 wäre insbesondere bei Bestellungen im Virtuellen Markt und bei Beauftragungen zur Gestaltung eines Magazins auf eine korrekte Kontierung bzw. Verrechnung zu achten (s. Punkt 3.4.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:

Die Magistratsabteilung 60 wird die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien umsetzen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Jänner 2021